

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 455 61 Postcheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützw 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zur Amnestie.

Von Oberreichsanwalt i. R., Honorarprofessor
Dr. Ebermayer, Leipzig.

Am 10. Febr. d. J. wurde im Reichstag über einen von der kommunistischen Partei (Antrag Stoecker u. Gen., Drucks. Nr. 2592) eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheiten verhandelt. Nach Ueberweisung an den Rechtsausschuß wurden die Verhandlungen dort am 17., 22. und 24. Febr. fortgesetzt. Damit ist die Frage der Amnestien wieder einmal akut geworden. Ich entspreche gern dem Wunsche des Herausgebers der DJZ., zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die Amnestie bedeutet, wie Lobe (Leipz. Komm. S. 94 Nr. 4) zutreffend ausführt, einen generellen Gnadenakt für einen bestimmt umschriebenen Personenkreis mit Rücksicht auf bestimmte Straftaten oder bestimmte persönliche Verhältnisse der Täter. Sie kann in der Form als Begnadigung rechtskräftig erkannter Strafen oder als Niederschlagung eines eingeleiteten Verfahrens oder Untersagung der Einleitung eines Verfahrens schlechthin auftreten. In den beiden letzteren Fällen kann sie, um dies gleich vorwegzunehmen, für den mit ihr Begnadeten ein richtiges Danaergeschenk werden. Nehmen wir an, es ist gegen jemand der Vorwurf einer vielleicht schweren Straftat erhoben; der Vorwurf entbehrt jeder Begründung; das ordnungsmäßig durchgeführte Verfahren würde die Nichtschuld klar erweisen; nun kommt die Amnestie dazwischen; eine weitere Strafverfolgung darf nicht stattfinden, mit dem Verfahren ist alsbald innezuhalten (RG. i. Strafs. 53 39, 55 231), dem Beschuldigten ist jede Möglichkeit, seine Nichtschuld zu beweisen, genommen, und für alle Zeiten lastet auf ihm der vielleicht völlig unbegründete Verdacht, sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben.

Deutschland wurde in der Nachkriegszeit eine stattliche Anzahl von Amnestien beschert, teils vom Reich, teils von den Ländern. Lobe, S. 94 ff., zählt allein 23 Reichsamnestien auf und daneben noch eine Reihe von Amnestien in den einzelnen Ländern; dabei ist seine Aufzählung nicht einmal erschöpfend, da sie noch aus der Zeit vor Erlassung der im Jahre 1925 ergangenen sog. Hindenburg-Amnestie stammt.

Jede Amnestie ist ein außergewöhnlicher Eingriff in die regelmäßige Rechtspflege, der sie Halt gebietet. Aus dieser Natur der Amnestie ergibt sich ohne weiteres, daß von ihr nur mit großer Vorsicht und nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf. Organische Gebilde, und auch die Rechtspflege ist ein solches, dürfen in ihrer Betätigung nur in den seltensten Fällen durch außerordentliche Eingriffe und Hemmungen gestört werden, wenn sie nicht Schaden leiden sollen. Niemand wird leugnen wollen, daß es Verhältnisse geben kann, unter denen eine Amnestie wünschenswert ist und vielleicht gut wirken kann. Dies mag z. B. zutreffen, wenn zu Zeiten innerpolitischer Hochspannung, gewaltiger Erregung und schärfster Gegensätze der Kampf der Meinungen aus dem Parlamentssaal hinausgetragen wird auf die Straße und sich dort in der Form des versuchten Hochverrats, des Aufruhrs, des Landfriedensbruchs innerhalb der aufgeputzten Massen austobt. Mißlingt ein solches Unternehmen, so sind die Gerichte gezwungen, gegen alle Beteiligten vorzugehen. Unter diesen mögen sich eine Menge von Leuten befinden, die, angesteckt durch das herrschende Fieber, lediglich mitgelaufen sind, sich mehr oder weniger mitbeteiligt haben, ohne sich über Wesen und Folgen ihrer Handlungen richtig klar zu werden. In solchen Fällen mag es sich empfehlen, durch eine Amnestie, die vielleicht nur die Rädelsführer auszunehmen hat, einen Strich unter die Vergangenheit zu machen, die politische Atmo-

sphäre zu entgiften und auf diese Weise wieder Ruhe und geordnete Verhältnisse herzustellen. Nur in diesem ganz beschränkten Sinne mag es zutreffen, wenn einst gesagt wurde: „Amnestien seien Meilensteine auf dem Wege zur Sanierung Deutschlands.“

Herrscht aber ein gewisser Amnestiefanatizismus, greift man immer und immer wieder zum Mittel der Amnestie, um die Rechtsprechung zu korrigieren, so richten diese häufigen Amnestien den größten Schaden an; sie sind dann nicht Meilensteine auf dem Wege zur Sanierung des Staates, sondern Meilensteine auf dem Wege zur Schädigung und Vernichtung der Rechtspflege. Das Gefühl für den Ernst der Strafrechtspflege geht im Volke verloren, man glaubt nicht mehr daran, daß der Staat die Gesetze, die er erläßt, auch durchführen wird, die prävenierende Wirkung der Strafgesetze schwindet, Pflichteifer und Arbeitslust der Strafverfolgungsbehörden erlahmen, wenn sie sehen, daß sie fortgesetzt Wasser in ein Sieb schöpfen.

Hiernach war es mit Freude zu begrüßen, daß sowohl in der Sitzung des Reichstags v. 10. Febr. 1927 als in den Verhandlungen des Rechtsausschusses v. 17., 22. und 24. Febr. sowohl die Reichsregierung als die rechts und in der Mitte stehenden Parteien sich mit allem Nachdruck gegen eine neue Amnestie aussprachen. Zutreffend bemerkte der Reichsjustizminister, daß seit Erlaß der Amnestie von 1925 nichts geschehen sei, was eine neue Amnestie rechtfertigen könne. In der Tat, keine jener obenerwähnten Voraussetzungen liegt vor, die allein eine weitere Amnestie wünschenswert oder wenigstens erträglich machen könnten. Die Gründe, die von der Gegenseite für die Notwendigkeit einer neuen Amnestie vorgebracht werden, greifen nicht durch. Wenn behauptet wird, einzelne Länder hätten die Reichsamnestie von 1925 nicht ordnungsmäßig durchgeführt, so ist dies, selbst wenn es zutrifft, kein hinreichender Anlaß zum Erlaß einer neuen Reichsamnestie. Die an der Amnestie besonders interessierten Parteien mögen hier den erforderlichen Einfluß auf ihre Landesregierungen nehmen. Soweit sich Unstimmigkeiten und Unbilligkeiten aus Nichtberücksichtigung der in der Amnestie vorgesehenen zwei Jahre oder der eingetretenen Aenderung des § 7 des RepSchG. ergeben, kann und wird im Wege der Einzelbegnadigung nachgeholfen werden, was aus den Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Joël klar hervorgeht.

Bleibt übrig die „schlechte“ Rechtsprechung des Reichsgerichts in Hoch- und Landesverratsachen, der durch fortgesetzte Amnestien abgeholfen werden müsse. Solange das Reichsgericht immer wieder Urteile erlasse, die mit dem Gesetz und dem natürlichen Rechtsempfinden des Volkes in krassm Widerspruch stünden, sei eine fortdauernde Korrektur durch Amnestien erforderlich. Wie steht es hiermit?

Man wirft dem RG. vor, nach seiner Judikatur genüge schon die bloße Zugehörigkeit zu der gesetzlich doch erlaubten kommunistischen Partei, zum mindesten aber die Eigenschaft als Funktionär dieser Partei, um wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt zu werden. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Begründung, wie sowohl die Regierungsvertreter als der Abg. Wunderrich, der selbst Mitglied des StGH. war, überzeugend nachgewiesen haben. Nicht ein Urteil des RG. kann nachgewiesen werden, das auf diesem verkehrten Standpunkt stünde! Mit willkürlich

aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen einer Urteilsbegründung läßt sich nichts beweisen.

Die kommunistische Partei hat stets frei und offen bekannt, daß ihr Ziel der gewaltsame Umsturz der bestehenden republikanischen Verfassung und deren Ersetzung durch eine Bauern- und Räterepublik nach russischem Muster ist. Eine solche Partei bildet eine ständige Gefahr für den Staat. Trotzdem hat man sie — abgesehen von einer kurzen Zeitspanne — nicht verboten. Eben deshalb konnte aber auch kein Gericht daran denken und hat niemals daran gedacht, am wenigsten das RG., die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Partei, die bloße Bekundung kommunistischer Gesinnung als strafbaren Hochverrat zu erachten. Werden aber die Mitglieder einer solchen Partei zum Zwecke der Verwirklichung der offen zutage liegenden Parteiziele tätig, sei es durch Erregung von Straßenunruhen, sei es durch Vorbereitung von Sprengstoffattentaten oder durch Zersetzung der Reichswehr oder Schupo, oder durch Verbreitung aufhetzender Schriften oder sonstwie, dann ist es nicht nur das Recht, sondern nach dem Legalitätsprinzip die Pflicht der Strafverfolgungsbehörde, einzuschreiten. Und nur bei solcher Betätigung ist jeweils ein Einschreiten erfolgt. Würde die bloße Parteigenossenschaft, die bloße Bekundung kommunistischer Gesinnung zur Strafbarkeit hinreichen, so säßen gerade die eigentlichen Drahtzieher und Hauptfunktionäre, soweit sie sich nicht hinter die Immunität verkriechen, längst hinter Schloß und Riegel. Statt dessen erfreuen sie sich der goldenen Freiheit, weil sie es stets verstanden haben, wenn es sich darum handelte, die Ziele der Partei in die Tat umzusetzen, andere vorzuschicken, die ihre Haut zu Markte tragen mochten. In dem Augenblick, in dem die KPD. ihre bisher offen zugegebenen Ziele aufgibt, nicht mehr auf gewaltsame Aenderung der Verfassung hinarbeitet, wird es keinem Gericht einfallen, eine in Verwirklichung der Parteiziele unternommene Betätigung als Hochverrat zu erachten.

Es wird nun allerdings behauptet — und auch das wird zur Begründung des neuen Amnestieverlangens angeführt —, es sei in der Tat eine innere Wandlung bei der KPD. eingetreten, man bezwecke jetzt keineswegs mehr eine gewaltsame Verfassungsänderung und, wenn dies bisher nach außen nicht kundgeworden sei, so liege der Grund, wie der Abg. Landsberg ebenso psychologisch interessant als bezeichnend mitteilte, darin, „daß der Partei die alten Agitationsmittel, mit denen sie Erfolg erzielt hätte, so lieb seien, daß sie lieber bereit sei, in der Praxis alles über Bord zu werfen, was sie früher verehrt hätte, als in der Oeffentlichkeit auch nur ein Sterbenswörtchen über ihre Sinnesänderung zu sagen“. So lange aber die KPD. sich nicht entschließen kann, über diese ihre angebliche Gesinnungsänderung „in der Oeffentlichkeit auch nur ein Sterbenswörtchen zu sagen“, muß sie sich gefallen lassen, daß andere an diese Gesinnungsänderung nicht glauben, zumal wenn sie fortgesetzt und bis in die neue Zeit Publikationen erläßt, wie die vom Reichsjustizminister in der 127. Sitzung des Rechtsausschusses in großer Zahl mitgeteilten.

Man wirft dem RG. weiter vor, es habe seine Rechtsprechung insofern geändert, als man bei der Vorbereitung zum Hochverrat nicht mehr ein „konkretes“ Unternehmen verlange. Das ist nicht richtig. Nach wie vor wird gefordert, daß das Unternehmen

in seinen Umrissen, insbes. nach dem Angriffsobjekt, feststehe, und daß die Ausführung des Unternehmens als bestimmtes Endziel geplant sein müsse, während allerdings früher wie jetzt nicht für nötig erachtet wurde, daß das hochverräterische Unternehmen genau nach Zeit, Ort und Mitteln feststehe. Daß die von der KPD. betätigten Unternehmungen i. J. 1923 und anderweit „konkretisiert“ in diesem Sinne waren, kann wohl kaum bezweifelt werden.

Der Abg. Landsberg hat weiter darauf hingewiesen, daß der Entw. 1925 von der Aufnahme einer Generalklausel, wie § 86 StrGB. sie hinsichtlich der Vorbereitung des Hochverrats enthält, abgesehen habe. Ob es im Staatsinteresse gelegen wäre, wenn es bei der im Entw. 25 vorgeschlagenen durchaus unzulänglichen kasuistischen Regelung bliebe, kann dahingestellt bleiben.

Auch die Vorwürfe hinsichtlich der Rechtsprechung in Landesverratsachen treffen nicht zu. Wenn man immer mit der großen Zahl von Verurteilungen in Landesverratsachen hausieren geht, so erklärt sich das damit, daß man Verurteilungen aus § 92 Nr. 1 StrGB. und Verurteilungen wegen Spionage willkürlich, vielleicht zuweilen auch absichtlich, durcheinanderwirft. Verfahren aus § 92 Nr. 1 waren allerdings zahlreich anhängig, zur Verhandlung und Verurteilung ist es in den seltensten Fällen gekommen.

Worauf will das ganze Verlangen nach stets weiteren Amnestien hinaus? Man will die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bis hinauf zum RG., die sog. Klassenjustiz, nach Möglichkeit lahmlegen, indem man jedes Urteil durch einen Amnestieausschuß, der selbstverständlich frei ist von jedem Klassenbewußtsein, nachprüfen läßt. Warum räumt man dann nicht lieber ganz mit den Gerichten auf und ersetzt sie durch Parlamentsausschüsse? Dann wäre sicherlich die beste Gewähr für eine vollkommen objektive, von jeder einseitigen Parteieinstellung freie, juristisch unanfechtbare Rechtsprechung gegeben.

Solange wir aber diesen idealen Zustand noch nicht erreicht haben, hüte man sich, ohne Not in die geordnete Rechtspflege immer und immer wieder durch Amnestien gewaltsam einzugreifen. Die Rechtspflege leidet schweren Schaden, wenn, wie ich es am RG. erlebt habe, der Angeklagte im Schlußwort dem Richter höhnisch zuruft: „Verurteilen Sie mich, wie und zu welcher Strafe Sie wollen; meine Partei sorgt ja doch für eine demnächstige Amnestie!“

Zur Staatsvereinfachung im Reiche und in Bayern.

Von Ministerialrat Dr. Bleyer, Vorsitzenden der bayer. Vereinfachungskommission, München.

Die im Mai 1926 durch Beschluß des bayer. Gesamtministeriums eingesetzte, aus drei Ministerialbeamten bestehende Kommission für Vereinfachung der Staatsverwaltung hat ihren Hauptbericht an das Gesamtministerium abgeliefert. Die Entscheidung darüber, ob der Bericht als geeignete Grundlage für die Einleitung von Maßnahmen erscheint oder nicht und was im einzelnen geschieht, ist eine ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe des Ministerrats. Der Landtag hat in weitgehender Selbstbeschränkung durch Gesetz v. 9. Juli 1926 das Gesamtministerium ermächtigt, zur Vereinfachung und Verbilligung der

Staatsverwaltung durch Verordnung das behördliche Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und die Einrichtung der staatlichen Behörden und Anstalten durch Zusammenlegung, Aufhebung usw. zu verbilligen. Er wirkt rechtlich nur durch einen von ihm gewählten Ausschuß mit, der von der Staatsregierung vorher zu hören ist. Die Ermächtigung ist allerdings auf „die Dauer des gegenwärtigen Landtags“ beschränkt, der 1928 sein natürliches Ende findet.

Vor seiner amtlichen Veröffentlichung kann der Inhalt des Kommissionsberichts nicht Gegenstand schriftstellerischer Behandlung sein. Ich möchte aber auf einige allgemeinere Gesichtspunkte hinweisen, die mir zur richtigen Beurteilung der bald einsetzenden lebhaften Erörterungen und der besonderen Lage des Problems in Bayern wichtig erscheinen, vielleicht auch darüber hinaus von Interesse sind.

Die Vereinfachung des Staatslebens ist keine brennende Frage für Bayern allein. Die Zielrede des jetzigen Reichsfinanzministers läßt klar erkennen, daß sich die Reichsregierung der Tragweite der Frage für das ganze Reich und alle seine Glieder bewußt ist. Auch hierin besteht eine deutsche Schicksalsgemeinschaft. In kurzer Zeit werden unter dem Drucke der Entwicklung der Staatsfinanzen neben und mit dem Reiche wohl alle deutschen Länder das Problem ernsthaft zu behandeln haben, soweit sie ihm nicht, wie Braunschweig (Landtagsdrucks. 234/27), schon nähergetreten sind. Daß es sich dabei nicht um eine deutsche Laune handelt und sogar die Sieger des Weltkrieges gezwungen sind, den gleichen Weg zu machen, zeigt das Vorgehen in Frankreich und in den Ver. Staaten von Amerika. Gelingt es in Deutschland nicht bald, den Fragenbereich einer organischen Lösung zuzuführen, so wird die finanzielle Entwicklung eine überstürzte Lösung erzwingen.

Freilich sollte man im Reiche die Lösungsversuche in den Ländern nicht dadurch erschweren, daß man versucht, dem Problem von einer Zentralstelle aus mit Zwangsmaßnahmen auf den Leib zu rücken. Der Reichssparkommissar ist eine unentbehrliche Einrichtung, dessen ersprießliche Tätigkeit in der Öffentlichkeit vielfach unterschätzt wird¹⁾. Auch im Süden des Reiches erkennt man an, daß er einer einwandfreien rechtlichen Stellung und besonderer Vollmachten bedarf, die es ihm ermöglichen, seine Wirksamkeit nach allen Seiten frei zu entfalten. Aber er hat auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung ein so weites Feld der Betätigung, daß er — mag er künftig selbständige Behörde (Reichssparministerium) oder einer vorhandenen Reichsbehörde angegliedert sein — damit voll beschäftigt ist. Das Hineinregieren einer Stelle in Berlin in das Eigenleben der Länder, ihre Gesetzgebung und Verwaltung müßte zu großen Schwierigkeiten führen, abgesehen davon, daß es jedenfalls z. Zt. an den rechtlichen Grundlagen fehlt. Dies gälte schon von einem bloßen Untersuchungsrecht des Reiches, wie es neuerdings — nicht vom Reichssparkommissar — vorgeschlagen wird. Es wäre ein untauglicher Versuch, die Verhältnisse der Länder über einen Leisten zu schlagen und durch landfremde Kommissionen z. B. die Behördeneinrichtungen im Schwarzwald oder im Bayerischen Wald auf ihre Notwendigkeit und Geschäftsführung nachprüfen zu lassen. Die Landesbehörde, mag sie Gericht oder Verwaltungs-

¹⁾ Näheres vgl. Popitz S. 123 d. Bl.

behörde sein, läßt sich von der Bevölkerung nicht trennen; ihre Eigenart wird durch die Eigenart der Bezirksinsassen bestimmt. Trotz der Gleichheit der wichtigsten Gesetze hat der Amtsrichter im Bayerischen Wald oder im Spessart dem Volke gegenüber eine ganz andere Stellung als der in Hamburg, bes. in der freiw. Gerichtsbarkeit. Dies gilt zum großen Teil selbst für den Vergleich nord- und süddeutscher großstädtischer Gerichte. Auch die Stellung eines bayerischen Bezirksamts läßt sich mit der eines preußischen Landrats nicht ohne weiteres vergleichen. In Preußen wird es je nach den Landesteilen und der geschichtlichen Entwicklung große Verschiedenheiten geben. Eine Staatsvereinfachung kann aber an den geschichtlich gewachsenen Verhältnissen nicht achtlos vorbeigehen. Sie darf nicht Grundsätze der Behörden-einrichtung und Verwaltung, die sich irgendwo bewährt haben, ohne weiteres auf andere Länder mechanisch übertragen.

Von beachtenswerter Stelle (Deutscher Spar-Dienst 1927 Nr. 6) wurde vorgeschlagen, durch ein Reichssparministerium den Zustand des Reiches, der Länder und Kommunalbezirke hinsichtlich der Gesetzgebung, Behördenorganisation, des Verfahrens, der Geschäfts- und Finanzgebarung . . . bis herab zu der kleinsten und abgelegensten Dorfgemeinde festzustellen, hierzu Kommissare abzuordnen und über die Ergebnisse einen Gesamtbericht zu veröffentlichen, der mit dem Ergebnisse der öffentlichen Erörterungen die Grundlage für Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zu bilden hätte. Es liegt auf der Hand, daß man so nicht vorgehen darf, wenn man in absehbarer Zeit greifbare Ergebnisse erzielen will. Bayern allein hat — von den staatlichen Einrichtungen abgesehen — über 8000 Gemeinden und 44 000 Ortschaften. Wo ist der Mann oder das Kollegium, das sich vermessen könnte, diese Arbeit für das ganze Reich auch nur in einem Jahrzehnt zu meistern, ohne den schwersten Irrtümern zu verfallen? Eine Flut von papiernen Berichten und nutzlose Unruhe der Bevölkerung wären das einzige Ergebnis. Die Rettung kann nur bestehen in der Befreiung von dem Wuste papierner Erwägungen und dickleibiger Berichte. An ihre Stelle trete die Tat! Den richtigen Weg hat auch hier der Reichsfinanzminister gewiesen, indem er vor solchen umfangreichen Denkschriften warnte. Die Tat ist aber Aufgabe der einzelnen Länder, soweit nicht das Reich auf seinen Gebieten zu entscheiden hat. Nur sie stehen den Verhältnissen so nahe, daß sie sich bald einen Ueberblick verschaffen und richtig beurteilen können, was geschehen soll und kann. Freilich ist die Reformfreudigkeit nicht überall die gleiche, und die Hindernisse, die zu überwinden sind, mögen verschieden groß sein. Aber der Einfluß des Reiches ist schon dadurch überragend gesichert, daß es die Geldbeutel der Länder kontrolliert und ihnen die Mittel zuteilt. Da sich die Einnahmen der Länder mehr oder minder nach den gleichen Grundlagen messen, sind die Länder gezwungen, sich auch in den Ausgaben nach annähernd gleichen Linien zu richten. Man bleibe also auf dem Boden des verfassungsmäßigen Verhältnisses von Reich und Ländern und belaste die Staatsvereinfachung, eine deutsche Schicksalsfrage der nächsten Jahre, nicht von vornherein mit den leider üblichen, aber leicht vermeidbaren verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten.

Dies schließt, wie schon bisher, ein enges, vertrauensvolles Zusammenarbeiten der Länder mit der

Reichssparbehörde nicht aus, im Gegenteil. Kleinere Länder werden beantragen, daß ihre Verhältnisse durch Kommissäre dieser Behörde nachgeprüft werden, wie dies schon geschehen ist. Die reichen Erfahrungen der Behörde können allen Ländern größten Nutzen bringen, der Austausch der Erfahrungen wäre auch für die Reichsstelle wertvoll. Zahlreiche Fragen der Staatsvereinfachung eignen sich für die Ausarbeitung von Richtlinien, die der Arbeit der Länderkommissionen Richtung geben können, vor allem das, was man die Rationalisierung des Behördenbetriebs nennt, also zunächst die Büroreform (äußere Formen des Geschäftsgangs, Dienstbetrieb, Bürobedarf und Verwendung, Registratur-, Kanzleiordnung), die formellen Anforderungen an das Personal, Geschäftsverteilung auf höhere, mittlere und untere Beamte, Beschaffung des Sachaufwands, Revision der Behörden, Betriebe und Anstalten, der Rechnungsprüfungsdienst usw. Die Angleichung der Behördeneinrichtung in den einzelnen Ländern kommt dann von selbst; soweit ihre Mannigfaltigkeit gerechtfertigt ist durch die Verschiedenheit der Verhältnisse, ist sie nicht zu beanstanden. Versuche mechanischer Uniformierung sind aussichtslos und abzulehnen.

Noch einiges zu dem Stande der Vereinfachungsbestrebungen in Bayern. Für Bayern ist, auch wenn ein einigermaßen günstiger Finanzausgleich zustande kommt, der Zwang, die Staatsausgaben zu kürzen, fühlbarer als in manchen anderen Ländern. Nach seinem wirtschaftlichen und sozialen Aufbau gehört es zu den steuerschwächeren Ländern. Nach den letzten Ergebnissen treffen in Bayern an Einkommensteuer jährlich 10 RM. weniger auf den Kopf der Bevölkerung als nach dem Reichsdurchschnitt. Die Landessteuern sind trotz starker Anspannung wenig ertragreich. Das gewerbliche Leben hat wirtschaftlich mit Vorausbelastungen der Erzeugung und des Absatzes zu rechnen. Die besetzte Pfalz ist noch wenig erholt. Eine fühlbare Belastung des Landes ist sein ausgedehntes Gebiet mit vielen dünnbesiedelten, wirtschaftlich schwachen, fürsorgebedürftigen Teilen und einer langgezogenen abschnürenden Auslandsgrenze. Die Organisation der Behörden wird dadurch verteuert. Auch wenn die Grenzen der Amtsbezirke weitergegriffen werden, sind sie durchschnittlich schwächer bevölkert als in anderen Teilen des Reiches. Es ist also erklärlich, daß Bayern verhältnismäßig mehr Behörden 1. Instanz hat, namentlich Amtsgerichte und Bezirksamter.

Die Behördenorganisation ist aber auch in Bayern veraltet; sie geht für die Gerichte und Behörden der inneren Verwaltung auf das Jahr 1862 zurück. Seitdem haben sich die Verhältnisse durch Verdichtung des Verkehrs und Aenderung der wirtschaftlichen Grundlagen völlig verschoben. Zahlreiche Amtssitze haben nicht mehr die wirtschaftliche Führung ihres Bezirks, sie sind durch andere Orte verdrängt. Vom Standpunkte der Allgemeinheit, die eine Beschränkung der Staatsausgaben verlangt, ist es zweifellos, daß ein Teil der Behörden ohne Beeinträchtigung des Staatslebens aufgehoben und zusammengelegt werden kann.

Die wichtigste und schwierigste Frage ist aber das Maß des Abbaues. Die Schwierigkeit besteht in der Ungewißheit, wie in Zukunft die Einnahmen des Staates sich entwickeln. Unklar ist das finanzielle Verhältnis zum Reiche wie zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ihrerseits vom Lande zehren. Während es den Großstädten und Industriegemeinden

im ganzen gut geht, weil das örtliche Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer dort stark gestiegen ist, haben kleinere Städte und Gemeinden mit anderem wirtschaftlichen Aufbau und vor allem viele Bezirke (Gemeindeverbände) hart zu kämpfen. Ihnen soll das Land helfen, dessen Mittel schon jetzt für seine eigenen Zwecke nicht ausreichen.

Eine andere Schwierigkeit liegt in der Einstellung der Jetztzeit zum Staate, der von den weitesten Kreisen als allgemeine Fürsorgeanstalt in Anspruch genommen wird. Ohne eine wesentliche Einschränkung der Staatsaufgaben läßt sich auf die Dauer keine Staatsvereinfachung durchführen. Selbstverständlich kann und soll die Wohlfahrtspflege aus dem Aufgabenbereiche des Staates nicht beseitigt werden. Aber die Neigung, in allen wirtschaftlichen Nöten den Staat zu Hilfe zu rufen, ist in Bayern jedenfalls nicht geringer als anderwärts, und das Bestreben, die Wirtschaft staatlich zu fördern, hat namentlich in der Nachkriegszeit zur Uebernahme neuer Lasten und zur Schaffung von Aemtern und Stellen geführt, deren Aufwand jetzt mehr oder minder rechtlich festgelegt ist und, abgesehen von dem Widerstande der beteiligten Volkskreise, nur schwer und langsam eingeschränkt werden kann.

Besonders schwierig zu gestalten ist das Maß des Abbaues auf dem Gebiete des Erziehungs- und Bildungswesens. Mit Einschluß der Aufwendungen für kirchliche Zwecke (= 32 Mill. RM.) beträgt der Zuschußbedarf des bayer. Ministeriums für Unterricht und Kultus nach dem Haushaltsplane 1926 über 80% des erhofften Reinaufkommens an staatlichen direkten Steuern und Anteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer. Die wertvollsten Einnahmen des Landes sind also für diese Zwecke festgelegt. Seit Kriegsende hat der Staat unter Entlastung der Gemeinden und Kreise eine Reihe neuer Ausgaben übernommen, insbes. die persönlichen Volksschullasten mit 19 000 Beamten und zahlreiche höhere Lehranstalten mit 1800 Beamten. Bayern hat es bisher als seine Ehrenaufgabe betrachtet, namentlich auch seine Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Anstalten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auf einem vorbildlichen Stande zu erhalten. Es erfüllt damit eine allgemeine deutsche Aufgabe. Zwei Fünftel der Studierenden an den drei Universitäten und der Techn. Hochschule sind Angehörige anderer deutscher Länder. Der verhältnismäßige Jahresaufwand für sie beträgt 4 Mill. RM. Selbstverständlich legt Bayern Wert darauf, auch in Zukunft unter Zusammenfassung aller Kräfte seine kulturelle Stellung zu behaupten. Reformmaßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Insbes. wird der Stand an höheren Lehranstalten, Gymnasien usw. nachzuprüfen sein. Die Ueberfüllung der gelehrten Berufe ist eine ernst zu nehmende Tatsache. Zur 1. juristischen Prüfung (Universitätsschlußprüfung) haben sich heuer in Bayern über 600 Kandidaten gemeldet. Der Jahresbedarf des Staates und der Rechtsanwaltschaft beträgt höchstens $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ dieser Zahl. Eine immer größer werdende Zahl von Anwärtern, die mühsam die 1. und 2. Staatsprüfung bestehen, hat von vornherein keine Aussicht, in Stellungen zu kommen, die ihrem Zeit- und Geldaufwand entsprechen. Teilweise stehen sie in Wettbewerb mit Leuten, die nur Volksschulbildung haben.

Der Abbau wird weiter, wie überall, erschwert durch örtliche und regionale Interessen. Eine völlige Neueinteilung der Behörden lediglich vom Stand-

punkte der Allgemeinheit wäre bedeutend einfacher als die Umgruppierung. Die innere Festigung des aus vielen früheren Herrschaftsgebieten zusammengesetzten bayer. Staates ist jetzt ungleich stärker als vor mehreren Menschenaltern. Aber gewisse, manchmal künstlich betonte Gegensätze, die namentlich die Organisation der Mittelstellen erschweren, sind nicht zu leugnen, auch nicht der Gegensatz von Stadt und Land. Spräche nur der Gedanke der Zweckmäßigkeit und die Rücksicht auf die Staatsfinanzen, so wäre die Folge eine weitgehende Vereinigung der Behörden verschiedener Art an möglichst wenigen Zentralpunkten. Diese Politik würde aber an dem geschlossenen Widerstand aller Betroffenen scheitern. Allzu schroffe Eingriffe in den jetzigen Besitzstand müssen also vermieden werden, auch von dem allgemeinen staatspolitischen Gesichtspunkt aus, daß eine kulturelle Verödung der Provinzorte zu vermeiden ist. Immerhin werden nach dem Grundsatz der Einziehung kleinerer, weniger bedeutender Behörden zahlreiche Orte, die jetzt Sitz einer Staatsbehörde sind, das Opfer des Verlustes auf sich nehmen müssen, weil ein Staatsnotstand vorliegt, dem man im Rahmen eines großen Programms anders nicht beikommen kann.

Neben den Bestrebungen auf billigere Einrichtung der Behörden läuft auch in Bayern die Verwaltungsreform, d. h. die Untersuchung, wieweit das behördliche Verfahren durch Vereinfachung der Zuständigkeiten (z. B. Stärkung der Außenbehörden), Abkürzung und Beschleunigung des Rechtszugs, Ueberprüfung und Sammlung des Landesrechtes usw. vereinfacht werden kann. Es handelt sich um umfangreiche und bedeutsame Arbeiten, die nicht im Handumdrehen erledigt werden können und oft in engem Zusammenhang mit dem Reichsrecht stehen. Diese Arbeiten versprechen aber im Ergebnisse nur dann einen nachhaltigen Erfolg, wenn es gelingt, die staatliche Normsetzung und Betätigung der staatlichen Zentralverwaltung in engere Kreise zu zwingen.

Die Rangschwierigkeiten des Aufwertungsgesetzes.

Von Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin¹⁾.

Durch § 6 Abs. 2 (teilweiser Rangrücktritt aufgewerteter Rechte gegenüber Rechten, die in der Zeit v. 14. Febr. bis 1. Okt. 1925 erworben sind), § 20 (Wiedereintragung gelöschter Rechte mit dem alten Range vorbehaltlich der Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs) und § 21 Abs. 2 (Rangrücktritt des Rechtes des früheren Gläubigers) in Verb. mit § 7 über den Rangvorbehalt des Eigentümers entsteht eine Reihe schwieriger Rangfragen, so daß man schon von unlösbaren Rangschwierigkeiten gesprochen hat. Ich habe diese Fragen näher bereits in meinen Nachträgen zu den §§ 6, 7 in meinem Kommentar zur DurchVO. S. 226 ff., 237 ff. behandelt²⁾ und seitdem vielfach Gelegenheit gehabt,

¹⁾ Zu den wichtigsten und schwierigsten Problemen des Aufwertungsrechts gehört unzweifelhaft diese Frage. Aus zahlreichen Einsendungen aus der Praxis haben wir ersehen, welches Gewicht auf eine erschöpfende Behandlung gelegt wird. Daher haben wir der anerkannten Autorität des Aufwertungsrechts, dem Kommentator des AufwGes., Staatssekretär a. D. Dr. Mügel, für seine Ansicht ausnahmsweise einen größeren Raum zur Verfügung gestellt.
Die Schriftleitung.

²⁾ Mügel, Kommentar zur DurchVO. z. AufwGesetz v. 29. Nov. 1925. Mit den AusfBest. des Reichs und der Länder sowie Ergänzungen und Nachträgen zum „Gesamten Aufwertungsrecht“. 1926. Berlin, Liebmann. Geb. 13 M. Vorzugspreis f. Abonnenten der DJZ. geb. 11 M.

mich gerade mit ihnen zu befassen. Einen sicheren Weg durch das Labyrinth der Zweifelsfragen findet man nur, wenn man eine bestimmte Rechnungsmethode anwendet und diese folgerichtig durchführt. Da der inzwischen dem Reichstage zugegangene Entw. zur Aenderung des AufwGes.¹⁾, über den bereits eine Einigung der Regierungsparteien stattgefunden hat, eine Beseitigung der Schwierigkeiten nicht bringt, soll nachstehend in einer zusammenfassenden Darstellung der Weg gezeigt werden, auf dem diese Schwierigkeiten behoben werden können. Um nicht durch die Fülle des Stoffes verwirrend zu wirken, sehe ich von einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen in Rechtsprechung und Schrifttum hervorgetretenen Ansichten ab und gebe nur einen Ausschnitt aus den zahlreichen Fragen, der ausreicht, um die anzuwendende Methode darzulegen. Ich lasse insbes. den Fall der Abtretung (§§ 17, 21 Abs. 2) beiseite. Es empfiehlt sich, die einzelnen Fragen tunlichst für sich gesondert zu betrachten, um dadurch eine sichere Grundlage für die Beantwortung verwickelter Fragen zu gewinnen. Soweit nicht ein anderes angegeben ist, lege ich überall den Fall zugrunde, daß an erster Stelle eingetragen ist oder war: A mit einem AufwBetrag von 25 000 GM., daß an zweiter Stelle eingetragen ist: B mit einem AufwBetrag von ebenfalls 25 000 GM. und an dritter Stelle C steht mit 25 000 GM., sei es zufolge Aufwertung, sei es kraft Eintragung eines wertbeständigen Rechts. Ich betrachte zunächst den Fall, daß ein Rangvorbehalt nicht besteht, weil auf ihn verzichtet ist.

I. Es besteht kein Rangvorbehalt.

1. Wirkung des guten Glaubens. Wenn ein Gläubiger nach Löschung eines Rechtes im guten Glauben (g. Gl.) an das Nichtbestehen dieses Rechtes eine Hypothek am Grundstück erworben hat, so kann er nach § 892 BGB. beanspruchen, daß das Recht als nicht bestehend gilt, soweit dies erforderlich ist, damit er an der Stelle befriedigt werden kann, die ihm beim Nichtbestehen des Rechts zukommen würde. Hierauf beschränkt sich die Wirkung des g. Gl.; es tritt nicht etwa eine Rangänderung i. S. des § 880 ein, so daß die beiden Rechte ihren Rang tauschen. Hat C sein Recht im g. Gl. z. Zt. der Löschung des Rechts des A erworben, so ist die Rangordnung nicht folgende: C 25 000, B 25 000, A 25 000, so daß ein Erlös bis zu 25 000 voll dem C zufiele. Vielmehr ist der Erlös zunächst nach der Reihenfolge der Rechte (A 25 000, B 25 000, C 25 000) zu verteilen und dann zu prüfen, inwieweit C Anspruch auf den Erlös hat. Bis 25 000 kann C nichts beanspruchen, da ihm B mit 25 000 vorgeht. A behält daher die ihm nach der Reihenfolge zugeteilten Beträge. Bei einem Erlös von 40 000 werden zunächst zugeteilt dem A 25 000, dem B 15 000. C kann aber, da ihm nur 25 000 des B vorgehen, 15 000 beanspruchen. Um diese 15 000 wird der dem A zugeteilte Betrag gekürzt, da das Recht des B einer Kürzung nicht unterliegt. Das Schlussergebnis ist also A 10 000, B 15 000, C 15 000.

2. Wirkung des Rangrücktritts nach § 6 Abs. 2. Daß das aufgewertete Recht, insoweit der AufwBetrag nach dem AufwGesetz höher ist als nach der 3. StNVO., also in der Regel mit 10% des GMBetrages, einen schlechteren Rang hat als für 15%, hat seinen Grund darin, daß derjenige, der nach Erlaß der 3. StNVO. bis 1. Okt. 1924 ein Recht am Grundstück erwarb, nur mit einer Aufwertung von 15% zu rechnen brauchte. Der Rangrücktritt beruht also auf den gleichen Gesichtspunkten, wie in dem Falle des Rangrücktritts wegen g. Gl. Es rechtfertigt sich daher, den Rangrücktritt ebenso wie im Falle des g. Gl. nicht als einen Rangtausch aufzufassen, sondern ihm ebenfalls nur eine relative Bedeutung beizumessen, so daß das auf-

gewertete Recht in voller Höhe an seiner Rangstelle steht, aber dem nach § 6 Abs. 2 vortretenden Rechte insoweit weichen muß, als dies erforderlich ist, damit es aus dem Erlöse so viel erhalten kann, als es erhalten würde, wenn die Aufwertung nur 15% betragen würde. Das vortretende Recht kann aber bevorzugte Befriedigung nur bez. 15% seines GMBetrages beanspruchen, da es auch gegen sich gelten lassen muß, daß es nach der 3. StNVO. nur mit 15% aufgewertet worden wäre. Wenn C gegenüber A und B Anspruch auf Vorrücken hat, so wird er aus dem Erlös bis zu 15 000 befriedigt, soweit dieser 30 000 übersteigt. Bis 30 000 bleibt es bei der Verteilung nach der Reihenfolge (A 25 000, B 5 000). Bei höherem Erlöse wird der dem C gebührende Betrag zunächst bei B gekürzt, soweit B mehr als die 15 000 zugeteilt sind, mit denen er dem C im Rang vorgeht; soweit diese Kürzung nicht möglich ist, wird sie bei A vorgenommen. Z. B.: Erlös 50 000. Verteilung nach der Reihenfolge: A 25 000, B 25 000, C hat Anspruch auf 15 000, da 50 000 — 30 000 mehr als 15 000 ausmacht. Gekürzt werden B um 10 000, da ihm 15 000 verbleiben müssen. Der Rest von 5 000 wird bei A gekürzt. Ergebnis A 20 000, B 15 000, C 15 000.

3. Wirkung des guten Glaubens und Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2. Ist in dem Falle 1 das Recht des C am 1. April 1924 erworben (z. B. durch Abtretung einer früher begründeten Hypothek an diesem Tage), so daß § 6 Abs. 2 anwendbar ist, so kommen an sich § 20 und § 6 Abs. 2 nebeneinander zur Anwendung. Praktisch aber erledigt sich § 6 Abs. 2, soweit das Recht des A in Betracht kommt, weil die Wirkung des öffentlichen Glaubens die weitergehende ist (Rangrücktritt des vollen Rechts, nicht nur von 10%). § 6 Abs. 2 bleibt aber insofern von Bedeutung, als bei Berechnung des Betrages, hinter dem C zur Hebung kommt, B nur mit 15% in Ansatz kommt.

II. Auf den Rangvorbehalt ist nicht verzichtet, sämtliche Rechte sind aufgewertete Rechte.

1. Wirkung des guten Glaubens. C hat sein Recht am 15. Jan. 1924 erworben, so daß § 6 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Z. Zt. des Erwerbs war das Recht des A gelöscht; C war des g. Gl., daß das Recht nicht bestünde. Es entsteht die Frage, ob hinter dem Rechte des A ein Rangvorbehalt besteht, obwohl er infolge des g. Gl. des C diesem gegenüber im Range zurücktreten muß. M. E. ist diese Frage mit der Maßgabe zu bejahen, daß infolge der Relativität des Ranges des Rechtes des A auch der Rangvorbehalt nur einen relativen Rang hat. Soweit es zur Befriedigung des C an der ihm bei Unterstellung des Nichtbestehens des Rechtes des A zukommenden Rangstelle erforderlich ist, kann er verlangen, daß nicht nur A, sondern auch das in der vorbehaltenen Rangstelle begründete Recht ihm weichen, weil ein Rangvorbehalt hinter A nicht bestehen würde, wenn das Recht des A nicht bestünde. Da der Rangvorbehalt nach § 7 den Rang hinter dem Rechte des A hat, nimmt C den ihm zukommenden Betrag zunächst dem Rangvorbehalt und nur soweit der Betrag des Rangvorbehalts zu seiner Befriedigung nicht ausreicht, den Rest dem A weg. Ob auch hinter dem Recht des B ein Rangvorbehalt besteht, hängt, da B den Rang hinter A hat, also ein zweitstelliges Recht ist, davon ab, ob die Summe der GMBeträge von A und B innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt. Ich nehme an, daß dies nicht der Fall ist, so daß hinter B ein Rangvorbehalt nicht besteht. Ich nehme ferner an, daß der Rangvorbehalt voll durch Bestellung einer Hypothek von 25 000 M. an der vorbehaltenen Rangstelle ausgefüllt ist, so daß die Frage dahingestellt bleiben kann, welche Wirkung es hat, wenn der Rangvorbehalt z. Zt. der Zwangsversteigerung nicht ausgenutzt ist. Dann wird der Erlös nach der Reihenfolge so verteilt: A 25 000, Rv. (das in der vorbehaltenen Rangstelle begründete Recht) 25 000, B 25 000, C 25 000. B hat keinen Anspruch auf Vorrücken, unterliegt aber andererseits keiner Kürzung. B behält daher die ihm zugeteilten Beträge. C kann verlangen, daß er so befriedigt wird, wie wenn A und Rv. nicht bestünden und ihm nur die 25 000 des B vorgingen. Er erhält daher von 25 000

¹⁾ „Entw. eines Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden“ (Drucks. d. RTages Nr. 3117).

bis 50 000 den Ueberschuß des Erlöses über 25 000 und von 50 000 ab seine vollen 25 000. Diese Beträge nimmt er dem Rv. weg, der zur vollen Deckung ausreicht. A behält daher die ihm nach der Reihenfolge zugeteilten Beträge und wird von 25 000 ab voll befriedigt. Z. B. Erlös 60 000. Verteilung nach der Reihenfolge A 25 000, Rv. 25 000, B 10 000. C hat Anspruch auf seine vollen 25 000, da nach Abzug der 25 000 des B von 60 000 = 35 000 da übrig bleiben. Diese 25 000 nimmt C dem Rv. weg, A und B behalten 25 000 bzw. 10 000. Daß A seine vollen 25 000 behält, liegt aber nur daran, daß Rv., B und C gleich hoch sind. Wäre C 50 000, so würde er bei einem Erlös von 60 000 35 000 (60 000 — 25 000) erhalten, und es würden zur Deckung dieses Betrages außer den 25 000 des Rv. auch 10 000 von A zu kürzen sein, so daß A nur 15 000 behielte. Wäre B nur 10 000, so würde C bei einem Erlöse von 50 000 Anspruch auf 40 000 (50 000 — 10 000) haben und A nur 10 000 erhalten können. Andererseits stehen sich A und Rv. günstiger, wenn B größer als A ist.

2. Rangrücktritt des § 6 Abs. 2. C hat sein Recht am 1. April 1924 erworben und hat daher Vorrang gemäß § 6 Abs. 2 vor A und B. Kein Recht war gelöscht. Das Recht des B fällt nicht in die Mündelsicherheitsgrenze, so daß hinter B ein Rangvorbehalt nicht besteht. Die Frage, ob und in welcher Weise ein Rangvorbehalt hinter A besteht, beantwortet sich wie in dem Falle I dahin, daß der Rangvorbehalt hinter A in Höhe von 25 000 besteht, aber sein Rang durch die Relativität des Ranges von A beeinflusst wird. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 dient dem Interesse des Gläubigers, der sich auf die AufwVorschriften der 3. StNVO. verlassen hat. Der Rangvorbehalt des § 7 ist im Interesse des Eigentümers eingeführt, um die Möglichkeit einer erleichterten Kreditbeschaffung zu gewähren; er ist bei den Beratungen gegenüber der Rücksicht auf die Interessen der nachstehenden Gläubiger damit gerechtfertigt worden, daß man gesagt hat, der nachstehende Gläubiger werde durch den Rangvorbehalt nicht benachteiligt, weil man annehmen könne, daß die Grundstücke jetzt einen Wert in Höhe von 50% des Friedenswertes hätten und er Anspruch auf dieselbe Wertquote wie bei Bestellung seines Rechts hätte, wenn ihm vorgehende Rechte mit 50% (25% des Rechts und 25% des Rangvorbehalts) voringen. Das Verhältnis, in welchem die §§ 6 Abs. 2 und 7 zueinander stehen sollten, wurde nach den Materialien bei Abfassung des Gesetzes nicht erwogen. Wollte man den Gedanken des § 6 Abs. 2 voll durchführen, so hätte man bestimmen müssen, daß die Rechte, die v. 14. Febr. bis 1. Okt. 1924 erworben sind, den Rang vor dem Rangvorbehalt haben. Mit einem Rangvorbehalt konnten die Erwerber nach Lage der damaligen Gesetzgebung ebensowenig rechnen, wie mit einer Erhöhung des AufwSatzes auf 25%. Es hätte daher im § 7 bestimmt werden müssen, daß der Rangvorbehalt nicht den Vorrang vor allen nachgehenden Rechten habe, sondern nur vor den nachgehenden Rechten, die nicht v. 14. Febr. bis 1. Okt. 1924 erworben sind. Dies ist aber nicht geschehen. So wie das Gesetz lautet, hat das Interesse des Eigentümers den Sieg über das Interesse des Gläubigers davongetragen. Daher ist der Rechtszustand der, daß den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Rechten außer 15% der aufgewerteten Rechte auch noch die Rangvorbehalte in voller Höhe vorgehen. Sie gelangen daher an späterer Rangstelle zur Hebung, wie im Falle I, in dem ein Rangvorbehalt nicht besteht. Für das Recht des A und den Rv. ist ein Betrag verfügbar, der gleich ist der Summe von $\frac{3}{5}$ A (15% des GMBetrages) und Rv. (= 25% des GMBetrages), also gleich 40% des GMBetrages des aufgewerteten Rechts A. Diese 40% sind unter A und Rv. derart zu verteilen, daß A 25% und Rv. 15% erhält. Nach § 7 geht der Rangvorbehalt dem vollen Rechte des A im Range nach, muß also in Kollisionsfällen A bis zu 25% den Vortritt lassen. Hierin kommt die Relativität seines Ranges zum Ausdruck. Im Falle des g. Gl. des C (Fall I) muß der Rangvorbehalt sich gefallen lassen, daß er unter Umständen ganz ausfällt, soweit dies zur Befriedigung des C erforderlich ist, im Falle des § 6 Abs. 2, daß er bis zu 10% zurücktreten muß, soweit dies erforderlich ist, damit C an der ihm nach § 6 Abs. 2 und § 7 zustehenden Rangstelle zur Hebung

kommt. Das Ergebnis ist daher, daß, wenn der Rangvorbehalt voll ausgenutzt ist, der Rangrücktritt des § 6 Abs. 2 für den A praktisch ohne Bedeutung ist. Nur wenn das an der vorbehaltenen Rangstelle eingetragene Recht nachträglich in Wegfall kommen sollte (Aufhebung der Hypothek gemäß § 1183 BGB.), wird der Rangrücktritt gegenüber dem A wieder von Bedeutung, da dann der Puffer, den für ihn der Rangvorbehalt gegenüber dem Rechte des C bildet, nicht mehr besteht. § 7 beseitigt also nicht den Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2, sondern verändert nur seine Bedeutung dahin, daß der Gläubiger eines aufgewerteten Rechtes, hinter dem ein Rangvorbehalt besteht, durch den Rangrücktritt nur dann bei der Verteilung des Erlöses eine Einbuße an seiner Rechtsstellung erleidet, wenn auf den Rangvorbehalt verzichtet wird (Fall I) oder das in der vorbehaltenen Rangstelle stehende Recht aufgehoben wird.

Wendet man diese Grundsätze auf unseren Fall an, so werden nach der Reihenfolge verteilt: A 25 000, Rv. 25 000, B 25 000, C 25 000. C muß sich, auch in Ansehung von 15% seines GMBetrages, vorgehen lassen A und B mit je 15 000, ferner Rv. mit 25 000, zusammen 55 000. Bis 55 000 verbleibt es daher bei der Verteilung nach der Reihenfolge. Mehrbeträge des Erlöses über 55 000 erhält C bis zur Höhe von 15 000. Diese Beträge nimmt er zunächst dem B weg, soweit diesem mehr als 15 000 zufallen würden, dann dem Rv. A erleidet keine Kürzung, weil diese an seiner Stelle von Rv. getragen wird. Z. B. Erlös 65 000. Verteilung nach der Reihenfolge A 25 000, Rv. 25 000, B 15 000. C hat Anspruch auf 10 000 (65 000 — 55 000), diese 10 000 nimmt er, da B nur 15 000 erhält, dem Rv. weg. Schlussergebnis: A 25 000, Rv. 15 000, B 15 000, C 10 000. Wegen 10% seines GMBetrages kommt C, da ihm insoweit § 6 Abs. 2 nicht zur Seite steht, erst hinter 90 000 zur Hebung, da ihm insoweit A, Rv. und B mit je 25 000 und seine eigenen 15 000 vorgehen. Ein Erlös von 90 000 verteilt sich daher nach der Reihenfolge A 25 000, Rv. 25 000, B 25 000, C 15 000. Mehrbeträge erhält C, ohne daß eine Kürzung anderer Rechte in Frage käme.

3. Wirkung des guten Glaubens und Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2. Das Zusammentreffen der beiden Gründe zur Verbesserung des Ranges bei C hat zur Folge, daß ebenso verteilt wird wie nach I, nur mit der Maßgabe, daß, weil B dem C nur mit 15% vorgeht, C bereits nach diesen 15% mit 15% seines GMBetrages zur Hebung kommt. Der infolge seines Vorrückens auf C entfallende Betrag wird dem B weggenommen, soweit dieser sonst mehr als 15% erhalten würde, im übrigen zunächst dem Rv. und in letzter Linie dem A.

Wenn zu fordern haben A 25 000, B 40 000 und C 50 000, so braucht sich C für 15% seines GMBetrages (= 30 000) nur 24 000 (15% des GMBetrages des B) vorgehen zu lassen; dagegen kommen seine restlichen 20 000 erst hinter 70 000 (40 000 des B und seine eigenen 30 000) zur Hebung. Bei einem Erlös von 70 000 erhält C daher 30 000. Nach der Reihenfolge würden erhalten A 25 000, Rv. 25 000, B 20 000, C nimmt weg dem B nichts, da dieser ihm mit 24 000 vorgeht, 25 000 dem Rv. und 5000 dem A, also Schlussergebnis A 20 000, B 20 000, C 30 000.

III. Auf den Rangvorbehalt ist nicht verzichtet.

Das Recht des C ist ein wertbeständiges. In diesem Falle besteht, ebenso wie nach II, ein Rangvorbehalt hinter A mit der Maßgabe, daß sein Rang ein relativer ist, da er durch die Einwirkungen des g. Gl. und § 6 Abs. 2 beeinflusst wird. Das Recht des C rückt in den Rangvorbehalt nach § 7 Abs. 4 ein und füllt ihn voll aus, da es ebenso wie der Rv. 25 000 beträgt. Infolge dieses Einrückens hat C einen doppelten Titel zur Berücksichtigung bei Verteilung des Erlöses. Er kann den Rang des Rv. in Anspruch nehmen. Er kann aber auch in seiner eigenen Rangstelle Befriedigung verlangen und hierbei eintretendenfalls den Schutz des g. Gl. oder den Rangvorrang des § 6 Abs. 2 in Anspruch nehmen. Diese Vorteile kann er aber nicht in Anspruch nehmen, wenn er Befriedigung in der dem Eigentümer vorbehaltenen Rang-

stelle verlangt. Der Rangvorbehalt hat seinen Rang hinter dem Rechte des A; ein Vorrücken im Range kommt für ihn weder auf Grund der Vorschriften über den g. Gl. noch auf Grund des § 6 Abs. 2 in Frage. Der Schutz des g. Gl. setzt rechtsgeschäftlichen Erwerb voraus, außerdem ist die Befugnis des Eigentümers erst mit Inkrafttreten des AufwGes., also erst nach dem 1. Juli 1925 entstanden, so daß nach § 22 Abs. 2 ein Schutz des g. Gl. nicht stattfindet. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 findet aber keine Anwendung, weil die Befugnis des Eigentümers erst nach dem 1. Okt. 1924 entstanden ist. Daß in der vorbehaltenen Rangstelle nicht ein neues Recht begründet wird, sondern C in diese Rangstelle einrückt, kann keinen Unterschied machen, denn C kann in der vorbehaltenen Rangstelle keine weiteren Rechte geltend machen, als sie dieser Rangstelle zustehen. Seine Vorrechte aus § 6 und § 20 bleiben ihm erhalten, aber nur insoweit, als er Befriedigung in seiner alten Rangstelle, für die ihm diese Vorrechte gewährt sind, verlangt. Es entsteht nun die Frage: wie ist seine eigene Rangstelle zu berechnen? Soweit er in der vorbehaltenen Rangstelle befriedigt wird, ist dieser Betrag in allen Fällen bei Berechnung des Anspruchs in seiner eigenen Rangstelle als ein ihm vorgehendes Recht mitzurechnen. Falls er sich auf seinen g. Gl. beruft, kann er zwar verlangen, daß ihm der Rangvorbehalt nicht nachteilig ist (oben II 1); dies ist aber nicht der Fall, soweit er in der Rangstelle des Rangvorbehalts selbst befriedigt wird. Er kann daher nur verlangen, daß er in seiner eigenen Rangstelle denjenigen Betrag erhält, den er mehr erhalten würde, wenn der Rangvorbehalt nicht bestände. In gleicher Weise muß sich C, wenn er sich auf § 6 Abs. 2 stützt, jedenfalls außer den 15% des A und des B auch noch den Betrag vorgehen lassen, den er in der Rangstelle des Rangvorbehalts erhält. M. E. muß er sich aber in diesem Falle den Rangvorbehalt vorgehen lassen, auch soweit er in dieser Rangstelle nicht befriedigt wird. Wie oben unter II 2 ausgeführt, würde eine folgerichtige Durchführung des Gedankens des § 6 Abs. 2 dahin geführt haben, daß gegenüber einem Gläubiger, der sein Recht v. 14. Febr. bis 1. Okt. 1924 erworben hat, der Rangvorbehalt nicht wirksam wäre; das Gesetz ist aber nicht so verfahren, sondern hat den Rangvorbehalt vor allen nachgehenden Rechten geschaffen. Wie der Papiermarkgläubiger, der Anspruch auf den Vorrang des § 6 Abs. 2 hat, muß sich daher auch der Gläubiger eines wertbeständigen Rechts gefallen lassen, daß bei Berechnung des Betrages, der ihm nach § 6 Abs. 2 vorgeht, auch der Rangvorbehalt, und zwar in voller Höhe mitgerechnet wird. Dies ist von praktischer Bedeutung, wenn andere wertbeständige Rechte vorhanden sind, die vor ihm in den Rangvorbehalt einrücken. Rückt C selbst an erster Stelle in den Rangvorbehalt ein, so wird die Frage, ob ihm der volle Rangvorbehalt in seiner eigenen Rangstelle vorgeht, dann nicht praktisch, wenn sein Recht nicht höher ist als der Betrag des Rangvorbehalts und der Teil des Rechts des B (15%), der nach § 6 Abs. 2 den Vorrang vor C hat, mindestens so hoch ist als der Teil des Rechtes des A (10%), mit dem dieser hinter C zurücktritt. Dann ist die Summe der dem C im Range vorgehenden Teile der Rechte von A und B mindestens ebenso hoch wie das volle Recht des A, hinter dem C in der vorbehaltenen Rangstelle zur Hebung kommt. C kommt also in seiner eigenen Rangstelle nicht früher zur Hebung als in der Rangstelle des Rangvorbehalts.

In dem Fall meines Beispiels steht zwischen dem erststelligen Rechte und dem wertbeständigen Rechte ein aufgewertetes Recht, sodaß unstreitig ein Rangvorbehalt vorhanden ist. Die Frage, wie zu rechnen ist, wenn das wertbeständige Recht unmittelbar auf das erststellige Recht folgt, erledigt sich, wenn man mit der herrschenden Meinung annimmt, daß in solchen Fällen ein Rangvorbehalt nicht gegeben ist.

Nach den vorausgeschickten Bemerkungen kann ich mich bez. der Berechnungsart in den einzelnen in Frage kommenden Fällen kurz fassen.

1. Schutz des guten Glaubens. Kein Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2, weil das Recht des C

vor dem 14. Februar 1924 erworben ist. Bei einem Erlös bis zu 50000 bleibt es bei der Verteilung nach der Reihenfolge (A 25000 C in Rv. 25000), weil B erst hinter 50000 zur Hebung kommt und C auch in der eigenen Rangstelle nicht mehr beanspruchen kann, da ihm die 25000 des B vorgehen. Bei 50000 sind A und C voll befriedigt. Den Ueberschuß des Erlöses über 50000 erhält B. Sind die Rechte von B und C höher als 25000 (B 40000, C 50000), so ist die Verteilung bis 50000 ebenso (A 25000, C in Rv. 25000), weil B erst nach 50000 zur Hebung kommt. Ist der Erlös höher, so erhält C einen weiteren Betrag an seiner eigenen Rangstelle, soweit der Erlös übersteigt, da ihm in dieser Rangstelle 40000 des B und seine eigenen 25000, die er in Rv. erhält, vorgehen. Bei 80000 erhält C in Rv. 25000 und in seiner eigenen Rangstelle 15000 (80000—65000), zusammen 40000. B erhält 30000, da er hinter 50000 zur Hebung kommt. Für A bleiben daher nur 10000 (80000—70000) übrig.

2. Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2, kein Schutz des guten Glaubens. In dem Beispielsfalle (A, B, C je 25000) verbleibt es bei der Verteilung nach der Reihenfolge, da C in der eigenen Rangstelle nichts erhält, indem bis zu seiner vollen Befriedigung die ihm vorgehenden Beträge von A und B (je 15000) zusammen mit dem Rv. von 25000, aber auch schon zusammen mit dem Betrage, den C in Rv. tatsächlich erhält, stets höher sind als der Erlös. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 kommt also praktisch nicht zur Auswirkung. Ist B niedriger als A, so ist nach meiner Ansicht das Ergebnis das gleiche, weil C, wenn er sich auf § 6 Abs. 2 beruft, sich den vollen Rangvorbehalt vorgehen lassen muß, nicht nur den Betrag, der bei der Verteilung des Erlöses auf den Rangvorbehalt entfällt. Teilt man diese Ansicht nicht, so kann C unter Umständen außer dem Betrag, den er in Rv. erhält, einen weiteren Betrag in seiner eigenen Rangstelle erhalten, um den das Recht des A zu kürzen ist. Das gleiche gilt, wenn das Recht des C größer ist als der Rangvorbehalt.

3. Rangrücktritt nach § 6 Abs. 2 und Schutz des guten Glaubens. C kommt an seiner eigenen Rangstelle zur Hebung hinter 15000 des B wegen des § 6 Abs. 2, da auf Grund seines guten Glaubens das Recht des A und der Rangvorbehalt ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden können. Bei einem Erlöse von 25000 erhält er in Rv. nichts; auf Grund des § 6 Abs. 2 kann er aber in seiner eigenen Rangstelle 10000 fordern (25000 bis 15000 des B), die er dem A wegnimmt, so daß dieser 15000 erhält. Bei einem Erlöse von 40000 erhält er in der eigenen Rangstelle 25000, da ihm nur 15000 des B vorgehen. Da er in der Rangstelle des Rangvorbehalts bereits 15000 (40000—25000 des A) erhält, fallen auf seine eigene Rangstelle 10000, die er dem A wegnimmt, so daß die Schlußverteilung ist A 15000, C 25000, hiervon 15000 in der Rangstelle des Rangvorbehalts und 10000 in seiner eigenen Rangstelle. Die Frage, inwieweit er an der einen oder anderen Rangstelle befriedigt wird, kann von praktischer Bedeutung sein; dies näher auszuführen würde zu weit führen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß bei richtiger Berechnung die Rangschwierigkeiten sich durchweg lösen lassen. Die Rechnungsart, die überall zum Ziel führt, auch in den Fällen, die von mir nicht behandelt sind, ist folgende: Es wird zunächst der Erlös in der Reihenfolge der Rechte (ohne Rücksicht auf den relativen Vorrang gewisser Rechte) verteilt. Demnächst wird für diejenigen Rechte, die einen Anspruch auf Vorrücken im Range haben (wegen des g. Gl. oder des § 6 Abs. 2), festgestellt, hinter welchem Betrage sie jedenfalls zur Hebung kommen. Soweit der Betrag, um welchen der Erlös die Summe der ihnen vorgehenden Rechte übersteigt, höher ist als der Betrag, der ihnen bei Verteilung des Erlöses in der Reihenfolge der Rechte zugefallen ist, wird ihr Anteil am Erlös um den Unterschied beider Beträge erhöht. Um den hierzu erforderlichen

Ergänzungsbetrag werden diejenigen Rechte gekürzt, die einem Rangrücktritt unterliegen. Die Kürzung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der der Kürzung unterliegenden Rechte. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß jedes Recht mindestens den Betrag behalten muß, der vom Erlös nach Abzug der ihm vorgehenden Rechte verbleibt. Bei Feststellung dieses Betrages müssen auch Rechte berücksichtigt werden, die dem betreffenden Recht im Rang nachstehen, aber dem Rechte, hinter welchem das zu kürzende Recht zurücktritt, im Range vorgehen. Soweit hinter den zu kürzenden Rechten ein Rangvorbehalt besteht, wird die Kürzung zuerst bei diesem und nur erforderlichenfalls bei dem zu kürzenden Rechte vorgenommen.

Anwalt gegen Richter.

Vom Senatspräsidenten b. Kammergericht Dr. Baumbach, Berlin.

Vorweg: die Ueberschrift soll nicht die Anwälte als Angreifer hinstellen; sie kennzeichnet bloß den Streitzustand.

Es fing an mit dem Urteil des Reichsgerichts, III. ZivSen., v. 17. Dez. 1926 (JW. 1927, 513 und unten DJZ. S. 525), das die Abrede eines Erfolgshonorars für den Anwalt für standeswidrig, unsittlich und nichtig erklärt. Die Anwaltschaft empfand das als einen Schlag, um so mehr, als ein Mitglied des Vorstandes des Anwaltvereins der Betroffene war. Sie veröffentlichte im Heft 8 der JW, v. 19. Febr. 1927 (S. 497) die nachstehende offizielle „Erklärung“ des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins, die das Urteil des RG. als Fehlspruch brandmarkt und feststellt, daß das Verhalten des Anwalts einwandfrei war:

Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 17. Dez. 1926 (III 21/26; S. 513 der JW.) das Verhalten eines Rechtsanwalts bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars als sittenwidrig bezeichnet.

Der betroffene Rechtsanwalt ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins.

Mit Rücksicht hierauf hat der Vorstand das Verhalten des Rechtsanwalts auf Grund eines ausführlichen Referats über den Akteninhalt eingehend nachgeprüft und ist dabei einstimmig zu dem Ergebnis gelangt:

Das Verhalten des betroffenen Rechtsanwalts war in keiner Weise standeswidrig oder sittenwidrig; es stand im Einklang mit der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes. Das Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts ist ein Fehlspruch.

Der Vorstand hat sich damit den Ausführungen seines Berichterstatters, die aus dem untenstehenden Aufsatz¹⁾ ersichtlich sind, in jeder Richtung angeschlossen.

Leipzig, den 6. Febr. 1927.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Darauf folgte die scharfe Entgegnung des Vorstandes des Richtervereins am Reichsgericht in der Deutschen Richterzeitung v. 15. März 1927:

Erklärung

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat am 6. Febr. 1927 an der Spitze der Juristischen Wochenschrift eine Erklärung veröffentlicht, in der er das Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts v. 17. Dez. 1926 als einen „Fehlspruch“ bezeichnet. In diesem Urteile war das Verhalten eines Rechtsanwalts, der Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins ist, als sittenwidrig bezeichnet worden, weil er sich ein Erfolgshonorar nach bestimmten Abstufungen hatte versprechen lassen.

Der Vorstand des Richtervereins am Reichsgericht maß sich nicht an, zu diesem Urteile sachlich Stellung zu nehmen, spricht aber sein tiefstes Bedauern aus über

die Form, in der hier gegen ein Urteil des Reichsgerichts in der Öffentlichkeit Stellung genommen wird. Diese Form ist geeignet, das Ansehen des höchsten Gerichtshofs herabzusetzen. Das Reichsgericht ist für jede sachliche Kritik auf wissenschaftlicher Grundlage zugänglich und dankbar. Dagegen aber muß auf das nachdrücklichste Verwahrung eingelegt werden, daß sich der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins gleichsam als Richter über das Reichsgericht stellt und autoritativ erklärt, „er habe die Streitsache seinerseits eingehend nachgeprüft und sei dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß das Urteil ein Fehlspruch sei“.

Leipzig, am 2. März 1927.

Der Vorstand des Richtervereins am Reichsgericht
Dr. Lobe.

Die Wellen gehen hoch; das Schiff der Rechtspflege, schon überstark belastet, tausend Schädlichkeiten ausgesetzt, kämpft sich mühsam durch den Sturm.

Die Frage ist erlaubt: ist derlei nötig? darf dergleichen sein?

Prüfen wir kurz den Hergang:

Um mit dem Anfang zu beginnen: Was interessierte das Reichsgericht die anwaltliche Standesehre? Verstößt ein Vertrag gegen die guten Sitten, so ist er nichtig, § 138 BGB. So war zu prüfen, ob die Vereinbarung eines Erfolgshonorars im vorliegenden Fall unsittlich war. Nun wird für die Erkenntnis nichts gewonnen, wenn man das Verhalten des Anwalts auf die Befolgung seiner Standespflichten untersucht. Vielleicht handelt niemals unsittlich, wer seiner Standespflicht genügt; bestimmt aber folgt aus der Verletzung der Standespflicht nicht die Unsittlichkeit des Handelns. Die Grundlage der Ehrengesetze eines Standes bildet nicht die Sittlichkeit; ein Stand, der, wie die Anwälte, auf Wahrung seines Ansehens hält, will nicht nur sittlich, er will vornehm handeln. Zum vornehmen Handeln aber zwingt mich kein Gesetz; ich kann mich streng im Rahmen der Gesetze bewegen, und mich doch der Achtung unwürdig zeigen, die mein Beruf erfordert, § 28 RAO.

Das RG. hat somit m. E. gegen einen Grundsatz der Rechtsfindung verstoßen: nie über etwas zu entscheiden, was nicht vonnöten ist. Das ist um so bedauerlicher, als es sich darüber klar sein mußte, daß es in ein Wespennest griff, wenn es einem angesehenen Anwalt im Gegensatz zu seiner Standesvertretung und ohne Würdigung ihrer gegenteiligen Aeüßerung standeswidriges Handeln vorwarf.

Nun aber weiter. Nehmen wir selbst an, das Urteil sei ein Fehlspruch. Dann war es nicht der erste und nicht der letzte. Irren ist menschlich, und was heißt in solchen Fragen irren? Hält es der Anwaltverein für richtig, daß meinetwegen die Berliner Kaufmannschaft oder die Standesvertretung der Aerzte in öffentlichen Bekanntmachungen ein Urteil des höchsten Gerichtshofs als einen Fehlspruch brandmarken, weil es einen Standesgenossen betrifft und ihnen nicht einleuchtet? Liegt der Fall hier nicht besonders kraß, weil ein Organ der Rechtspflege in seinem Spitzenverband sich gegen das andere, das höchste Organ der Rechtspflege wendet? Niemand nimmt der Anwaltschaft das Recht, das Urteil des RG. wissenschaftlich zu bekämpfen, was übrigens auch in dem Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Friedlaender in derselben Nummer der JW. geschieht. Aber hier hat sich der Zustand entwickelt, daß Richter und Anwälte sich wie homerische Helden mit starkem Wort bekämpfen — wem zur Freude und zum Nutzen? Die Folgen sind weder vom RG. noch vom Anwaltverein oder Richter-

¹⁾ Gemeint ist der Aufsatz von RA. Dr. Max Friedlaender, Gerichte u. Standesauffassung in JW. v. 19. Febr. 1927.

verein gewollt: Verkleinerer und Feinde unserer Rechtspflege lachen hämisch, das Ansehen von Gericht und Anwälten leidet, Richter und Anwalt werden gegeneinander aufgehetzt. Nichts aber tut in Deutschland mehr not, als verständnisvolle, friedliche Zusammenarbeit! Der Deutsche Anwaltverein kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er eine Ehrenrettung seines Mitglieds für geboten hielt. Dazu war der gegebene Weg die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Würde die Verletzung der Standesehre verneint, so war die Ehre des Angegriffenen einwandfrei hergestellt.

Es gibt auch eine Politik in der Rechtspflege. Es ist die, unnütze Reibungen und Kränkungen zu vermeiden. Sie trägt stets ihre Früchte. Möchte das Bewußtsein dieser Tatsache allgemeiner sein!

Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes und das Arbeitszeitnotgesetz.

Von Professor Dr. Lutz Richter, Leipzig.

Anfang des Jahres ist als 37. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes mit amtlicher Begründung erschienen¹⁾, über den z. Zt. der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates berät. Das Arbeitsschutzgesetz soll nach dem Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 der nächste große Baustein zum einheitlichen deutschen Arbeitsrecht (Art. 157 RVerf.) werden. Bei aller Notwendigkeit rechtswissenschaftlicher Kritik neben den rechtspolitischen Forderungen der Interessenten, die sofort in Fülle einzusetzen, kann der Entwurf im ganzen als wohl gelungenes Werk hingenommen werden. Ungemein schwierig ist die rechtstechnische Aufgabe, der der Entwurf dient. Es gilt, die Masse der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter und Angestellten, die im Lauf einer langen und oft unorganischen Entwicklung entstanden und auf viele Rechtsquellen fast unüberschaubar verstreut sind, zu einem äußerlich und inhaltlich einheitlichen Gesetz zusammenzufassen. Darüber hinaus müssen sie den jetzigen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Anschauungen entsprechend umgestaltet, fortgebildet und insbes. in Einklang gebracht werden mit internationalen Abmachungen, die über den Gegenstand bestehen oder entworfen sind.

Nicht unwidersprochen kann der Titel „Arbeitsschutzgesetz“ hingenommen werden. Ursprünglich sprach man von dem Gegenstande des Entwurfs als von Arbeiterschutz. Später setzte sich der Ausdruck Arbeitnehmerschutz mehr und mehr durch als Gesamtbezeichnung aller zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefahren aus dem Arbeitsvorgang heraus erlassenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zumeist den Arbeitgebern, manchmal auch den Arbeitnehmern Pflichten gegenüber dem Staat bei der Arbeit auferlegen. Das gleiche meint der Entwurf mit dem neuen Wort Arbeitsschutz. Der Namenswechsel erscheint nicht nur wissenschaftlich bedenklich, weil damit unnützerweise eine neue und nicht eindeutige Terminologie eingeführt wird. Er kann auch eine Umdeutung des Sinnes der gemeinten Einrichtungen anbahnen, gegen die der Sozialpolitiker sich wenden muß. Denn nicht der wirtschaftliche Arbeitsvorgang als solcher soll geschützt werden, sondern die Persönlichkeitswerte des Arbeitnehmers, der seine Arbeitskraft in jenen

Vorgang eingehen läßt. Auch soweit ausnahmsweise die Tätigkeit der Arbeitgeber oder Unternehmer in das Gesetz einbezogen wird (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Entw., auch Nachtbackverbot, Sonntagsruhe usw.), geschieht das im wesentlichen nicht zum Schutz ihrer Arbeitskraft, sondern zur sichereren Durchführung der zum Schutze der Arbeitnehmer gegebenen Vorschriften.

Gut geglückt ist der Aufbau und die Abgrenzung des Entw. Auf 60, allerdings großenteils recht lange Paragraphen ist der gesamte Stoff zusammengedrängt. Er ist in sieben Abschnitte gegliedert: Allgemeine Vorschriften, Betriebsgefahren, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Ladenschluß, Arbeitsaufsicht, endlich Durchführung des Gesetzes. Es fehlt das, was man üblicherweise als Vertragsschutz (neben Betriebs- oder Beschäftigungsschutz und Arbeitszeitschutz die dritte Hauptgruppe der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) bezeichnet: die öffentlich-rechtlichen Pflichten bei der Einstellung (Arbeitsbuch), Lohnzahlung (Truckverbot, Lohnbücher usw.), Entlassung (Abgangsbescheinigung) und der Pfändungsschutz. Aber es ist der Begründung (S. 34) ohne weiteres zuzugeben, daß diese Dinge, trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters, nicht außer Zusammenhang mit dem Arbeitsvertragsrechte geregelt werden können. Theoretische Abgrenzungen haben hier nur Wert für das Verständnis, nicht für die gesetzgeberische Gliederung des Rechtsstoffes. Das gilt auch bei der im ganzen billigenwerten Einbeziehung gewisser arbeitsprivatrechtlicher Bestimmungen in den Entw., so beim Mutterschutz (§ 22, Nichtbeschäftigung je sechs Wochen vor und nach der Niederkunft), beim Mehrarbeitszuschlag (§ 14 Abs. 6) und bei der freilich aus anderen Gründen höchst bedenklichen Ausdehnung von Dienstdauervorschriften für Beamte auf die mit diesen zusammenarbeitenden Arbeiter und Angestellten (§ 16 Abs. 3). Die Behandlung der Beamten und ihrer privatrechtlichen Mitarbeiter im Entw. wirft darüber hinaus eine Reihe wichtiger Fragen auf, zu deren Erörterung hier kein Raum ist. — Geschickt ist es auch, daß der Entw. Sonntagsruhe und Ladenschluß trotz ihres Zusammenhangs mit der Arbeitszeit in gesonderten Abschnitten behandelt; dadurch wird die Sache übersichtlich, wenn es auch im Einzelfalle schwierig sein mag, diese Vorschriften mit denen über die Beschäftigungsdauer zusammenzudenken.

Von den einzelnen Abschnitten interessiert am meisten der über die Arbeitszeit (§§ 9—26), der in Unterabschnitten allgemeine Vorschriften, erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, das Nachtbackverbot und Durchführungsvorschriften bringt. Als Regel (§ 9) ist, entsprechend dem Washingtoner Uebereinkommen v. 29. Nov. 1919, aufgestellt, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers täglich acht und wöchentlich achtundvierzig Stunden nicht übersteigen darf. Zahlreiche Ausnahmen durchbrechen diese Regel, jedoch darf man sich über die praktische Bedeutung der Ausnahmen nicht dadurch täuschen lassen, daß sie im Entw. einen breiten Raum einnehmen. Das Arbeitsschutzgesetz, wenn es eben ein Gesetz werden soll, muß auf die verschiedensten Verhältnisse Bedacht nehmen und viele scheinbar weitgehende Ausnahmen vorsehen, deren Tatbestand nur ganz selten verwirklicht ist. Schwierigkeiten bereitet auch hier das Ineinandergreifen der verschiedenen Bestimmungen; viel-

¹⁾ Ohne Begründung auch als Beilage zu Heft 45, 1926 des RArbBl.

leicht könnte die Häufung der Ausnahmen im Einzelfalle noch etwas mehr eingeschränkt werden. Die wichtigsten Ausnahmen vom Achtstundentag bringt der § 14 als „Mehrarbeit“. Solche kann der Arbeitgeber unter der rechtlich bedeutungslosen, weil nicht nachprüfbaren Voraussetzung „dringenden Bedarfes“ bis zu 60 Stunden im Jahr anordnen. Weitere 240 Stunden Mehrarbeit für das Jahr können durch Tarifvertrag ermöglicht werden; die rechtliche Konstruktion ist hier unklar und geeignet, Streitigkeiten heraufzubeschwören — der Entwurf tut gut daran, daß er Abmachungen der beiderseitigen Interessentenverbände im übrigen nicht zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes zuläßt. Mehrarbeit im gleichen Umfang kann auch behördlich zugelassen werden; das Arbeitsaufsichtsamt, dem der Entw. die Zuständigkeit hierfür in erster Linie überträgt, erscheint dafür nicht als die geeignete Stelle. Mit seinem eigentlichen, durch den Namen gekennzeichneten Aufgabenkreis haben Ausnahmebewilligungen (die es auch in anderer Beziehung erteilen soll) nichts zu tun; sie erschüttern das Vertrauen, dessen diese Behörde in besonderem Maße bedarf. — Verstöße gegen die Arbeitszeitsvorschriften werden mit Geldstrafe, im Wiederholungsfall auch mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Unbekannt ist dem Entw. die im § 11 Abs. 3 der jetzt geltenden ArbZVO. v. 21. Dez. 1923 vorgesehene Straffreiheit der Annahme freiwilliger Mehrarbeit.

Gerade die Beseitigung dieser auch strafrechtlich einzigartigen Vorschrift ist das Ziel der gegenwärtig gehegten Absichten, noch vor Erlaß des Arbeitsschutzgesetzes durch ein „Notgesetz“ (das diesen schlechten Titel hoffentlich nicht führen wird) in das geltende Arbeitszeitrecht¹⁾ neuordnend einzugreifen. Ein Antrag Müller (Franken)²⁾ will allerdings darüber hinaus die wesentlichsten Ausnahmen aus der ArbZVO. streichen und einen ziemlich starren gesetzlichen Achtstundentag einführen. Würde diese Rechtsänderung ruckweise vollzogen, so wären nicht nur praktische Reibungen zu erwarten, sondern es wäre auch zu befürchten, daß die von der Arbeitszeitverkürzung erhoffte Steigerung der Arbeitsintensität ausbliebe — solche Dinge wollen psychologisch richtig angefaßt sein. Regierung und Regierungsparteien, die seit Wochen an einem Kompromiß arbeiten, scheinen in der Hauptsache den § 11 Abs. 3 ArbZVO. beseitigen zu wollen, der ja, richtig verstanden, niemals hätte dazu dienen dürfen, geradezu Verträge über „freiwillige“ Mehrarbeit zu ermöglichen. Außerdem soll wohl die behördliche Bewilligung von Ueberstunden erschwert und von der Zahlung eines Lohnzuschlages abhängig gemacht werden, wie ihn der Entw. bei Mehrarbeit von Arbeitern (nicht von Angestellten!) allgemein vorschreibt. Ferner dürfte die Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden täglich „aus dringenden Gründen des Gemeinwohles“ (§ 9) von befristeter behördlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Trotzdem statistische Erhebungen der neuesten Zeit gezeigt haben, daß das „Ueberstundenunwesen“ gegenwärtig keinen allzu großen Umfang hat, erscheint es erwünscht, eine Zwischenlösung zu finden, die besonders im Interesse des Arbeitsmarktes die bestehenden Möglichkeiten der Ueberarbeit beschränkt und der Arbeitnehmerschaft Gründe zu hemmungsloser Opposition nimmt.

Zur Frage der Aufwertung von Enteignungsentschädigungen.

Von Stadtrat Dr. Raasch, Köslin.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Streitigkeiten über Enteignungsentschädigungen, die binnen der Ausschlußfrist des § 30 preuß. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum (EnteignGes.) v. 11. Juni 1874 vor den ordentl. Gerichten anhängig geworden sind, sich regelmäßig über einen sehr langen Zeitraum erstrecken. Der Grund wird oft im Bestreben des Enteigneten zu erblicken sein, seinen Schaden als überaus groß hinzustellen, um von dem von ihm für wohlhabend gehaltenen Unternehmer eine hohe Barentschädigung zu erhalten. Die unmöglichsten Gründe für Schäden irgendwelcher Art werden an den Haaren herbeigezogen. Sie machen die Vernehmung zahlreicher Sachverständiger nötig, die naturgemäß je nach ihrer Einstellung als städtische Baubeamte oder dem Enteigneten vielleicht einmal gleichgestellte Grundstückseigentümer mehr oder weniger voneinander abweichende Gutachten abgeben werden. Dem Verfasser sind aus einem solchen Rechtsstreit Gutachten bekannt, die sich in ihrem Ergebnis zwischen 50 000 und 450 000 M. bewegen! Das verschiedene Ergebnis der Gutachter zwingt das Gericht dann zur Einholung eines Obergutachtens, das wieder meist heftigen Angriffen von seiten beider Parteien ausgesetzt ist. So vergehen Jahre, ehe die Entscheidung auch nur des ersten Rechtszuges vorliegt. Bis dann der Streit alle Rechtszüge durchlaufen hat — bei den hohen Objekten dürfte das die Regel bilden —, erlebt der Enteignete oft gar nicht mehr das rechtskräftige Urteil, besonders, wenn man sich vorstellt, daß das Reichsgericht infolge Zurückverweisung an die Berufungsinstanz u. U. zweimal mit der Sache beschäftigt wird.

Diese lange Prozedurdauer führt dazu, daß zahlreiche Rechtsstreite jetzt erst zur Entscheidung kommen, die ihren Ausgang von einer Enteignung aus der Vorkriegszeit genommen haben. Die Rechtsprechung des RG. ruft in mancher Beziehung Bedenken hervor und soll näher beleuchtet werden.

Das RG. geht davon aus, daß der maßgebende Zeitpunkt für die Wertermittlung des Grundstücks in der Regel der des Beschlusses ist, durch den die Entschädigung festgestellt wurde (RG. 102 S. 194). Solange einigermaßen gleichbleibende Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt und im Geldverkehr vorherrschen, kann man diesem Grundsatz zustimmen. Bedenklich aber wird er, wenn der Feststellungsbescheid i. J. 1912 ergangen ist und die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung erst jetzt erfolgt. In diesem Falle muß er zu einer unberechtigten, vom Gesetzgeber nicht gewollten Besserstellung des Enteigneten führen, während der Unternehmer jetzt für die Enteignung eine viel zu hohe, den Umständen nach unangemessene Entschädigung zu zahlen hat.

Es ist keine Frage, daß die Geldentwertung bei Bemessung der Enteignungsentschädigung berücksichtigt werden muß. Nach § 8 EnteignGes. besteht sie im vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte. Dieser Wert ist, wie dem RG. (107 S. 228) ohne weiteres zuzugeben ist, nicht notwendig in der Ziffer auszudrücken, in der er nach dem Geldstande z. Zt. der Entschädigungsfeststellung zum Ausdruck kam. Das RG. sagt: für die Berechnung der Entschädigung komme die innere Kaufkraft des Geldes z. Zt. des Urteils in Betracht, ohne daß dazu erst auf

¹⁾ Vgl. Jäkel, Gesetzl. Regelung der Arbeitszeit (10. Heft der Schriften des Inst. f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig), Berlin 1926.

²⁾ Vom 4. Febr. 1927, Reichstagsdrucks. Nr. 2961.

die Frage der eigentlichen Aufwertung zurückgegriffen zu werden brauche. Der Enteignete müsse zur Abgeltung seines Schadens denjenigen Geldbetrag erhalten, für den er sich ein gleichwertiges Ersatzmittel anschaffen könne. Er müsse so stehen, als wenn er den Besitz der Sache nicht verloren hätte. Dies alles stehe nicht im Gegensatz zu § 8 EnteignGes.

Gewiß nicht. Aus diesen Sätzen sollte man aber folgern, daß lediglich eine Gleichstellung mit dem Geldwerte z. Zt. des Entschädigungsfeststellungsbeschl. erreicht werden soll. Aber keineswegs! Im Bd. 109 S. 259 wird auf diese Entsch. aus Bd. 107 S. 228 Bezug genommen. Der Gedanke wird dann aber anders weitergesponnen. Der Enteignete soll kraft Gesetzes Anspruch auf eine Summe Geldes haben, die in ihrer inneren Kaufkraft z. Zt. des Urteils dem Werte entspricht, den das enteignete Grundstück z. Zt. der Zustellung des Beschl. über die Feststellung der Entschädigung oder Besitzüberlassung gehabt hat. Sonst würde unberechtigterweise der Zeitpunkt des Urteilserlasses der Entschädigungsberechnung zugrunde gelegt werden¹⁾.

Diese Folgerung führt aber nicht zu einer Gleichstellung des Enteigneten mit dem Geldwerte z. Zt. des Entschädigungsfeststellungsbeschl., sondern zu einer beträchtlichen Besserstellung. Dies leuchtet ohne weiteres ein: der Maßstab für die jeweilige innere Kaufkraft der Mark ist die Reichsindexziffer des Statist. Reichsamts. Sie ist heute gegenüber dem Stande von 1914 um mehr als $\frac{1}{3}$ höher (z. Zt. 143, 6). Wenn also die Entschädigungssumme vor dem Kriege eine Höhe von z. B. 30 000 M. erreicht hätte, so erhält der Enteignete heute nach jener Rechtsprechung soviel mehr, als die Indexziffer gegenüber der Vorkriegszeit höher ist, also mehr als 40 000 RM. Hierzu kommen noch die Zinsen für die langen Jahre seit der Enteignung, die in den Inflationsjahren bis zu 36 % und mehr im Jahre erreichen. Hierin liegen m. E. durch nichts gerechtfertigte Vorteile für den Enteigneten. Das RG. will ihn so stellen, als wenn er den Besitz der Sache nicht verloren hätte. Dies ist dadurch zu erreichen, daß er durch entsprechende Bemessung der Entschädigung in die Lage versetzt wird, sich Grund und Boden derselben Art, Lage und Größe wie der enteignete zu beschaffen. Betrag der Vorkriegswert 30 000 M., so reichen heute sicher 20 000 RM. zu diesem Ankauf aus. Es ist bekannt, daß, während Lebenshaltungs- und Großhandelsindex sich immer noch beträchtlich über der Friedenshöhe bewegen, auf dem Grundstücksmarkt die entgegengesetzte Tendenz vorherrscht. Die Grundstückspreise erreichen meist heute noch nicht die Hälfte der Vorkriegspreise. Obwohl also der Enteignete schon durch eine dem derzeitigen Grundstücksmarkt angepaßte, d. h. gegenüber dem Vorkriegswert wesentlich geringere Entschädigung so gestellt würde, als wenn er den Besitz der Sache nicht verloren hätte, erhält er eine gegenüber dem Vorkriegswert höhere Entschädigung und wird in die Lage versetzt, entweder ein doppelt so großes Stück Land dafür zu kaufen oder noch einen namhaften Teilbetrag zu ersparen, und das auf Kosten des Unternehmers, der die Enteignung wohl ausnahmslos im Interesse der Allgemeinheit betrieben hatte.

Die zweite Besserstellung des Enteigneten liegt in der Zubilligung von Zinsen für den an sich schon

zu hohen Betrag in dessen voller Höhe für die gesamte Kriegs- und Nachkriegszeit. Ein Widerspruch ist es schon, für die Zeit normaler Verhältnisse, also bis Mitte 1918, Zinsen für einen Betrag zu gewähren, der für diese Zeit zu hoch ist und der den Wert des Grundstücks erheblich — mindestens um den Unterschied zwischen den Indices von damals und heute — übersteigt. Weiter führt diese Rechtsprechung dazu, daß der Enteignete sich nicht nur den sonst überall in den Vordergrund gerückten allgemeinen Verarmungsfaktor nicht anrechnen zu lassen braucht, sondern sogar einen wesentlichen Bereicherungsfaktor zu seinen Gunsten buchen kann. Es ist kaum denkbar, daß jemand ein Vermögen von 30 000 Friedensmark ohne jeden Verfall durch die Nachkriegszeit hindurchgerettet hat. Wäre also der Streit über die Höhe der Enteignungsentschädigung schnell und noch vor Kriegsausbruch beendet gewesen, so hätte der Enteignete statt des enteigneten Landes 30 000 FrM. gehabt. In dieser Höhe wären sie heute sicher nicht mehr da, was er auch mit dem Gelde angefangen hätte. In Hypothekendarlehen angelegt, wären sie auf 25 %, in Staatspapieren oder auf Sparkassenbuch angelegt gar auf 12½ %, ohne jede Anlage auf nichts zusammengeschrumpft. Die günstigste Anlage wäre der sofortige Ankauf eines gleichwertigen Grundstücks für die Summe gewesen. Aber auch dieses hätte bei den heutigen Grundstückspreisen nicht mehr den Wert von 30 000 M., sondern einen wesentlich geringeren. In jedem Falle tritt also eine gewisse Entwertung zutage. Findet aber der Streit über die Höhe der Enteignungsentschädigung erst heute sein Ende, so erhält der Enteignete sogar 40 000 RM. und dazu Zinsen für ein in dieser Höhe nicht vorhanden gewesenes Vermögen, und zwar zu einem Zinsfuß, der durchweg eine Verdoppelung des imaginären Vermögens bedeutet.

Die Folgen liegen auf der Hand. In das Gesetz werden Absichten hineinkonstruiert, die dem Gesetzgeber schon deshalb nie vorgeschwebt haben können, weil er Begriffe wie den des Lebenshaltungsindex, der Inflation u. a. überhaupt nicht kannte und nicht kennen konnte. Kein Mensch wird den schädlichen Grundsatz Mark = Mark heute noch anerkennen. Deshalb ist die Aufwertung des ziffernmäßigen Papiermarkwertes von 1914 eine Selbstverständlichkeit. Diese Aufwertung muß sich aber in Grenzen halten, die den Verhältnissen des täglichen Lebens einigermaßen gerecht werden. Das RG. will zwar hierbei nicht erst auf die Frage der eigentlichen Aufwertung zurückgreifen (Bd. 107 S. 278). Wenn aber die allein zu berücksichtigende innere Kaufkraft der Mark zu jenen Folgen führt, wird dagegen angekämpft und der Begriff der eigentlichen Aufwertung mit herangezogen werden müssen, um zu einem erträglichen Ergebnis zu kommen, das den Enteigneten nicht besser stellt, als er vor der Enteignung stand, und ihm doch volles Recht werden läßt, indem er so gestellt wird, als wenn er den Besitz des Grundstücks nicht verloren hätte.

Auch in der Entsch. des RG. Bd. 92 S. 90, die von der Fälligkeit des Anspruchs auf die Enteignungsentschädigung handelt, wird ausgeführt, daß unter Anwendung von § 271 Abs. 1 BGB. der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zahlung der Enteignungsentschädigung sofort fällig sei und den Unternehmer eine Vorleistungspflicht treffe. § 13 Nr. 1 FluchtGes. habe den Sinn, daß die Entschädi-

¹⁾ Vgl. auch Salinger, DJZ. S. 472, 1925.

gung zu gewähren sei, sobald die Gemeinde das Verlangen nach Abtretung bindend erkläre und die Abtretung sofort erzwingen könne. Diese durchaus zutreffenden Erwägungen sollten m. E. dazu führen, den Gedanken der sofort fällig gewordenen Entschädigung zu Ende zu denken und sich die Schicksale dieser Entschädigung in der Nachkriegszeit, d. h. während des Währungsverfalles, vorzustellen, wenn die Inbesitznahme des Grundstücks etwa 1912 erfolgt ist und ein Gericht erst heute die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu fällen hat. Dann dürfte diese Entsch. alles das in Betracht ziehen, was oben ausgeführt wurde, und nicht den Enteigneten zu einem Kriegs- oder Inflationsgewinnler besonderer Art machen.

Juristische Rundschau.

Die Märztagung des Völkerbunds rats fand unter dem Vorsitze des deutschen Delegierten, des Außenministers Dr. Stresemann statt. Wir betrachten das heute als etwas Selbstverständliches. Man versetze sich aber um 4—5 Jahre zurück. Man wird dann sehen, was für außerordentliche Fortschritte die Sache in der Zwischenzeit gemacht hat. Noch besteht der Pakt von Versailles. Noch betont man, namentlich in Frankreich, immer wieder seine Unverletzbarkeit. Trotzdem bröckeln täglich weitere Stücke von ihm ab. Ein solches Werk läßt sich nicht mit einem Schlage beseitigen. Hier kann nur die fortgesetzte Arbeit zum Erfolg führen. Daß er aber eintritt, zeigen auch jetzt wieder die Ergebnisse im Völkerbunde. Im Vordergrund des Interesses stand die Regelung der Saarfrage. Die Verhandlungen hierüber waren öffentlich. Sie endeten mit einem Kompromiß. Deutschland forderte energisch die Entfernung des französischen Militärs. Man lehnte auch die Bildung einer Bahnschutztruppe aus Franzosen ab. Man wünschte eine internationale Schutztruppe. Der Erfolg war nur halb. Dies liegt in der Natur des Kompromisses. Die französischen Truppen werden nach 3 Monaten zurückgezogen. Die Bahnschutztruppe ist auf den Höchstbetrag von 800 Mann beschränkt. Sie besteht trotzdem aus französischen Soldaten. Sie hat aber ihre Weisungen nur von der Saarregierung entgegenzunehmen. Man könnte Bedenken dagegen haben, weil wir, entgegen den Bestimmungen des Friedensvertrages, in Deutschland den Aufenthalt französischen Militärs in Saarbrücken genehmigt hätten. Indes dürfte dies von geringer praktischer Bedeutung sein. Dazu kommt aber auch, daß die Abweichung des Vertrages von Versailles zugunsten der Franzosen ein Präjudiz bildet. Was sie hier für sich entgegennahmen, wird auch Deutschland ins Feld führen können. Die veränderten Verhältnisse verlangen, daß eine Neuregelung auch gegen die Vorschriften des Versailler Vertrages stattfinden hat.

In der Sitzung des Völkerbunds rats v. 7. März 1927 wurde ein alter Streit zwischen Ungarn und Rumänien behandelt. Den Ausgangspunkt bildete die Konfiskation der Güter der ungarischen Optanten in Transsylvanien. Dagegen hatte die ungarische Regierung Widerspruch erhoben. Ein Schiedsgericht hatte zugunsten von Ungarn entschieden. Die rumänische Regierung lehnte die Anerkennung dieses Urteils ab. Ihr Vertreter rief den Völkerbund an. In einer zweistündigen Rede

führte er die Unmöglichkeit aus, die getroffenen Maßnahmen wieder rückgängig zu machen. Er bestritt auch die Richtigkeit des Schiedsspruchs. Er widersprach der Behauptung, daß man hier gegen die ungarischen Optanten rechtswidrig vorging. Die Enteignung habe genau so die rumänischen wie die ungarischen Grundbesitzer betroffen. Dann folgte das Plaidoyer des ungarischen Delegierten. Er bestritt die Kompetenz des Völkerbunds rates gegenüber der Entscheidung der internationalen Schiedsgerichte. Der sachliche Vorwurf, den Ungarn der rumänischen Regierung mache, richte sich nicht gegen die Enteignung zum Zwecke der Agrarreform, sondern gegen die illoyale Durchführung ohne Entschädigung. Stresemann als Vorsitzender des Völkerbunds rates hob hervor, daß es sich hier um eine Frage von außerordentlich weitgehender Bedeutung handle. Sie greife in das Gebiet der Zuständigkeit der internationalen Schiedsgerichte ein. Die Folge war die Aufstellung eines eigenen Berichterstatters in Person von Chamberlain, der aber sofort die Vertagung auf den Juni zum Zwecke der Prüfung forderte. In der Tat wird die Lösung des jetzt aufgeworfenen Problems nicht einfach sein. Wenn ein Mitglied des Völkerbunds den Spruch eines Schiedsgerichts nicht anerkennt, so fehlt es im völkerrechtlichen Verkehr an dem Mittel der Zwangsvollstreckung. Dem Völkerbunds rat steht nicht wie den ordentlichen Gerichten das Recht zu, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, noch weniger kann der Völkerbund selbst die Durchführung erzwingen. Und doch muß es ein Mittel geben, die schiedsrichterliche Austragung von Streitigkeiten zu sichern. Dem Völkerbund erwachsen, je länger er lebt, desto mehr Aufgaben. Vermutlich war im vorliegenden Falle die Behandlung schon vorher besprochen. Das zeigt sich bei der Unterbrechung des Vortrages des rumänischen Vertreters durch den Vorsitzenden. Der lange Vortrag war zwecklos, die Vertagung schon vorher beschlossene Sache. Ganz wie bei Gerichtsverhandlungen.

Immer noch kommt die Aufwertung nicht zur Ruhe. Die „Juristische Arbeitsgemeinschaft“ hat durch die DJZ. einen Entwurf einer Novelle zum Aufwertungsgesetz vorgelegt¹⁾. Sie soll Härten und Ungleichheiten beseitigen, die das geltende Recht aufweist. Neben redaktionellen Klarstellungen stehen auch Eingriffe in das materielle Recht. Der Abgeordnete Dr. Best, der Rufer im Streite um die Aufwertung, beantragt die Umwertung der der Aufwertung unterliegenden Ansprüche, die aus der Veräußerung von Grundstücken vor dem 1. Jan. 1919 entstanden. Für sie soll das Verhältnis zwischen Erwerbspreis und Grundstückswert maßgebend sein. Auch die Reichsregierung brachte einen Entwurf ein. Er beschäftigt sich mit der Verzinsung aufgewerteter Hypotheken. Er sieht ihre Umwandlung in Grundschulden vor. Aus der ersten Behandlung im Rechtsausschuß des Reichstages kann man jetzt schon auf das Schicksal der neuen Beratung schließen. Die Regierungsvorlage mag vielleicht in Einzelheiten geändert werden. Mehr als was sie verlangt, wird der Reichstag am Aufwertungsgesetze nicht ändern. Auch das wohl nur ungern. Die Hauptarbeit ist getan. Der Reichsjustizminister berichtet, daß 81% der Aufwertungssachen und 66% der Grundbucharbeiten erledigt sind. Schon das sollte bedenklich gegen eine neue Aufrollung des Problems stimmen. Vorab

¹⁾ Vgl. DJZ. S. 257.

aber muß unsere Bevölkerung im Interesse der wirtschaftlichen Ruhe vor einer wiederholten und schließlich doch zwecklosen Erregung behütet werden. Es ist gut, wenn das Reich heute in der Lage zu sein glaubt, sich der Kleinrentnerfürsorge mehr als bisher zu widmen. Der Reichsfinanzminister will den Antrag Emminger über Barablösung der Reichsanleihe für Personen über 65 Jahren und mit nicht mehr als 3000 M. Einkommen durchführen. Vielleicht treten noch andere Zeichen der Wiedergutmachung der schweren Verluste der Reichsgläubiger mit der Zeit hinzu. Aber auch wenn dies nicht wäre — der Aufwertungsstreit muß beendet sein. Auch mit einem minderguten Urteil finden sich die Beteiligten eher ab als mit einem nie endenden Prozesse.

Mit der Aufwertung der in deutscher Mark eingegangenen Verpflichtung hat sich nun auch das Schweizer Bundesgericht befaßt. Es handelte sich um einen Rentenversicherungsvertrag, abgeschlossen von einer Schweizer Versicherungsgesellschaft auf Mark. Die beklagte Gesellschaft verweigerte die Zahlung in Goldmark. Die Police enthalte keine Goldklausel. Eine Aufwertung für Versicherungsansprüche gäbe es nicht usw. Das Bundesgericht kam zur Aufwertung auch nach Schweizer Recht. Es steht zwar auf dem Boden der Nennwerttheorie. Die Kurswerttheorie lehnt es ab. Allein die Anwendung jener „bis in ihre letzten Folgerungen“ führt zu einer für den Gläubiger wertlosen Leistung. Hier fordere die Rücksicht auf Treu und Glauben und auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung eine andere Lösung. Das ist die Aufwertung. Soweit geht das Oberste Schweizer Gericht, wenn auch „mit ein bißchen anderen Worten“, den gleichen Weg wie das RG. und die Reichsgesetzgebung. Dann aber verläßt es deren Richtung. Es lehnt es ab, den Grundsatz des deutschen Rechtes über die Aufwertung von Versicherungen anzuwenden. Das liefe auf „eine Art Konkursliquidation“ hinaus. Auch hier bleiben die Grundsätze von Treu und Glauben, der Zweck des Vertrages und die Lage der Schuldnerin maßgebend. Die glänzende finanzielle Lage der bekl. Versicherungsgesellschaft spielte eine erhebliche Rolle. Wir erfahren dann weiter, wie sich die Abstimmung über die Höhe der Aufwertung gestaltete. So einig man über den Grund war, so verschieden waren die Auffassungen über die dem Kl. zuzusprechende Summe. Der Mindestantrag ging auf 20%, der höchste bis 100%. Mit vier gegen drei Stimmen wurde schließlich eine Aufwertung von 70% ausgesprochen. Das ist für uns auch deshalb nicht uninteressant, weil wir uns in Deutschland mit der Anregung der Mitteilung des Stimmenverhältnisses beschäftigen. Wir betrachten es als ein streng zu hütendes Geheimnis. Die Schweizer Gesetzgebung war anderer Ansicht. Man hält es für wertvoll, daß die Parteien erfahren, ob Einheits- oder Mehrheitsbeschluß vorliegt. Das wird auch bei uns zu erwägen sein.

Der preuß. Justizminister Dr. am Zehnhoff hat mit Rücksicht auf seine Gesundheit sein Amt niederlegen müssen. Man sieht ihn mit Bedauern scheiden. Er hat es in schwerer Zeit übernommen und in vorbildlicher Weise durchgeführt. Man vergißt heute nur zu leicht, welche gewaltige Arbeit die Männer zu leisten hatten, die bei und bald nach der Revolution die Regierung übernahmen. Sein Nachfolger, Dr. Schmidt, begann sein Amt mit einer Ansprache an die Vertreter der Presse und

darin mit einer Würdigung der Verdienste seines Amtsvorgängers. Er mag Recht haben, daß man dessen Bedeutung erst in späterer Zeit voll einschätzt. Aber auch die Mitwelt fühlt, was sie ihm verdankt. Es war natürlich, daß der neue Justizminister, wenn er sich mit den Vertretern der Presse unterhält, das beiderseitige Verhältnis bespricht. Er selbst betrachtet sich als ehrlichen Makler zwischen beiden. Er denkt in voller Freundlichkeit und Offenheit zwischen der Oeffentlichkeit und Justizverwaltung den Vermittlungsdienst zu leisten. Praktisch soll dies durch die alsbald zu schaffende Einrichtung von Justizpressechefs geschehen. Sie sollen bei den großen Gerichten die Aufgabe authentischer Mitteilungen an die Presse besorgen. Die zentrale Leitung liegt dem Justizministerium ob. Man verspricht sich daraus die Herstellung besserer Beziehungen zwischen der großstädtischen Presse und der Justizverwaltung. Der Ruf nach solchen vermittelnden Organen ist in der letzten Zeit wiederholt gehört worden. Je mehr man sich über die Auswüchse, namentlich in der gerichtlichen Berichterstattung beklagte, desto stärker wurde auch die Notwendigkeit erkannt, Mittel zur Abhilfe zu schaffen. Die gute Presse wird zweifellos gern die ihr gebotene Hand ergreifen. Je sachlicher und objektiver die Presseabteilung eines Gerichts arbeitet, desto dankbarer werden die großen Tageszeitungen deren Mitarbeit annehmen. Umgekehrt kann man erwarten, daß die ständige Fühlungnahme mit der Presse auch den Gerichten die Bedeutung der Berichterstattung in der Oeffentlichkeit vor Augen führt. Die Hauptsache dabei wird freilich sein, die geeigneten Männer zu finden. Glückt es, die Mitwirkung der Presse auf das richtige Maß und die im Interesse der Rechtspflege erforderliche vornehme Weise hinzulenken, so werden beide Teile gewinnen. Daß dabei immer noch auf Sensationen eingestellte Blätter verbleiben, wird man nicht in Abrede stellen können. Sie verlieren aber immer mehr an Einfluß, je mehr die große Presse sich von der heute immer mehr peinlich auffallenden Art der Aufmachung fernhält.

Durch eine Allg. Verfügung v. 10. März 1927 über die Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen und ihr Verhältnis zu den Berufsrichtern hat der preuß. Justizminister ein Merkblatt für die Schöffen und Geschworenen herausgegeben¹⁾. Vertrauensvolles, von gegenseitiger Achtung getragenes Zusammenwirken zwischen den Berufsrichtern und den Schöffen oder Geschworenen ist Voraussetzung für eine gesunde Strafrechtspflege. Von diesem allgemeinen Gedanken geht das Merkblatt aus. Es soll den Laienrichtern die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern, ihnen einen Ueberblick über ihre Rechte und Pflichten verschaffen. Doch wird betont, daß in jedem Einzelfalle der mit ihnen zusammenwirkende Berufsrichter verpflichtet ist, ihnen die Ausführung ihres Amtes zu erleichtern. Dabei betont das Merkblatt, daß die Schöffen wie die Berufsrichter ihr Amt ausüben. Der Vorsitzende hat ihnen zu gestatten, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Strenges Stillschweigen über die Beratung und Abstimmung ist ihnen zur Pflicht gemacht. Auch im äußeren Verhalten muß der Schöffe oder Geschworene jeden Anschein vermeiden, der geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Jede private persönliche Berührung mit dem

¹⁾ Vgl. näheres unten S. 510 d. Heftes.

Angeklagten und mit dessen Umgebung muß vermieden werden. Eigentlich sind dies alles Dinge, die sich von selbst verstehen. Und doch ist es gut, wenn sie dem Laienrichter eingehend eingeschärft werden. Zugleich aber auch wird das Merkblatt von Berufsrichtern zu beachten sein. Es ist gerade für die letzteren eine außerordentlich schwere Aufgabe, sich mit den Schöffen oder Geschworenen zusammenzufinden. Lebensstellung und Intelligenz der letzteren spielen dabei eine gewisse Rolle. Die Laienrichter bedürfen häufig einer führenden Hand. Sie darf nicht zu viel und nicht zu wenig tun. Im Grunde genommen läßt sich die ganze Belehrung durch die Berufsrichter auf den einfachen Gedanken zurückführen, daß beide sich gegenseitig als anständig und gerecht führende Menschen behandeln sollen.

In Oesterreich zeigen sich die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwaltschaft mit dem schärfsten Maße. Der Rumpf des ehemaligen großen Reiches hat Schwierigkeiten, sich zu erhalten. Aus einer Reihe von früheren Kleinstaaten sind die Rechtsanwälte in das verbliebene Oesterreich, besonders in seine Hauptstadt geströmt. Es ist kein Wunder, daß bei der geringer werdenden Möglichkeit der Existenz und der immer mehr zunehmenden Zahl der Anwälte auch der Ruf nach der Anwaltsperre auftritt. Im Jahre 1914 gab es in Wien 1300 Anwälte, jetzt ist die Zahl von 2000 überschritten. Die Stadt Innsbruck hat 50 000 Einwohner und über 100 Anwälte. Daher versteht man es auch, wenn man in Oesterreich auf den Gedanken verfällt, auf 15 Jahre keine neuen Rechtsanwälte mehr zuzulassen. Während dieser Zeit, so hofft man, wird durch den natürlichen Abgang die Zahl sich wieder so weit verringern, daß sie dem Bedürfnis der Bevölkerung entspreche. Gegen diese Sperre erheben sich wichtige Stimmen. Wir haben ja auch in Deutschland eine Zeit durchgemacht, wo der numerus clausus das Schlachtgeschrei bildete. Der Würzburger Anwaltstag im Jahre 1911 hat ihn begraben. So wird es wohl auch in Oesterreich gehen. Wie in Deutschland treten dort die führenden Männer für die freie Anwaltschaft ein. Einer der Veteranen, Adolf Bachrach, hat in der Neuen Freien Presse in glänzender Ausführung alle Mißstände der Sperre gezeigt. Die Artikel sind im Sonderdruck erschienen. Wir wünschen diesen Kämpfern für die unabhängige Rechtsanwaltschaft den verdienten Erfolg. Das Schicksal des Kampfes um die freie Advokatur in Deutschland wird den Kollegen in Oesterreich eine Aufmunterung sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform, veranstaltet von der Preussischen Justizverwaltung. Im großen Plenarsitzungsraum des Kammergerichts begann am 24. März die Vortragsreihe, über die wir bereits S. 307 eine Uebersicht gegeben haben, und zu der Ministerialrat im preuß. Justizministerium Dr. Weber S. 420 d. Bl. sich eingehend verbreitet hat. Der große Sitzungssaal war bis zum letzten Platze gefüllt nicht nur von Vertretern der preuß. und der Reichsjustizverwaltung, des Landtages; auch die OLG. hatten, und zwar vielfach vertreten durch deren Präsidenten selbst, Vertreter entsandt. Auch Gäste aus Oesterreich, Danzig und dem Saargebiet waren anwesend. Die Vorträge selbst werden im Drucke alsbald nach Ablauf der Verhandlungen erscheinen¹⁾, um sie ihrer Bedeutung

halber weitesten Kreisen bekanntzugeben. An dieser Stelle seien nur die Ausführungen des preuß. Justizministers Dr. Schmidt zum Abdruck gebracht, der die Anwesenden mit folgender wirkungsvoller Rede begrüßte:

„Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es ist mir eine ganz besondere Ehre und Freude, die Vortragsreihe über die Fragen der Justizverwaltungsreform, welche mein verehrter Herr Amtsvorgänger, Herr Minister Dr. am Zehnhoff, vorbereitet und angeordnet hat, heute hier eröffnen zu können. Ich freue mich sehr, in diesem schönen Räume des ehrwürdigen Kammergerichts eine stattliche Reihe von Gästen begrüßen zu dürfen, Gäste, die zum Teil von weither zu uns gekommen sind. Es sind Herren aus dem befreundeten Oesterreich, aus Wien, da, ferner Herren aus Danzig und aus dem Saarland. Ihnen gilt in erster Linie mein Gruß!

Ich begrüße weiter die Vertreter der außerpreussischen Länder, die Vertreter der Ressorts der Reichsregierung, die Herren Kollegen aus dem Landtag, die Vertreter der anderen preussischen Verwaltungen, die Vertreter der Presse und die Vertreter der Beamtenverbände. Mein Gruß gilt ferner allen hier anwesenden Justizbeamten aus ganz Preußen, insbes. auch dem Herrn Kommissar für die Justizverwaltungsreform. Ich begrüße besonders auch die Herren Redner, welche die Vorträge übernommen haben. Sie stammen zum Teil aus dem Justizministerium, in der Hauptsache aber sind es Fachleute aus der Front. Ich freue mich, daß unter den Rednern auch ein Abgeordneter, ein Vertreter des Finanzministeriums und ein besonderer Wirtschaftssachverständiger zu Worte kommen werden. Letzterer wird uns über die Frage der Rationalisierung in Behördenbetrieben etwas sagen und uns auch seine praktischen Neuerungen vorführen.

Meine Damen und Herren! Unsere Veranstaltung, die wir jetzt eröffnen, ist einer ersten konzentrierten Arbeit gewidmet. In drei Tagen sollen die großen Probleme der Justizverwaltungsreform hier ernsthaft besprochen werden. Der Zweck der Veranstaltung ist in erster Linie, einer größeren Öffentlichkeit, aber besonders auch den interessierten Justizbeamten systematisch zu zeigen, wo wir augenblicklich in dieser Frage stehen, was schon vorbereitet ist, wie weit die Wege schon geebnet sind und was in Zukunft noch weiter zu tun sein wird.

Der Kreis der eingeladenen Justizbeamten mußte leider mit Rücksicht auf die Knappheit der Mittel eng bemessen werden; es ist aber beabsichtigt, die Vorträge, die hier gehalten werden, im Druck zu veröffentlichen und sie dann weitesten Kreisen zugänglich zu machen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, meine Damen und Herren, daß unsere sehr verehrten Gäste hier einen günstigen Eindruck von dem ersten Streben der Justizverwaltung nach einer befriedigenden Reform gewinnen werden, und daß die beteiligten Justizbeamten, wenn sie an ihre Arbeitsstätte zurückkehren, die Anregungen, die sie hier gewonnen haben, praktisch verwerten mögen! Mit dem Wunsch für einen recht gedeihlichen Verlauf unserer Tagung erkläre ich sie hiermit für eröffnet!

Nach dieser Rede wurde sofort in die sachliche Verhandlung eingetreten. Als erster nahm Ministerialdirektor Dr. Thiesing das Wort zu seinem ebenso interessanten wie lichtvollen Vortrag über den „Stand der Justizverwaltungsreform“. Daran schlossen sich die weiteren Vorträge und Veranstaltungen, wie wir diese S. 307 mitgeteilt haben.

Ueber die Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen und ihr Verhältnis zu den Berufsrichtern. Der preuß. Justizminister veröffentlicht unter dieser Bezeichnung im JMBL. S. 67, 89 eine Allg. Verf. v. 10. März 1927. Offensichtlich ist sie durch die Erörterungen im sog. „Fall Marschner“ beeinflusst worden, wenn auch bereits lange vor diesem „Fall“ der Gedanke, ein solches Merkblatt herauszugeben, erwogen worden war. In dem Prozeß gegen den „Montag Morgen“ wegen Beleidigung des LGDir. Marschner, der weit über die Juristenkreise hinaus außerordentliches Aufsehen erregte, wurden der Redakteur jener Zeitung zu 3000 M., ein Rechtsanwalt zu 2000 M. und ein Assessor zu 500 M. Geldstrafe verurteilt. Die Verhandlung, die von 1/2 11 Uhr früh bis Mitternacht gedauert hat, war

¹⁾ Im Verlage unserer DJZ., Otto Liebmann, Berlin.

aus mehreren Gründen besonders interessant. Wir werden auf diesen Fall, da ein Landgerichtsdirektor in unglaublicher Weise angegriffen und schwer beleidigt worden ist, noch einzugehen Anlaß nehmen, sobald die neue Verhandlung vor der Berufungsinstanz rechtskräftig geworden sein wird. Daß aber, wenn auch durch jenen Fall zwar nicht veranlaßt, so doch gefördert, der neue Justizminister sich alsbald nach seinem Amtsantritt veranlaßt gesehen hat, so schnell eine solche Allg. Verf. zu erlassen, darf auf das dankbarste begrüßt werden. Es wäre nur zu wünschen, daß auch in allen anderen Ländern gleichartige Anordnungen getroffen würden, damit die Redereien von den „Geheimnissen im Beratungszimmer“ ein Ende nehmen!

Den Schöffen und Geschworenen soll nach der Verf. bei der Berufung zu ihrem Amt ein Merkblatt in die Hand gegeben werden, das sie über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Es beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften, insbes. des GVG. Von größerer Bedeutung sind die Ausführungen, die unter Nr. 10 des Merkblatts über „Unparteilichkeit“ gegeben werden. Sie sind auch für den Berufsrichter beachtlich. Der zweite Abs. der Nr. 10 ist bestimmt, Vorgänge, wie sie sich kürzlich in dem Falle des LGDir. Marschner zugetragen haben, hintanzuhalten. Er lautet:

„In seinem äußeren Verhalten muß der Schöffe oder Geschworene jeden Anschein vermeiden, der geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. So wäre es z. B. nicht zu billigen, wenn ein Schöffe oder Geschworener sich vor, während oder nach einer Verhandlung mit einem Angeklagten oder Verurteilten oder mit einer für ihn handelnden Person über den Fall in eine Erörterung einlassen würde. Zweckmäßig wird — jedenfalls bis zum Schluß der Verhandlung — jede private persönliche Berührung mit dem Angeklagten und mit dessen Umgebung vermieden“.

Nr. 11 bringt Einzelheiten über „die Stellung der Schöffen und Geschworenen im Gericht“, Nr. 12 über „Abstimmung“. Sie folgen wieder den gesetzlichen Vorschriften. Der Schluß (Nr. 13) weist die Laienrichter nachdrücklich auf ihre Pflicht zum Stillschweigen über den Hergang der Beratung und Abstimmung hin.

Bedeutsamer als das Merkblatt erscheint uns die Begleitverfügung, die sich an die Gerichte wendet. Was hier über das Verhältnis des Berufsrichters zum Laienrichter gesagt ist, verdient uneingeschränkte Zustimmung. Nicht als ob die Verfügung damit etwas Neues sagte! Was sie sagt, ist längst bereits Gemeingut aller verständigen Juristen. Es wird wohl nur deshalb von so hoher Stelle so ausführlich gesagt, um den Eindruck zu verwischen, der von manchen Seiten aus Anlaß jenes Falles in der Öffentlichkeit zu verbreiten gesucht wurde, als würden in den mit Laienrichtern durchsetzten Gerichtskörpern, insbesondere den Schwurgerichten, die Schöffen und Geschworenen in ihren Ansichten systematisch vergewaltigt. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß das keineswegs zutrifft, daß das Verhältnis zwischen Berufs- und Laienrichtern fast ausnahmslos ausgezeichnet ist und den gesetzgeberischen Absichten durchaus gerecht wird. Wenn auch in rein rechtlichen Fragen der gelehrte Richter regelmäßig den größeren Einfluß haben mag, so spielt der Laienrichter dafür in anderen Fragen, insbes. bei der Strafsetzung, oft eine ausschlaggebende Rolle. Der Ausgleich der Meinungen in einem Kollegium besteht eben darin, daß der eine oder andere von seinen Ansichten etwas aufgeben muß; daß die Laienrichter dabei im Verhältnis schlechter führen als die Berufsrichter, trifft nicht zu.

Von besonderem Interesse ist auch in der Begleitverfügung der Teil, der sich bemüht, die nötigen Folgerungen aus dem erwähnten Fall zu ziehen: die Abstimmung soll von der Beratung deutlich geschieden, bei jeder einzelnen Abstimmung soll das Stimmenverhältnis ausdrücklich festgestellt werden. Und nun eine beachtliche Neuerung:

„In nicht einfach liegenden Fällen kann es zweckmäßig sein, über das Stimmenverhältnis sofort eine Aufzeichnung zu machen. Solche Aufzeichnungen werden in versiegeltem Umschlag unter dem Aktendeckel zu verwahren sein und etwa 1 Jahr nach Abschluß des Verfahrens vernichtet werden können.“

Der Zusammenhang mit dem obigen Fall gegen die 3 Angeklagten ist unverkennbar. Der Rat, der hier den Gerichten gegeben wird, bedarf aber nach verschiedenen Richtungen noch näherer Beleuchtung.

Zunächst erhebt sich die Frage: Wie soll das Stimmenverhältnis in der Aufzeichnung angegeben werden? Ausgeschlossen ist es wohl mit Rücksicht auf das Beratungsgeheimnis, die Namen der Berufs- und Laienrichter, die für oder gegen die Bejahung z. B. der Schuldfrage gestimmt haben, ausdrücklich in der Aufzeichnung anzuführen. Auch die einfache Angabe des Stimmenverhältnisses (ohne Angabe der Namen) wäre zum mindesten dann bedenklich, wenn eine Frage einstimmig entschieden worden ist. Am richtigsten (und übrigens völlig ausreichend) wäre es wohl, wenn einfach bei den einzelnen Abstimmungen festgestellt würde, daß die gesetzliche Mehrheit erreicht worden ist. Die Vorschriften, die beim alten Schwurgericht für den Wahrspruch der Geschworenen bestanden haben, geben dafür einen Fingerzeig. Eine solche Aufzeichnung würde also beim Schwurgericht etwa lauten können: „Die Schuldfrage wurde bejaht mit mehr als 5 Stimmen. Für die festgesetzte Strafe stimmten mehr als 5 Mitglieder des Gerichts.“ Wird eine solche Aufzeichnung dann gleich in der Beratung von allen beteiligten Berufs- und Laienrichtern unterzeichnet und versiegelt zu den Akten gebracht, so bietet sie allerdings ein vorzügliches Mittel, um jeder Anzweiflung der Gesetzmäßigkeit der Abstimmung die Spitze abzubrechen. So behandelt, enthält die geheimnisvolle Aufzeichnung allerdings bei Licht gesehen eigentlich kein Geheimnis mehr, sondern eine Selbstverständlichkeit. Aber — auch Selbstverständlichkeiten scheinen heute, wie obiger Fall zeigt, zuweilen der Feststellung zu bedürfen.

Zum zweiten erhebt sich die Frage: Wer hat nötigenfalls über die Eröffnung des versiegelten Umschlags zu verfügen? Die Richter, welche das Urteil gesprochen haben? mit Einschluß der beteiligten Laienrichter? oder das Gericht in der Besetzung außerhalb der HV.? Es dürfte das von dem Stand des Verfahrens abhängen. Der Umschlag mit seinem Inhalt ist Bestandteil der Akten. Ueber ihn verfügt, wer über die Akten verfügt. Solange die Sache gerichtlich anhängig ist, ist das Gericht verfügungsberechtigt, bei dem die Sache jeweils anhängig ist. Nach Rechtskraft der Entsch. verfügt die Strafvollstreckungsbehörde oder deren Aufsichtsbehörde über die Akten und damit über den Umschlag und seinen vertraulichen Inhalt. Dem Sinn der Verfügung dürfte es entsprechen, daß die Eröffnung nur dann zulässig ist, wenn schwerwiegende Angriffe gegen die Gesetzmäßigkeit des Zustandekommens der Entsch. erhoben werden.

Auch über die Vernichtung des Umschlags und seines Inhalts wird die Stelle zu verfügen haben, die hiernach über die Eröffnung zu entscheiden hätte.

„Die unsozialen Greise, die das BGB. schufen.“ (!)

In der Zeitschrift „Die Justiz“ heißt es auf S. 274 des 3. Heftes des laufenden Jahrganges (Bd. II): „Die unsozialen Greise, die das BGB. schufen.“ Die Schriftleitung der „Justiz“ wies ich auf diese Worte hin und bemerkte dazu, ich würde für eine Mitteilung dankbar sein, ob sie etwas deswegen zu veranlassen gedenke.

Wer die Meinung, das BGB. sei unsozial geworden, sachlich vertreten zu können denkt, dem will ich das gar nicht wehren. Auch mag jemand glauben, aus den Eigenschaften des Alters ließe sich ableiten, daß alte Leute „unsozial“ dächten; „die unsozialen Greise“ haben aber eine beschimpfende Note. „Die Justiz“ hat dies nicht verstanden; denn ihre Schriftleitung antwortet mir, daß sie mir die Spalten „Rede und Antwort“ der Zeitschrift für eine Entgegnung auf die Worte, an denen ich „Anstoß nehme“, zur Verfügung stelle.

Oberlandesgerichtspräsident Meyer, Celle.

Die juristischen Sachverständigen des Völkerbundinstitutes in Paris hielten im Januar ihre offizielle Sitzung ab, in der Prof. Dr. Anzilotti, Rom, zum Präsidenten und Prof. Dr. Balogh, Kaunas, zum Generalsekretär gewählt

wurden. Die Sitzung befaßte sich mit der Festsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Sachverständigen und der juristischen Sektion des internat. Institutes für geistige Zusammenarbeit, mit dem Entwurfe betr. Gründung einer Zentralstelle für internat. rechts- und volkswirtschaftliche Studien und der Einleitung einer Rundfrage über das Statut der internat. Vereinigungen. Außerdem wurden Berichte über die Rundfrage betr. den Schutz des geistigen Eigentums und über die auf dem internat. Kongresse für Kinetographie geäußerten Wünsche erstattet.

Zugleich wurden Beschlüsse, betr. die Gründung einer internat. juristischen Quellensammlung gefaßt. Zu dieser Beratung hatte der französische Justizminister außerdem eingeladen Vertreter der französischen Akademie der Wissenschaften, der Universitäten, der obersten Gerichtshöfe, der Anwaltskammer und anderer juristischen Körperschaften. In den Beschlüssen wird gewünscht: 1. eine internat. Konvention zwecks Austausches von offiziellen Dokumenten gesetzgeberischer Art, um die Konventionen von 1886 zu vervollständigen; 2. in jedem Lande Gründung einer Zentrale, die Informationsgrundlagen über die juristische, nationale wie ausländische und internat. Materialiensammlung verschafft; 3. eine Zusammenstellung der unter 2 genannten Stellen und der internationaler Art, um eine Verbindung zwischen diesen und der internat. Zentrale herzustellen; 4. Gründung einer Kartothek über die bedeutendsten Spezialisten der verschiedensten Rechtsfragen; 5. die internat. Akademie für Rechtsvergleichung in Haag soll über die Wege einer Verwirklichung der vorstehenden Wünsche zu Rate gezogen werden. Endlich wurde die sofortige Herausgabe eines periodischen, internat. Berichtes über die in den verschiedenen Ländern veröffentlichten Gesetze mit Titelangabe gewünscht.

Internationale Akademie für Rechtsvergleichung.

Der Vorstand hielt die erste Sitzung anfangs Januar ab. Prof. Balogh legte die Druckbogen des 1. Bandes der Akademieschriften vor, erstattete Bericht über den Stand der Frage der juristischen Abkürzungen und teilte mit, daß ein Schreiben vom Generalsekretär des Völkerbundes eingegangen sei, daß dieser den Wunsch der Akademie über die Einführung des Studiums der Rechtsvergleichung an den Universitäten dem Völkerbundsrat zur Kenntnis gebracht hat. Der Vorstand beschloß, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung die Frage einer internat. Rechtsfakultät zu setzen. Berichterstatte ist Prof. Lambert, Lyon.

Eine Konferenz der preußischen Juristenfakultäten tagte (zum erstenmal seit dem Kriege) am 5. März in Berlin. Sie beschäftigte sich u. a. mit Fragen betr. die Promotionen, mit der Stellung der Rechtswissenschaft im Diplom-Volkswirtschaftsexamen und mit der Heranziehung des akademischen Nachwuchses. Hervorhebung verdient, daß die Erfahrungen, welche die Fakultäten mit der neuen Prüfungsordnung gemacht haben, ohne Ausnahme unbefriedigend gewesen sind. Die Konferenz beschloß daher einstimmig, daß grundsätzlich eine Aenderung der jetzigen Prüfungsordnung, und zwar insbesondere eine Wiederzusammenlegung der jetzigen beiden Prüfungsteile anzustreben sei. Die Frage des Referendarexamens wird auch die nächste Fakultätenkonferenz beschäftigen. Zur Aufstellung von Studienplänen wurde eine Kommission eingesetzt. Professor Dr. Dölle, Bonn.

In der Forensisch-psychologischen Gesellschaft zu Hamburg sprach über den bekannten Prozeß Flessa, Frankfurt a. M., einer der medizinischen Sachverständigen der zweiten Verhandlung, Hofrat, Prof. Dr. Friedländer, Freiburg i. Br. Obwohl gerade in der DJZ. dieser Schwurgerichtsfall schon mehrfach behandelt wurde¹⁾, seien wegen der Wichtigkeit dieses Falles insbesondere nach der kriminalistischen und psychologischen Seite auch noch diese Ausführungen hier mitgeteilt.

Wenn man in der Presse dem ersten Gericht schwere Vorwürfe gemacht habe, so sei dies zu Unrecht geschehen.

¹⁾ Prof. Dr. med. Raecke, S. 1382 und LGR. Dr. Liebmann, S. 1385, 1926 und RGR. Conrad, S. 155, 1927 d. Bl.

Das Gericht sei in seinem Urteil dem Sachverständigen gefolgt. Dieser sei dem verwickelten psychologischen Tatbestand nicht gewachsen gewesen. Man könne von einem Gerichtsarzt bei der Ueberhäufung mit anderen Aufgaben nicht verlangen, daß er sich in psychiatrischen und psychologischen Disziplinen dauernd fortbilde, aber dieser Sachverständige habe die Anregung geben müssen, hier besonders auf genanntem Gebiet kundige Sondersachverständige zuzuziehen. Wäre das im ersten Verfahren geschehen, so wäre das Fehlurteil vermieden. Die Anforderung solcher Sachverständiger müsse so früh wie möglich erfolgen, damit nicht durch die lang andauernde Untersuchungshaft, durch die Einwirkung der vielen polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungshandlungen eine körperliche und seelische Veränderung der zu begutachtenden Person eintreten könne.

Der Prozeß Flessa habe weiter die Lehre erbracht, daß man die Presse für den Teil der Verhandlung, für den man die Öffentlichkeit ausschloß, ebenfalls ausschließen müsse. Trotz Ausschluß der Öffentlichkeit habe ein Teil der Presse über diese Verhandlungsteile ausführliche Berichte gebracht. Die Öffentlichkeit habe wirklich kein Interesse, zu erfahren, wie oft die Angeklagte mit Dr. S. intim verkehrt habe. Auch würden durch solche Berichte am Prozeß Beteiligte oder deren Angehörige schutzlos dem allgemeinen Klatsch ausgeliefert.

Ein kurz nach der Tat von der Flessa vorgenommener Selbstmordversuch wurde für ein hysterisches Theater erklärt, weil der erste Chemiker, der die Flüssigkeit untersucht hatte, die die Flessa in selbstmörderischer Absicht zu sich genommen hatte, kein Gift gefunden hatte. Erst die genaue Untersuchung durch den Gerichtschemiker Prof. Dr. Popp bestätigte die Angabe der Flessa über den Zusatz von Morphinum und Eukodal in einer Menge, die absolut tödlich gewirkt hätte, wäre nicht sofort der Magen ausgepumpt worden. Auch dieser Vorfall enthält eine ernste Mahnung über die Hinzuziehung richtiger Sachverständiger.

Die Flessa hatte den Aerzten und ihrer Verteidigerin nur sehr widerwillig Auskunft über ihre sexuellen Beziehungen zu Dr. S. gegeben. Dem Untersuchungsrichter gegenüber, der sie in Gegenwart eines sehr jugendlichen Gerichtsschreibers über diese Frage vernommen hatte, hatte sie aus Scham gesagt, sie sei virgo intacta. Hieraus folge als zweckmäßig, in Prozessen solcher Art, die sich gegen weibliche Personen richten, die Hinzuziehung erfahrener Aerztinnen, denen gegenüber eine Frau unbefangener sei.

Der Prozeß habe weiter gezeigt, daß die psychologische Ausbildung der Richter und der Kriminalbeamten nicht genügend sei. Die Abfassung der Protokolle habe dies erkennen lassen. Mißdeutungen der Protokolle ließen sich vermeiden, wenn in solchen Kapitalverbrechenssachen die Protokolle eine stenographisch genaue Wiedergabe der gesamten Vernehmung mit Frage und Antwort enthielten. Die Kriminalpolizei müsse sich auf die objektive Erforschung von Tatsachen beschränken. Werturteile abzugeben sei nicht ihre Aufgabe. Im Falle Flessa habe ein Kriminalbeamter, ehe ein medizinischer Sachverständiger sich geäußert habe, folgende Notiz zu den Akten gegeben: „Es handelt sich um einen von langer Hand vorbereiteten Mord, von Affekthandlung kann keine Rede sein. Sie (die Flessa) mag eine hysterische Person sein, war aber zweifellos bei vollem Bewußtsein, so daß sie vorsätzlich mit klarer Ueberlegung handelte.“ Derartige Laienäußerungen bergen eine Gefahr für das Urteil. Nach einem so voreilig oberflächlich abgegebenen Urteil könne man den betreffenden Beamten nicht für objektiv halten, müsse vielmehr feststellen, daß er, einseitig von der Schuld überzeugt, nur bestrebt gewesen sei, die Flessa zu überführen, statt unbefangenes alles Beweismaterial pro et contra zu sammeln.

Staatsanwalt Rose, Hamburg.

Französische Preistreibereigesetzgebung. Das ursprüngliche Preistreibereigesetz von 1919 ist außer Kraft, die gegenwärtige Wirtschaftslage jedoch forderte dringend eine Regelung dieser, in allen mit valutarischen Schwierigkeiten kämpfenden Ländern so wichtigen Materie. Bereits

im März 1924 nahm die Kammer den Entwurf einer Aenderung der die Preistreiberei behandelnden Art. 419 420 Code Pénal an; der Senat beschloß diese Aenderung jedoch erst am 19. Nov. 1926. Anfänglich als vorläufige Maßnahme gegen die Preistreiberei gedacht, hat die beschlossene Aenderung angesichts des Vorliegens eines fertigen Gesetzesentwurfs über die Materie nurmehr den Charakter einer auf Grund des zu erlassenden Spezialgesetzes vorzunehmenden antizipierten redaktionellen Aenderung.

Die vom Palais Bourbon wie vom Luxembourg angenommenen Aenderungen verhängen Gefängnis (2 Monat bis 2 J.) und Geldstrafe, neben welchen Strafen auf Landesverweisung und Aberkennung der bürgerlichen und politischen Rechte erkannt werden kann. Bestraft wird, wer, um sich einen Gewinn zu verschaffen, der nicht aus dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage sich ergibt, wissentlich falsche Tatsachen in der Öffentlichkeit verbreitet, durch auf den Markt geworfene Angebote die Preise stört, dem Verkäufer einen höheren als den verlangten Preis anbietet oder sonstwie betrügerisch handelt oder — sei es allein oder im Verein und in Gemeinschaft — den Markt zu beeinflussen sucht. Die unklare Abfassung, die zu den größten Auslegungsschwierigkeiten führen wird, hat eine lebhaft kritische Kritik von Seiten der Wirtschaft hervorgerufen, die die Regelung des wichtigen Komplexes der wirtschaftlichen Verbände, die nach dem ursprünglichen Entwurf gemeinsam erfolgen sollte, dringend verlangt, da es nach dem gegenwärtig angenommenen Entwurf in das Befinden des Richters gestellt ist, welche wirtschaftlichen Verbände er als gesetzlich erlaubt ansehen will. Die Wirtschaft begrüßt die prozessualen Vorschriften, die die Öffentlichkeit des gesamten Verfahrens, einschließlich der „instruction“, sowie die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens auf die Verlangen des Angeklagten anordnet.

Der auf Grund der abgeänderten Art. 419 420 zu behandelnde Gesetzesentwurf, der die Billigung des Ministerrats bereits fand, zieht den Kreis der von der Preistreibereigesetzgebung erfaßten Gegenstände enger und beschränkt ihn auf die lebenswichtigen Artikel. Exkulpation kann erfolgen durch vom Richter zu beurteilende allgemeine Preissteigerung, Steigerung der Generalunkosten usw. Als Hauptbeweismittel gelten die von den departementalen Wirtschaftsverbänden ausgearbeiteten Marktberichte und sonstige Statistiken, alle anderen Beweismittel besitzen nur subsidiäre Beweiskraft. Als reine Wirtschaftsgesetzgebung kennzeichnet sich Aenderung wie Entwurf; erhebliche Straferschärfung tritt ein, wenn die Handelsware, die den Gegenstand des Deliktes bildet, außerhalb des Geschäftskreises des Angeklagten liegt.

Herbert Lorenz-Früh, Mannenbach.

Ludwig Traeger †. Am 19. März starb an den Folgen einer Operation Prof. Dr. Traeger, Marburg. In ihm hat nicht nur diese Universität, sondern die ganze deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer Besten verloren. Die Werke Traegers zeichnen sich durch Vielseitigkeit seines geistigen Strebens aus. Er hat die Grenzwände seines engeren Fachgebiets kühn übersprungen und auch die übrigen Rechtsgebiete wirksam beherrscht und gefördert, ja auch die Nachbargebiete der Philosophie und Geschichte wissenschaftlich zu nutzen verstanden. Davon zeugt schon sein Jugendwerk „Wille, Determinismus, Strafe“ und seine ausgezeichnete Abhandlung über die Unterlassungsdelikte. Vor allem aber ist sein großes Werk über den Kausalbegriff auf gründlicher philosophischer Schulung und voller Beherrschung aller Rechtsgebiete aufgebaut. So ist es kein Wunder, daß es einen geradezu beherrschenden Einfluß auf Wissenschaft und Rechtsprechung gewonnen hat. Daneben schrieb er mehrere wertvolle Aufsätze für die DJZ. und andere Blätter. Hierbei war sein Blick wesentlich auch auf die Aufgaben der Rechtsfortbildung gerichtet; ihnen diente auch sein Gutachten für den 28. Juristentag und sein Beitrag zu der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Ueberall hat er einen scharfen Blick und offenen Sinn für die Mängel des geltenden Rechts und ihre Besserung bewiesen — aber auch, obwohl Determinist, die Uebertreibungen der soziologischen

Richtung entschieden abgelehnt. Traeger war ein aufrechter Mann, von heißer überragender Liebe für sein Vaterland erfüllt, ein treuer Freund seiner Freunde, stark und frisch trotz seiner 70 Jahre. Seines köstlichen Humors dürfen wir dabei hier nicht vergessen. Nicht nur sein Werk, auch das Bild seiner edlen Persönlichkeit wird ihn überleben.

Professor Dr. Leonhard, Marburg.

Die Verwaltungs-Akademie Berlin beginnt ihr Sommer-Semester am 25. April 1927. Anmeldung: Vom 1. April 1927 ab im Sekretariat der Akademie, Berlin, Charlottenstr. 50. Aus dem Vorlesungsverzeichnis heben wir hervor: Prof. Dr. Eulenburg: Repetitorium und Examinatorium in der Nationalökonomie, Prof. Dr. Jastrow: Finanzwissenschaft, Ministerialrat Lucas: Sachenrecht, Prof. Dr. Titze: Familien- u. Erbrecht, RA. Hülsen: Handelsrecht, Teil II, OVGR. Dr. von Dultzig: Verwaltungsrecht, bes. Teil, Prof. Dr. Kaskel: Wirtschaftsrecht, Geh. RegR. Dr. Kiesow: Repetitorium und Examinatorium im bürgerl. Recht, Geh. RegR. Dr. Volkmar: Uebungen im bürgerl. Recht mit schriftl. Arbeiten, Justizrat Pinner: Uebungen im Handelsrecht, Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter: Uebungen im Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Goldschmidt: Uebungen im Strafrecht u. Strafprozeß, RGR. Dr. Mende: Uebungen im Beamtenrecht, Prof. Dr. Hoetzsch: Konversatorium über die Hauptprobleme der Deutschen Außenpolitik (Völkerbund, Ostfragen, Dawesplan, Abrüstung), Bürgermeister Augustin und Obermagistratsrat Dr. Müller: Uebungen im Kommunalrecht, Stadtrat Dr. Rieß: Kommunalwirtschaftliche Fragen, Senatspräsident Dr. Dersch: Uebungen in der Sozialversicherung, Reichsbahndirektor Dr. Kittel: Eisenbahnwissenschaftliche Uebungen, Ministerialrat Dr. Schneider: Postrecht u. Konversatorium, Oberregierungsrat Dr. Meyer: Erbrecht u. Erbschaftsteuerrecht, Ministerialdirektor Dr. Zarden und Präsident des Landesfinanzamts Kuhn: Uebungen im Steuerrecht, Kammergerichtsrat Armstroff: Uebungen in Zivilprozeß, einschl. freiw. Gerichtsbarkeit u. Grundbuchrecht, Prof. Dr. Maier, Berlin: Ethik, Rechts- und Staatsphilosophie, Lektor Dr. Manz: Die Kunst der Rede.

Der **Schweizerische Juristentag** wird im September in Lugano abgehalten. Tagesordnung: „Der Boykott im schweizerischen Zivilrecht“ und „Die rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung“.

Ein (2.) humoristisches Heft „Jus und Jux“ sollte nach unserer Mitteilung (S. 75 d. Bl.) voraussichtlich im Laufe des April erscheinen. Mit Bezug auf mehrere Anfragen müssen wir mitteilen, daß wegen technischer Schwierigkeiten und starker redaktioneller Ueberlastung, verursacht durch eine Fülle wichtiger juristischer Zeitfragen, dieses Heft noch nicht erscheinen kann. Daher stellen wir anheim, uns weitere Beiträge, auch in poetischer Form, oder Zeichnungen, noch bis 1. Mai zukommen zu lassen. Wir werden an dieser Stelle frühzeitig den Ausgabetermin jenes humoristischen Heftes mitteilen.

Personalien. Geh. Rat, Prof. Dr. Kipp, Berlin, begeht am 10. April seinen 65. Geburtstag. Die Rechtswissenschaft erblickt in ihm einen der ersten Führer und erfolgreichsten Lehrer des römischen und bürgerlichen Rechts, dem sie eine Reihe der bekanntesten Werke verdankt. Genannt seien nur die Neuausgabe der Windscheidschen Pandekten, sein glänzendes Lehrbuch des Erbrechts und Familienrechts, die wohl im Besitze jedes jungen Juristen waren und sind, seine zahlreichen Einzelschriften in Festgaben, Zeitschriften u. v. a. Zu allen diesen großen Werken gesellt sich nun als jüngste Schöpfung aus seiner Feder sein großer „Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz“. Wir können schon heute verraten, daß dieses Werk mit an der äußersten Spitze der wissenschaftlichen Kommentarliteratur seinen Platz erhalten wird. Kipp wird dadurch dazu beitragen, daß dem Steuerrecht die ihm zukommende wissenschaftliche Bedeutung mehr und mehr zuerkannt wird. Auf

neue hat der große Dogmatiker der Rechtswissenschaft gezeigt, daß er auch Sinn und Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis und des Rechtslebens hat. An seinem 65. Geburtstag gedenken seiner die Rechtswissenschaft, die großen Korporationen, zu deren Vorstandsmitgliedern er gehört, zahlreiche Berufskollegen und eine ungewöhnlich große Zahl von Hörern, die Universitätsverwaltung und mit Stolz die Berliner Fakultät, deren Dekan er z. Zt. ist, in besonderer Verehrung. Mit herzlichstem Danke für sein Wirken und Schaffen um Recht und Wissenschaft darf diesem feinfühlenden und feinsinnigen, ruhig und klar urteilenden, von seinen Leistungen so selbstlos denkenden, aufrechten Mann der Wunsch ausgesprochen werden, daß er noch viele Jahre in gleicher Kraft weiterschaffen möge. — Das Altersgrenzengesetz hat wiederum zahlreiche, z. T. auf voller Schaffenshöhe stehende Richter und Staatsanwälte vorzeitig in den Ruhestand verbannt, in erster Linie den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Greiff, Breslau. Er wurde 1887 Gass., 1893 AR. in Berlin I und kam 1899 als Geh. JR. und vortr. Rat in das preuß. Justizministerium, dem er als Hilfsarbeiter schon vorher angehört hatte. Im Jahre 1913 wurde er OLGPräs. in Kassel unter Verleihung des Charakters als Wirkl. Geh. Oberjustizrat und wurde am 1. Febr. 1918 nach Breslau versetzt. Mit Greiff tritt ein Mann in den Ruhestand, der als ein ungewöhnlich hervorragender Jurist und ausgezeichnete Verwaltungsbeamter bekannt ist und der sich in langjähriger Tätigkeit voll bewährt hat. Praxis und Wissenschaft kennen ihn durch seine Tätigkeit als Schriftführer bei der 2. Lesung des Entw. des BGB., bei der Ausarbeitung der preuß. Aus- und EinfGesetze z. BGB., durch seine Mitarbeit am großen Planckschen Kommentar und durch die jedem Juristen bekannte weitverbreitete Achilles-Greifische Textausgabe. Es ist zu hoffen, daß Greiff in seinem Ruhestand das Schrifttum und damit die Wissenschaft auch weiterhin fördern und befruchten wird. — Auf seine Stelle ist OLGPräs. Witte, Königsberg, nach Breslau versetzt worden, der zuerst AR. in Kattowitz, dann LR. in Hirschberg und LGDir. in Gnesen war, bis er 1921 LGPräs. in Breslau, 1925 OLGPräs. in Königsberg wurde. — LG-Präs. Dr. Stein, Darmstadt, wurde zum OLGPräs. daselbst ernannt. — OberregRat Dr. Hagemann, Berlin, wurde zum Regierungsdirektor und Leiter der Berliner Kriminalpolizei befördert. Aus der StAnwaltschaft hervorgegangen, gehörte er seit 1920 als stellv. Leiter der Kriminalpolizei dem Berliner Polizeipräsidium an, an das er nun nach vorübergehender Beschäftigung in Essen und im Ministerium d. Innern in maßgebender Stellung zurückkehrt. Unsere Leser verfolgen die stets von großer Sachkunde getragenen Berichte über die Entwicklung der Kriminalistik in dem von ihm bearbeiteten „Kriminal-Archiv“ unserer DJZ. mit besonderem Interesse. — Sein Vorgänger Dr. Weiß wurde Polizeivizepräsident in Berlin. Er war AR. in Berlin-Schöneberg, wurde später stellv. Leiter der Kriminalpolizei und Leiter der politischen Abt. des PolPräsidioms, bis er 1925 die Leitung der Berliner Kriminalpolizei und des preuß. Landespolizeiamtes übernahm. — Sein Vorgänger Dr. Friedensburg wurde zum RegPräs. in Kassel ernannt an Stelle des zu allgemeinem Bedauern, wie behauptet wird vorwiegend aus politischen Gründen, in den einstweiligen Ruhestand versetzten RegPräs. Dr. Stölzel, durch den der Kasseler Bezirk einen ebenso beliebten wie bewährten Präsidenten verliert. Es ist nur zu wünschen, daß ein Mann von der tiefen Gelehrsamkeit und praktischen Tüchtigkeit, wie Dr. Stölzel es ist, sehr bald eine ihm zukommende neue entsprechende und maßgebende Stellung erhalten wird.

Sprechsaal.

Ein neues „Ermächtigungsgesetz“. Der dem Reichstag am 16. März zugegangene „Entwurf eines Gesetzes über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden“¹⁾ enthält folgenden Art. V (§ 17) Abs. 2:

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Anpassung seiner Bestimmungen

an die Vorschriften des BGB. und des AufwGes. die erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann mit Zustimmung des Reichsrats Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit sie es zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Aufwertung oder zur Verhütung unvorhergesehener Härten für notwendig erachtet.“

Die Begründung dieser Bestimmung lautet:

„Im Art. V ist eine Ermächtigung für die Reichsregierung vorgesehen, die nach den gemachten Erfahrungen nicht entbehrt werden kann, wenn ermöglicht werden soll, unvorhergesehene Härten auszugleichen und in allen etwa noch regelungsbedürftigen Fällen schleunige Abhilfe zu bringen, ohne neue Beunruhigung Boden gewinnen zu lassen“.

Soweit Art. V die Reichsregierung ermächtigt, „zur Durchführung dieses Gesetzes“ „die erforderlichen . . . allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen“, weicht er von Art. 77 RVerf. nur insoweit ab, als er die Reichsregierung von dem Erfordernis der Zustimmung des Reichsrats befreit. Nach Art. 77 S. 2 bedarf nämlich die Reichsregierung zum Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften dann der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht, was in bezug auf das vorgeschlagene Gesetz zur Aenderung des AufwGes. unzweifelhaft der Fall ist. Weit über diese Abweichung von Art. 77 RVerf. hinaus geht der übrige Inhalt des Art. V. Denn die RVerf. gestattet der Reichsregierung nicht, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zur Ausführung von Reichsgesetzen auch Rechtsverordnungen zu erlassen, geschweige denn ermächtigt sie die Reichsregierung zum Erlaß selbständiger Rechtsverordnungen. Trotzdem wird man die Erteilung einer solchen Ermächtigung nach der herrschenden Meinung für verfassungsmäßig zulässig erachten müssen, und zwar ohne daß es dazu der Wahrung der Formen eines verfassungsändernden Gesetzes bedarf. Denn, wie der 32. (Bamberger) Juristentag (Verhdl. S. 53 ff.) in Billigung der Leitsätze Triepels angenommen hat, ist „im Dienste begrenzter Zwecke für ein bestimmtes Lebensverhältnis“ die Erteilung einer Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen verfassungsmäßig zulässig, und zwar nicht nur zum Erlaß von Ausführungsverordnungen, sondern auch zu selbständiger Regelung im Verordnungswege. Die im letzten Punkte abweichenden Leitsätze des Mitberichterstatters Poetzsch hat der Juristentag abgelehnt. Von untergeordneter Bedeutung ist, daß Halbs. 1 des Art. V Abs. 2 nicht glücklich gefaßt ist. Denn die „allgemeinen Verwaltungsvorschriften“, zu denen er die Reichsregierung ermächtigt, scheinen sich nach der Satzstellung in erster Linie gar nicht auf die „Durchführung“ des Gesetzes, sondern auf seine „Anpassung an die Vorschriften des BGB. und des AufwGes.“ zu beziehen. Das sollen doch wohl aber in keinem Falle die „Verwaltungsvorschriften“, sondern gerade die „Rechtsverordnungen“. Man sollte daher in Halbs. 1 die „Rechtsverordnungen“ und die „allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ umstellen.

Eine ganz andere Frage ist, wie es politisch miteinander vereinbar ist, jede über die Regierungsvorlage hinausgehende Aenderung des AufwGesetzes unter Berufung auf die Rechtssicherheit abzulehnen und gleichzeitig die AufwMaterie dem Verordnungswege zu überweisen. Die Bestimmung des Halbs. 2 ist so dehnbar, daß man damit die weitestgehenden Aenderungen des AufwGesetzes im Verordnungswege rechtfertigen kann, zumal die Begründung von der Ermöglichung einer Abhilfe in „allen etwa noch regelungsbedürftigen Fällen“ spricht. Was heißt „Vereinheitlichung“ der Aufwertung? Auch Beseitigung der Verstöße des AufwGesetzes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 109 RVerf.)? Welche „Härten“ hat der Gesetzgeber nicht „vorhergesehen“? Auch solche, die sich aus der Versagung der Härteklauseil zugunsten des Gläubigers ergeben können? Die AufwGegner werden natürlich diese Fragen ganz anders beantworten als die „AufwFanatiker“. Aber obwohl ich ja wohl zu den letzteren zu rechnen bin, und der Entwurf mir also die Hoffnung

¹⁾ Nr. 3117 der Drucks. des Reichstags III 1924/27.

läßt, daß eine aufwertungsfreundliche Reichsregierung den Art. V so anwendet, „wie sie ihn versteht“, würde ich vorziehen, die Gerechtigkeit in den Formen des Rechtsstaates gewährt zu sehen. Es ist doch seltsam, daß man sich auf die „Rechtssicherheit“ immer nur beruft, wenn man Abweichungen von der Gerechtigkeit rechtfertigen will.

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Baden.

Auf S. 1629, 1926 d. Bl. hat OberRegRat Dr. Hagemann ein „Nachwort zur Polizeiausstellung“ veröffentlicht und darin auch die Stellungnahme der Badischen Regierung zu der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission erwähnt. Er führt die Zurückhaltung, die Baden bisher in der Frage der förmlichen Anerkennung der Kommission und ihrer Satzung geübt hat, auf „eine besondere, innerlich längst überlebte und daher hoffentlich bald beseitigte Anomalie der Behördenorganisation“ zurück, die der offenbar von ihm gewünschten Anerkennung im Wege stehe. Diese Ausführungen sollen nicht unwidersprochen bleiben.

Zwar muß davon abgesehen werden, hier die wirklichen Gründe zu erörtern, aus denen Baden bis jetzt die Kommission nicht anerkannt hat. Daß die badische „Behördenorganisation“ nicht daran schuld ist, dafür zeugt schon die Tatsache, daß Baden den Arbeiten der Kommission von vornherein das lebhafteste Interesse entgegengebracht, zu den Verhandlungen jeweils Regierungsvertreter abgeordnet und durch die in die Kommission entsandten badischen Kriminalfachleute wertvolle Mitarbeit geleistet hat.

Aber auch die Kritik, die OberRegRat Dr. Hagemann an der badischen Organisation als solcher übt, hält einer vorurteilsfreien Prüfung nicht stand.

In Baden besteht in allen Städten mit Staatspolizei eine besondere Kriminalpolizei, die zwar dienstpolizeilich dem Ministerium des Innern unterstellt ist, sachlich indessen ausschließlich der Staatsanwaltschaft zur Verfügung steht und an den Sitzen der Staatsanwaltschaften auch in deren Räumen untergebracht ist. Ihre Aufgabe ist, neben der Entgegennahme von Anzeigen, vorzugsweise die Anstellung von Ermittlungen nach Weisungen der Staatsanwaltschaft, gemäß § 161 StrPO. Demgemäß beschränken sich die übrigen Behörden und Beamten gemäß § 163 StrPO. zugewiesenen Aufgaben des sog. ersten Angriffs und geben ihre Verhandlungen bereits in diesem frühen Stadium an die Staatsanwaltschaft ab, die dann ihrerseits, sei es durch persönliche Vernehmung, sei es mit Hilfe der Kriminalpolizei, die Erforschung des Sachverhalts gemäß § 160 StrPO. weiterbetreibt.

Die Vorteile einer solchen Konzentration der Ermittlungen bei der Stelle, die nachher das Ermittlungsergebnis zu werten und im Falle der Anklage zu vertreten hat, liegen auf der Hand. Die Staatsanwaltschaft allein ist bei einigermaßen rechtlich verwickelten und zweifelhaften Fällen in der Lage, den Ermittlungen die erforderliche Richtung zu geben und ihren Umfang zu bestimmen. Sie wird das aber nur tun können, wenn ihr die Kriminalpolizei unmittelbar und ständig zur Verfügung steht, wenn es ihr insbesondere ermöglicht wird, nicht mit mehr oder weniger allgemeinen, papierernen Weisungen oder Ersuchen das Verfahren zu „leiten“, sondern in täglichem, lebendigem Verkehr mit den Ermittlungsbeamten alle Seiten des Falles mit ihnen zu erörtern und sie so zur intensivsten und dem Einzelfall völlig angepaßten Erledigung des Auftrags anzuhalten, auch nötigenfalls auf Grund ihrer Kenntnis der Persönlichkeiten für einen Einzelfall einen bestimmten, gerade für dessen Aufklärung besonders qualifizierten Beamten auszuwählen. Voraussetzung für diese Stellung des Staatsanwalts ist allerdings, daß er nicht zum bloßen Aktenbearbeiter und forensischen Redner erzogen und nicht nur nach diesen Gesichtspunkten ausgewählt wird. Deshalb wird in Baden bereits der Referendar in die Praxis der Kriminalpolizei durch Beschäftigung bei ihr eingeführt und für die Fortbildung der Juristen durch ausgiebige Zurverfügungstellung

von kriminalistischer Literatur, durch in kurzen Abständen veranstaltete Fortbildungskurse und durch fortlaufende Entsendung einzelner Beamter zur informatorischen Beschäftigung bei großstädtischen Polizeibehörden Sorge getragen.

Dafür, daß bei der badischen dezentralisierten Organisation die Gebiete nicht zu kurz kommen, die nur zentral bearbeitet werden können, und daß der Kriminalpolizei nicht Aufgaben zufallen, die zweckmäßiger anderswo bearbeitet werden, ist durch Errichtung des Landespolizeiamts und seiner Außenstellen sowie der Fahndungsabteilungen der Polizei gesorgt. Im Landespolizeiamt ist der ganze erkennungsdienstliche und zentrale Fahndungsapparat zusammengefaßt. Die Beamten des Landespolizeiamts und seiner Außenstellen wirken aber auch bei den Ermittlungen in Einzelfällen mit, wo besondere kriminaltechnische Hilfsmittel und kriminaltechnisch geschulte Beamte erforderlich sind.

Die Aufgabe der Fahndungsabteilungen, die sich aus nichtuniformierten Beamten der allgemeinen Polizei zusammensetzen, ist, neben der Entgegennahme von Anzeigen und dem ersten Angriff, die Erledigung der Ermittlungsersuchen von Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden außerhalb des Landgerichtsbezirks ihres Dienstsitzes und die laufende Fahndung (Herbergskontrolle, Trödlerkontrolle u. dgl.). Die Fahndungspolizei hat so der Kriminalpolizei eine Menge Arbeit abgenommen, die letztere ihrer eigentlichen Aufgabe, der Bearbeitung der einzelnen Fälle, entziehen würde, und zugleich bildet die Tätigkeit bei der Fahndungsabteilung die höchst erwünschte Vorschule für die künftigen Kriminalpolizeibeamten.

Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit dem Landespolizeiamt und den Fahndungsabteilungen ist eine völlig reibungslose, und die sachlichen Ergebnisse sind nicht schlechter als in anderen Ländern mit anderer Organisation. Es ist deshalb ein sachliches Bedürfnis nach einer Aenderung nicht anzuerkennen, auch bei den maßgebenden badischen Stellen bisher nicht hervorgetreten. Ob die badische Organisation absolut besser ist als die der anderen Länder, soll hier unerörtert bleiben. In Baden hat sie sich in fast 50jähriger Praxis bewährt. Sie abzubauen, besteht gerade jetzt um so weniger Anlaß, als, ausgehend von gewissen Vorkommnissen außerhalb Badens, auch im übrigen Deutschland Zweifel laut geworden sind, ob die von Dr. Hagemann anscheinend empfohlene scharfe Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und die hieraus sich ergebende Selbständigkeit der letzteren gegenüber ersterer wirklich der Weisheit letzter Schluß ist¹⁾. Der beste Beweis hierfür ist der Beschluß der Vereinigung der Preuß. Staatsanwälte v. 9. Okt. 1926²⁾; die dort aufgestellten programmatischen Forderungen sind schlechterdings nur durch eine der badischen sich bis zum Verwechseln annähernde Polizeiorganisation zu erfüllen.

Generalstaatsanwalt Dr. Hafner, Karlsruhe.

Der strafrechtliche Schutz der Völkerbundsdelegierten. In dem am 25. Jan. von den Bundesassisen in Genf beurteilten Straffalle Iwan Justh war die Frage nach dem strafrechtlichen Schutze der Völkerbundsorgane zu entscheiden. Wegen der großen international-rechtlichen Bedeutung dieses Entscheides sollen hier Tatbestand und Rechtsfragen besprochen werden.

Im Juni 1926 fand im Völkerbundsgebäude in Genf eine Tagung des Völkerbundsrates statt, an der auch die Frage der Aufhebung der Finanzkontrolle in Ungarn behandelt wurde. Vertreter Ungarns beim Völkerbundsrat zur Behandlung dieser Angelegenheit (Art. 4, Abs. 5 des Völkerbundsvertrages) war Ministerpräsident Graf Bethlen. Der ungarische Emigrant Justh, der in Paris als Journalist lebt, versetzte dem Grafen in der Vorhalle des Völkerbundsgebäudes eine Ohrfeige, um ihn in aller Öffentlichkeit als unwürdigen Vertreter seines Landes zu brandmarken. Wegen dieser Tätlichkeit, die sich gegen den Grafen Bethlen als Ministerpräsidenten und Völkerbundsdelegierten richtete, wurde Justh auf Grund der Art. 42 und 43 des Bundes-

¹⁾ Vgl. Hartung über Untersuchungsrichter und Kriminalpolizei in der Juristischen Rundschau 1926 S. 744.

²⁾ DJZ. 1926 S. 1624.

strafrechtes von 1853 verfolgt. Nach Art. 42 wird die öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung auf Verlangen der Regierung des verletzten Staates bestraft, sofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird. Art. 43 enthält eine dem § 104 RStrGB. entsprechende Strafbestimmung gegen die Beschimpfung und Mißhandlung eines bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Repräsentanten einer fremden Regierung.

Die Hauptfrage ging dahin, ob der in Art. 43 den Gesandten gewährte besondere Strafschutz durch Art. 7 Abs. 4 des Völkerbundesvertrages auf die Völkerbundsorgane ausgedehnt worden sei. Nach dieser Vertragsbestimmung genießen die Vertreter der Mitglieder und die Beamten des Völkerbundes in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen. Das Gericht nahm diese Ausdehnung des Strafschutzes an, weil der Völkerbundsvertrag in der Schweiz mit der Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung Gesetzeskraft erlangt, die Schweiz sich somit landesrechtlich verpflichtet hat, den Völkerbundsorganen die gleichen Vorrechte und Befreiungen zu gewähren wie den bei ihr beglaubigten Gesandten. Zu den diplomatischen Vorrechten gehört in erster Linie die Unverletzlichkeit, die das Bundesrecht mit dem erhöhten Strafschutz des Art. 43 gewährleistet. Dieser besondere Strafschutz ist durch die Vertragspublikation landesrechtlich auf die Völkerbundsorgane, insbes. die Vertreter der Völkerbundsstaaten beim Rate ausgedehnt worden.

Eine andere Streitfrage betraf das Vorliegen des Gegenrechts nach Art. 42. Nach dem ungarischen Gesetze über den Schutz der Ehre von 1914 wird die Verleumdung und Beleidigung eines ausländischen Herrschers oder Staatsoberhauptes auf diplomatischen Antrag hin durch öffentliche Klage verfolgt. Das Gericht nahm das Gegenrecht als vorhanden an, weil der schweiz. Bundesregierung, die für den völkerrechtlichen Verkehr als Staatsoberhaupt der Eidgenossenschaft gilt, in Ungarn mindestens der gleiche Rechtsschutz wie den einheimischen Behörden gewährt und die Beleidigung des Bundesrates auf seinen Antrag durch die öffentliche Klage verfolgt wird und eine völlige Uebereinstimmung der Gesetze in bezug auf Tatbestand und Strafmaß nicht nötig ist. Justh wurde zu 24 Tagen Gefängnis, getilgt erklärt durch die Untersuchungshaft, 500 Fr. Buße, 10 Jahren Landesverweisung und zu den Kosten verurteilt.

Die Gerichtsverhandlungen erweckten in der Schweiz auch deshalb Aufsehen, weil die Bundesassisen, die in der Hauptsache Hoch- und Landesverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden und Vergehen gegen das Völkerrecht zu beurteilen haben, seit 36 Jahren nicht mehr getagt hatten.

Bundesanwalt Stämpfli, Bern.

Grenzen der Weiterdauer des Raumschutzes für Geschäfte. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Geschäftsräume betrifft solche Räume nicht, die mit Wohnräumen als wirtschaftliche Einheit dem Mieter überlassen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob über die Räume ein einheitlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde, oder ob für die Wohn- und die Geschäftsräume je ein besonderer Vertrag gilt. Auch solche Geschäftsräume bleiben unter Raumschutz, die gleichzeitig als Wohnräume dienen, wie dies bei Aerzten, Anwälten, Künstlern und anderen geistigen Heimarbeitern häufig der Fall ist (Mischräume). Die Mischraumeigenschaft wird nicht schon dadurch begründet, daß der Inhaber sich gelegentlich oder auch regelmäßig außerberuflich in dem Arbeitsraum aufhält. Vielmehr muß der Raum als Mittelpunkt des außerberuflichen Lebens erscheinen. Dieses Erfordernis wird bei einem Jungesellen leichter erfüllt sein als bei einem verheirateten Rauminhaber, weil bei letzterem das Mitbewohnen durch die Familie gegeben sein muß. Man wird die Mischraumeigenschaft namentlich bejahen, wenn der Raum zugleich als Schlafraum dient oder mit dem Schlafraum in wirtschaftlichem Zusammenhange steht.

Die Frage nach dem Verknüpfsein von Wohn- und Geschäftsräumen oder nach der Eigenschaft als Mischraum kommt in erster Linie bei der Inhabung durch eine na-

türliche Person in Betracht. Die Fortdauer des Raumschutzes findet ihre innere Begründung darin, daß die persönliche und die geschäftliche Existenz gleichsam eine ortsgebundene Einheit darstellen. Das Gesetz denkt an den kleinen oder mittleren Geschäftsmann und den geistigen Kulturträger. Beide würden schwer geschädigt, wenn sie infolge der Wohnungsnot ihre Wohnung an der alten Stelle behalten müßten und gleichzeitig für den zwangsfrei gewordenen Geschäftsraum vielleicht nur in weiter Entfernung Ersatz fänden. Die örtliche Einheit schafft hier soziale Individualwerte, die das Gesetz erhalten will. Bei einer juristischen Person kann der Schutz nur ausnahmsweise gewährt werden. Der gesetzgeberische Zweck des Schutzes individueller Kulturwerte liegt für eine juristische Person in der Regel nicht vor. Immerhin könnte man an Fälle denken, in denen die juristische Person in wirtschaftlicher Hinsicht neben den hinter ihr stehenden natürlichen Personen nur eine Formalexistenz hat. Hat z. B. bei einer Familien-GmbH. oder einer Familien-A.-G. der Geschäftsführer oder Vorstand die alte Familienwohnung des früheren Geschäftsalleininhabers auf Grund eines von der juristischen Person geschlossenen Mietvertrages inne, so dauert der Schutz für die mit der Wohnung wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsräume weiter. Grundsätzlich muß aber bei juristischen Personen der Raumschutz versagen. Es genügt nicht, wenn eine Aktienbank in dem gleichen Hause Geschäfts- und Wohnräume gemietet hat und letztere einem Direktor, Aufsichtsbeamten oder Kastellan als Werkwohnung überließ. Gewiß hat die Gesellschaft ein Interesse daran, daß auch künftig ihre Beamten in demselben Hause wohnen, in welchem sie ihre Geschäfte betreibt. Dieses Interesse mag bei Bemessung der Räumungsfrist aus § 721 ZPO. beachtet werden, indem tunlichst die für einen zweckmäßigen Tausch der Werkwohnung notwendige Zeit gelassen wird. Die Gesellschaft kann aber keinen Raumschutz für ihre Geschäftsräume verlangen, weil ihre geschäftlichen Interessen im Sinne der dem Gesetz zugrundeliegenden Individualbetrachtung keine Persönlichkeitswerte sind. Das Personalinteresse des Beamten an leichter Ausübung seiner Tätigkeit kommt für die Frage nach dem Schutz der nicht dem Beamten, sondern der juristischen Person zustehenden Geschäftsräume nicht in Betracht. Dabei ist es gleichgültig, ob die juristische Person die Geschäfts- und die Wohnräume durch einheitlichen Vertrag oder durch mehrere Verträge gemietet hat. Die Geschäftsräume werden schutzlos, während die Wohnräume geschützt bleiben. Es ist eine Frage des bürgerlichen Rechts, ob der schutzlos gewordene Raum für sich allein zurückgefordert werden kann, wenn er durch denselben Vertrag gemietet wurde, dem die Wohnräume unterliegen. Diese Frage ist zu bejahen. Wenn schon nach dem Mieterschutzgesetz die Klage auf Teilauflösung des Vertrages angestellt werden konnte (§ 4 II MSchGes.), so muß die Kündigung der schutzlos gewordenen Räume erst recht zulässig sein. Diese Kündigung ist nicht Teilkündigung, deren Zulässigkeit dahingestellt bleiben mag, sondern Gesamtkündigung aller Räume, für die sie nach der Rechtslage in Frage kommt.

Professor Dr. Hein, Vorsitzender des Mieteinigungsamtes
Halle a. d. Saale.

Polnisches Aufwertungsrecht. Das deutsche Konsulat in Thorn hat eine gute Zusammenstellung zur Aufklärung über das polnische Aufwertungsrecht und das Zivilprozeßverfahren veröffentlicht. Beigegeben ist eine Umrechnungstabelle von deutscher Mark, polnischer Mark und Zloty, ein Verzeichnis der Gerichte in Pommerellen und eine Liste von Anwälten im Bezirke des Appellationsgerichts in Thorn, die unverbindlich deutschen Interessenten empfohlen werden können.

Aus den Zusammenstellungen sei hervorgehoben:

Für hypothekarisch gesicherte Darlehnsforderungen beträgt der AufwSatz im ehemals deutschen Teilgebiet Polens z. Zt. grundsätzlich 15% des Entstehungsgoldwertes. Aus wichtigen Gründen kann jedoch von diesem Normalsatz abgewichen werden. Für Forderungen aus Kaufverträgen und Erteilungen ist eine bestimmte AufwQuote nicht vor-

gesehen. Bei Aufwertung von Restkaufgeldforderungen aus Grundstücksverkäufen (jetzt 40—70% des Goldwertes) ist die Aenderung des Grundstückswertes zu berücksichtigen. Ueber 100% des Entstehungsgoldwertes wird nicht aufgewertet. Im ehemals deutschen Teilgebiete Polens werden die hypothekarischen Sicherungen der Darlehnsforderungen auf 15% ihres Goldwertes aufgewertet, diejenigen für Restkaufgelder, Erbteilungen u. a., wenn persönlicher und dinglicher Schuldner nicht identisch sind, bis zu 18³/₄%. Besonders geregelt ist die Aufwertung rückständiger Zinsen bei Darlehns hypotheke und deren Fälligkeit. Für reichsdeutsche Aufwertungsgläubiger ist die Klausel der Gegenseitigkeit zu beachten. Sie sind bei der Verzinsung und Fälligkeit ungünstiger gestellt. Es empfiehlt sich ein Vorbehalt für den Fall einer Aenderung der Gesetzgebung.

Anmeldungsfristen für Hypothekenaufwertungsansprüche gibt es nicht. Man kann im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit beim Kreisgericht oder im ordentlichen Prozeßverfahren nach Wahl des Gläubigers die Aufwertung durchführen. Bei streitigem Anspruch gibt es nur das Prozeßverfahren. Die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts sind die gleichen wie in Deutschland. Man kann sich mit Gesuchen — in polnischer Sprache — unmittelbar an die Gerichte wenden.

Beim deutschen Generalkonsulat in Posen gewährt eine AufwStelle Rat und Unterstützung. Uebersetzungen können nicht übernommen werden.

Bemerkenswert ist noch folgender Grundsatz des Kammergerichts (2. Dez. 1926, 9 Aw. III. 840/26): „Das deutsche AufwRecht will dem inländischen Gläubiger die Rechtsverfolgung vor der deutschen AufwStelle ermöglichen, auch wenn das belastete Grundstück und der persönliche Schuldner sich in den abgetretenen Gebieten befinden.“ Es kann fraglich sein, ob der Satz in seiner Allgemeinheit anfrechtzuerhalten ist, umfangreiche praktische Folgen wird er wohl nicht haben.

Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Ein geschichtlicher Beitrag zum Kodifizierungsproblem. Ministerialdirektor Dr. Brecht vom Reichsministerium des Innern hat sich S. 1733, 1926 der DJZ. über die Aufgabe und den Plan bei den in Angriff genommenen Arbeiten zur Sammlung des Reichsrechts geäußert¹⁾. Hierfür gebührt dem Verfasser und der Schriftleitung der Dank der Juristen; sind doch auf diese Weise einem weiteren Kreise von berufener Seite Kenntnisse vermittelt worden, die in einer Frage von unzweifelhafter Bedeutung das Wissen bereichert und den Blick für die wesentlichen Seiten der Angelegenheit geschärft haben.

Vielleicht ist es bei diesem Anlaß nicht ohne Reiz und Nutzen, wenn an eine Betrachtung erinnert wird, die vor mehr als 70 Jahren ein geistreicher und unterrichteter Kopf — allerdings mehr beiläufiger Weise — über Für und Wider einer Kodifikation angestellt hat. Bei Lothar Bucher, dem ursprünglichen Juristen, dem späteren politischen und literarischen Vertrauten Bismarcks, finden wir in seinem heute wieder hochaktuellen Buch: „Der Parlamentarismus wie er ist“ folgende Stelle:

„Die Buchdruckerei hat neben ihrem Segen auch ihren Fluch; sie bringt eine Steigerung all der Erscheinungen, welche die Erfindung der Schrift hervorgebracht. In dieser Session (die Rede ist von England) sind Schritte für eine Kodifizierung getan, und der „Morning Herald“ schwelgt in dem schönen Traum, aus dem man in Deutschland vor 50 Jahren erwacht ist, daß die Parlamentsakte künftig als Einschaltparagrafen zu dem Gesetzbuch gefaßt werden könnten.“ Hierzu macht Bucher die Anmerkung:

„In Preußen lieferte die Gesetzkommision die Anhangs-paragraphen zum Landrecht. In England beschränkt sich die Kodifizierung noch darauf, daß man von Zeit zu Zeit die zahlreichen Akte über einen bestimmten Gegenstand in einer Akte „konsolidiert“. Damit geht es zuweilen sonderbar zu. Durch einen schmählichen Schnitzer des unfehlbaren Gladstone sind bei der Konsolidierung der

¹⁾ Vgl. auch Hoche, S. 765, Hachenburg, S. 1617, Friedländer, S. 1705, 1926, Külz, S. 14, Simons, S. 17, 1927 d. Bl.

Zollakte die Zölle von Wein, Tabak und Tee ausgelassen worden, und sonderbar genug ist dieser Mangel der neuen Akte längere Zeit unbemerkt geblieben und erst von dem Kompilator des Weekly Reporter entdeckt worden (Daily News, 18. Juli 1855)“.

Wir dürfen nun aber nicht glauben, daß es unserem Gewährsmann an Verständnis für die Wichtigkeit des Problems gefehlt habe. Wie sehr ihm vielmehr an einer Bereinigung der durch uferlose „Gesetzfabrikation“ heraufgeführten Zustände gelegen war, zeigen nachstehende, der gleichen Schrift entnommene Sätze:

„Die nächste Folge (der Uberschwemmung mit Gesetzen) ist, daß der Bürger das Recht nicht mehr kennt“ und: „Das Recht in 35 000 Statute verstreuen, heißt die Gesetztafeln an einen Turm hängen, wie Dionysius tat.“

Es wäre auch zu verwundern, wenn von einem Mann eine andere Auffassung vertreten würde, der sich unermüdet für weise Selbstbescheidung, für Herausarbeiten der großen Linien und Gesichtspunkte eingesetzt hat, so z. B. mit den Worten, die zwar nicht unmittelbar zum Thema gehören, die aber doch hier erwähnt werden dürfen:

„Der alte Gesetzgeber zeichnete die Regel auf, nach der die Dinge gegangen waren; der neue schreibt die Regel vor, nach der sie gehen sollen. — Alfred der Große erklärte: Ich unterfange mich nicht, irgend viel aus mir selbst als Gesetz hinzuschreiben, denn ich weiß nicht, wieviel davon denen gefallen würde, die nach uns leben. — S. 103 schließlich heißt es von Lord John Russell: Er hat nicht die Phantasie, die dem großen Gesetzgeber unentbehrlich ist, das Vermögen, in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Einfache zu sehen, die stumme Sprache der Dinge zu verstehen, sich Leben zu vergegenwärtigen.“

Das Studium der in Vergessenheit geratenen Schrift Buchers könnte, bei Beherzigung ihrer leitenden Gedanken, heute noch — und gerade heute — Gutes wirken!

Regierungsrat i. Innenministerium Reihling, Stuttgart.

Reichsrechtliche Verkehrsvorschriften. Zu den Ausführungen des Polizei-Oberleutnants Klupsch S. 460 d. Bl. sei bemerkt:

Die VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 28. Juli 1926 hat sicher die Vereinheitlichung der Vorschriften für den Kraftfahrzeugverkehr insofern erheblich gefördert, als sie für wichtige Fragen, deren Regelung bisher den Ortspolizeibehörden überlassen war, die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung begründet und damit dem kläglichen Zustande ein Ende gemacht hat, daß der Führer eines Kraftfahrzeuges sich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands über die jeweils geltende örtliche Regelung unterrichten mußte. Der begrüßenswerte Fortschritt wäre immerhin nicht vollkommen gewesen, wenn man nicht auch die den allg. Fuhrwerksverkehr regelnden Vorschriften, die erhebliche Abweichungen aufwiesen, vereinheitlicht hätte, da diese nach § 2 auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sinngemäß Anwendung finden. Auch dieser Schritt ist nunmehr getan. Die zwischen den Ländern vereinbarte Straßenverkehrsordnung (vgl. meine Ausführungen S. 1413, 1926 d. Bl.) ist, nachdem Bayern vorangegangen war, nunmehr in allen deutschen Ländern allg. Recht geworden. Sie erfüllt die Forderung, die Klupsch aufstellt, indem sie die Vorschriften für den Fuhrwerksverkehr den für den Kraftfahrzeugverkehr erlassenen nicht nur dem Sinne nach, sondern teilweise wörtlich anpaßt. Eine reichsrechtliche Regelung der Materie war unmöglich, da dieser Regelung der allg. Fahrverkehr nur insoweit unterworfen ist, als es in Rücksicht auf den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich ist (§ 6 KraftfahrzGes.). Gerade weil man im Interesse des Kraftfahrzeugverkehrs die allg. Vorschriften in weiterem Umfange vereinheitlichen wollte, hat man den Weg der Vereinbarung unter den Ländern gewählt, der den Gesamtverkehr dem erwünschten Ziele einer Ausgleiche der Vorschriften für die verschiedenen Verkehrsarten erheblich nähergebracht hat.

Staatsanwaltschaftsrat z. D. Grau, Syndikus des „Automobilklub von Deutschland“, Berlin.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 7

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Sittenwidrige Honorarabrede des Pflichtanwaltes § 138 BGB., § 115 ZPO., § 93 RAGeBO. Die jetzige Bekl., Frau eines süddeutschen Rechtsanwaltes, hatte beim Landgericht N. einen Rechtsstreit als Kl. gegen den in der Schweiz wohnhaften X zu führen, in welchem es sich darum handelte, welcher von beiden damaligen Parteien eine in den Büchern einer nordamerikanischen Firma X eingetragene Forderung von 60 000 nordamerikanischen Dollar und der Besitz gewisser Urkunden zukomme. Sie bat den jetzt klagenden Rechtsanwalt in N., sie zu vertreten. Vereinbarungsgemäß erwirkte der Kl. im Okt. 1922 das Armenrecht und seine Beordnung und erhob im Nov. 1922 die Klage. In Ausführung der von der jetzigen Bekl. und ihrem Ehemann gegebenen Anregung einer Honorarvereinbarung ließ der jetzige Kl. sich im Frühjahr 1923 von den bekl. Eheleuten einen von ihm entworfenen Honorarschein unterschreiben. Darin verpflichtete sich die bekl. Ehefrau, ihm für den Fall, daß und soweit sie aus den Ansprüchen gegen X etwas erhalte, außer den gesetzlichen Ansprüchen ein Honorar in Höhe von 5 % des Erlangten und, soweit das Erlangte 10 000 Dollar oder deren Markwert übersteige, 10 % davon zu entrichten. Noch im ersten Rechtszuge kam es aber zu einem Vergleich: die damalige Kl. erkannte X als Gläubiger der 60 000 Dollar und weiterer 9000 Dollar an, wogegen X zur Abfindung wegen aller Ansprüche auf diese damals noch beschlagnahmten Forderungen 22 000 Dollar zu zahlen versprach. Die Bekl. haben auf das Sonderhonorar erst 750 Dollar unter Vorbehalt bezahlt und bestreiten jetzt die Gültigkeit des Honorarversprechens. Kl. läßt sich noch weitere 100 Dollars kürzen und klagt gegen die Frau auf Zahlung des Restes von 850 Dollar nebst Zinsen, gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung. LG. wies ab; OLG. verurteilte; RG. stellte das abweisende Urteil wieder her. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Honorarvertrag schon wegen Verstoßes gegen § 93 RAGeBO. a. F. und gegen § 138 Abs. 2 BGB. ungültig sei. Denn jedenfalls verstoße er gegen die guten Sitten. Von entscheidender Bedeutung hierfür sei die von dem Kl. gewählte Form des Erfolgshonorars mit u. U. steigendem Prozentsatz. Die Wahl solcher Form verstoße gegen die Standespflichten des Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt sei ein Organ der Rechtspflege. Als solches dürfe er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Beistand und Berater der Partei nur von Rücksichten auf die von ihm zu vertretende Sache selbst leiten lassen. Er müsse sich die hierzu erforderliche Freiheit der Partei gegenüber wahren. Diese seine Stellung gefährde er und würdige er herab, wenn er das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Mühewaltung mit dem Interesse der Partei dadurch verwickele, daß er es in Abhängigkeit zu dem Erfolg im Rechtsstreit versetze. Der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte habe wiederholt Vereinbarungen dieser Art als standeswidrig i. S. von § 28 RAO. bezeichnet. Eine besondere Verschärfung erfahre hier der Verstoß gegen die Standeswürde durch die Abstufung des Honorars nach der Höhe des Betrages, den die Bekl. im Prozesse erzielen würde. Der Anwalt, welcher sich mit der Partei auf ein solches, mit der Größe des Prozeßerfolges steigendes Honorar einigte, setze sich dem Verdacht aus, daß er seine Bemühungen entsprechend der Höhe des Entgelts für seine Tätigkeit steigere. Möge auch bei besonderer Gestaltung des Falles von der Anwendung dieser Grundsätze abzusehen sein, so seien doch hier Umstände, welche eine solche ausnahmsweise Behandlung rechtfertigten, nicht gegeben. OLG. habe zu Unrecht eine besondere Bedeutung dem Umstand beigegeben, daß der Rechtsstreit der Bekl. gegen X in die Zeit der fortgeschrittenen Inflation fiel, und daß die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Not der Anwaltschaft sich als unzureichend erwiesen hätten. Diese Erwägung könne nur damalige Honorarabkommen

überhaupt rechtfertigen, nicht aber die Abrede eines abgestuften Erfolgshonorars. Gleiches gelte von den weiteren Umständen, daß der damalige Rechtsstreit verwickelt und schwierig gewesen sei und eine Valutaforderung von hohem Werte betroffen habe. Ein Verstoß gegen die Berufspflichten des Anwaltes würde in der Ausbedingung eines Erfolgshonorars zwar dann nicht vorliegen, wenn noch hinzukäme, daß die Bekl. ohne erhebliche Verletzung ihrer eigenen Interessen die Zahlung der Sondervergütung in anderer Gestalt nicht hätte übernehmen können oder wenn ähnliche, gleichwertige Gründe sie genötigt hätten, auf der Vereinbarung des besonderen Entgeltes in der gewählten Form zu bestehen. Begleitumstände solcher Art seien jedoch vom OLG. nicht dargelegt worden, und selbst wenn sie gegeben wären, so bliebe immer noch die Unvereinbarkeit der in dem Abkommen enthaltenen Staffelung des Honorars nach der Höhe der zu erstreitenden Summe mit der Standeswürde des Anwaltes. Hieran ändere der Umstand nichts, daß der Kl. bei dem Uebereinkommen der von ihrem Ehemann beratenen Frau eines Anwaltes gegenübergestanden habe. Ebenso wenig werde die Unverträglichkeit der Abstufung mit der Standesehre widerlegt durch die Erwägung des OLG., daß, je höher der von der Partei erlangte Betrag sei, ihr um so leichter die Abgabe eines Teiles des Erlangten falle; denn dieser Gedanke würde die Annahme jeder Zusicherung eines abgestuften Honorars als mit dem Ansehen des Anwaltes vereinbar erscheinen lassen. Gleichgültig seien ferner die Tatsachen, daß die Bekl. selbst die Gewährung einer Sondervergütung angeregt habe, und daß der Kl. in dem Schreiben, mit dem er den Entwurf des Honorarscheines zur Unterzeichnung schickte, hervorhob, Bekl. brauche den Schein nicht zu unterschreiben, und die Antwort des mitbekl. Ehemannes, er halte das Honorar für angemessen. — Allerdings sei nicht jeder unter Verletzung der Standesehre geschlossene Vertrag sittenwidrig; gehöre jedoch der die Standesehre Verletzende einem Stande an, der, wie der Anwaltsstand, vermöge seines Berufes bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitzuwirken habe, also der Träger wichtiger öffentlich-rechtlicher Funktionen sei, so werde der Verstoß in den Kreisen der billig und gerecht Denkenden wegen der strengen Anforderungen, die an das Verhalten der Angehörigen solcher Berufe zu stellen seien, als sittlich anstößig empfunden (RGZ. 83 S. 110). Schon der objektive Sittenverstoß des Abkommens führe die Nichtigkeit herbei. — Hieraus folge gleichzeitig die Nichtigkeit der Zusage, welche angeblich der bekl. Ehemann dem Kl. nach dem Zustandekommen des Vergleiches mit X, zugleich namens seiner Frau, dahin gegeben haben sollte: wenn Kl. auf dem Sonderhonorar bestehe, so werde der vereinbarte Betrag eben gezahlt werden. (Urt. III. 21/26 v. 17. Dez. 1926.)

Ueber Aufwertung von Ansprüchen aus Vorkriegsverträgen, die jetzt erst zu erfüllen sind. 1896 hatte X an die Oberpostdirektion ein für diese zu errichtendes Gebäude auf die Dauer von 20 Jahren vermietet und im § 10 der Post das Recht eingeräumt, das Grundstück während der Dauer des Mietverhältnisses käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis sollte der Wert angenommen werden, den das Grundstück bei der Uebergabe an die Post zur Benutzung, welche am 1. April 1898 stattfand, nach einer dann vorzunehmenden Abschätzung haben würde. Dieser Preis wurde 1898 auf 62 000 M. vereinbart. Durch Nachtragsvertrag vom 19. Juli 1916 wurde die Mietdauer bis 1923 gegen eine erhöhte Jahresmiete verlängert und für die gleiche Zeit das Ankaufsrecht der Post aufrechterhalten, wobei der Kaufpreis mit Rücksicht auf die durch die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung verursachten Kosten auf 63 000 M. erhöht wurde. Im September 1922 übte die Post das Ankaufsrecht aus und klagt auf Auflassung gegen Zahlung von 35 000 GM., hilfsweise eines vom Gericht festzusetzenden angemessenen Preises. Das LG. setzte diesen Preis auf 48 000 GM. fest, OLG. auf 63 000 RM. Die Rev. der Post, welche Herabsetzung des Preises auf 45—48 000 M. anstrebte, hatte Erfolg. Der auf Mügel

(Aufw.Recht S. 106) gestützten Auffassung des OLG., daß bei jetzt noch zu erfüllenden Verträgen aus der Vorkriegszeit die damalige Friedensmark kurzerhand durch die Reichsmark ersetzt werden könne, sei nicht beizupflichten. Auch in solchen Fällen sei die Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen, also nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Umstände unter billiger Ausgleichung der berechtigten Interessen beider Teile vorzunehmen. Daher sei auch hier vom Vertragspreise auszugehen, der nach der ursprünglichen Vereinbarung mit dem wirklichen Grundstückswert im Einklang stehen sollte. Ob die Parteien im Jahre 1916 bei der Neufestsetzung des Kaufpreises hieran festgehalten hätten, sei allerdings bisher nicht festgestellt, ebensowenig der jetzige, bei der Aufwertung gleichfalls zu berücksichtigende Grundstückswert. Wenn OLG. die Gutachten der Sachverständigen über den jetzigen Wert des Grundstückes nur für den Fall berücksichtigen wolle, daß sich aus ihnen etwa ergäbe, daß der Taxpreis mit dem Vertragspreis überhaupt nicht in Einklang zu bringen sei, so könne dem nicht beigetreten werden. (Urt. V. 115/26 v. 22. Dez. 1926.)

Zum Begriff des öffentlichen Glaubens des Grundbuches in §§ 20, 21 AufwGes. Auf dem Grundstück des X war seit 1914 für die Kl. eine Hypothek von 18 000 M. eingetragen. Durch notariellen Kaufvertrag v. 28. Nov. 1922 verkaufte X das Grundstück an die bekl. Ehefrau unter der Verpflichtung, die Hypothek bis zur Auflassung zur Löschung zu bringen. Dementsprechend zahlte er am 2. Jan. 1923 die Hypothek in Papiermark an die Kl. zurück; diese erteilten (streitig ob im Febr. oder am 20. März 1923) löschungsfähige Quittung unter Zurückgabe des Hypothekenbriefes. Am 27. März 1923 wurde beim Grundbuchamt der Antrag auf Eintragung des Eigentümerwechsels gestellt. Diese Eintragung und die Löschung der Hypothek erfolgten am 9. April 1923. Kl. klagten auf Bewilligung der Wiedereintragung der Hypothek in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages, hilfsweise auf Feststellung, daß eine Rückwirkung stattfinde. LG. verurteilte nach dem Hauptantrage, OLG. wies ab. Die Rev. der Kl. war ohne Erfolg. Zwar könne der Umstand, daß das Verfahren der AufwStelle gemäß § 16 AufwGes. noch nicht beendet sei, nicht zur endgültigen Abweisung führen, sondern höchstens zur Aussetzung auf Antrag oder von Amts wegen (§ 77 AufwGes., § 148 ZPO.). Mit Recht aber habe OLG. angenommen, daß im vorliegenden Falle eine Aufwertung der Hypothek kraft Rückwirkung und eine Wiedereintragung auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches nach § 20 AufwGes. nicht in Frage komme. Hier sei der Tatbestand des § 20 Abs. 2 gegeben, denn unstreitig sei die löschungsfähige Quittung bereits erteilt gewesen, als die Bekl. am 27. März ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch beantragte. Zwar habe die Bekl. festgestelltermaßen damals gewußt, daß ihr Rechtsvorgänger X an die Kl. nur den Nennbetrag der Hypothek in Papiermark gezahlt hatte; nach weiterer Feststellung des OLG. habe sich die Bekl. jedoch, als sie diesen Antrag stellte, in einem Rechtsirrtum über die Bedeutung der löschungsfähigen Quittung befunden, und zwar dahin, daß sie die löschungsfähige Quittung für eine zur Löschung der Hypothek geeignete und das Grundbuch nicht unrichtig machende Unterlage gehalten habe, obwohl die Quittung lediglich über den Nennbetrag lautete. Die Frage, ob bei dieser Sachlage ein die Wiedereintragung und die Aufwertung der Hypothek kraft Rückwirkung ausschließender guter Glaube der Bekl. i. S. des § 20 Abs. 1 und 2 AufwGes. vorhanden gewesen sei, müsse nach den z. Zt. der Stellung des Antrages auf Eigentumseintragung bestehenden, nicht aber nach den erst später entstandenen und der Bekl. damals naturgemäß nicht bekannten Rechtsanschauungen entschieden werden. Die am 2. Jan. 1923, also vor dem Inkrafttreten der 3. StNVO., erfolgte Rückzahlung des Hypothekenskapitals zum Nennwerte in Papiermark habe nach der Tabelle zum AufwGes. nur einen Goldmarkwert von 8,89 GM. gehabt, mithin lediglich eine geringfügige Teilzahlung auf die den Kl. zustehende Forderung dargestellt. Ob durch die Löschung der Hypothek auf solcher Grundlage das Grundbuch tatsächlich unrichtig geworden sei, bedürfe keiner Prüfung: 1. Unterstelle man den Ein-

tritt dieser Unrichtigkeit des Grundbuches, so würde nach der Ansicht von Mügel die Bekl. schon dann nicht in gutem Glauben gewesen sein, wenn sie gewußt hätte, daß der am 3. Jan. 1923 gezahlte Betrag eine unzureichende Zahlung darstellte und daher die auf Grund der erteilten löschungsfähigen Quittung demnächst vorzunehmende Löschung auf Grund einer ungenügenden Zahlung erfolgen würde. Diese von Schrifttum und Rechtsprechung fast ganz allgemein bekämpfte Ansicht Mügels sei aber abzulehnen. Das AufwGes. wolle den Rechtsbegriff des guten Glaubens nicht in einem engeren Sinne aufgefaßt wissen, als er allgemein durch die Vorschriften des BGB. aufgestellt worden war. Wenn das AufwGes. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches erwähne, so meine es damit nichts anderes als das letztere. Unter Umständen könne allerdings schon die Kenntnis der die Unrichtigkeit des Grundbuches begründenden Tatsachen sich als eine Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuches selbst darstellen, nämlich dann, wenn es sich um solche Tatsachen handle, die ohne weiteres die Unrichtigkeit des Grundbuches ergeben. Eine abweichende Beurteilung müsse aber dann Platz greifen, wenn es sich um unklare Rechtsfolgen handle, die aus den bekannten Tatsachen nicht mit Sicherheit zu erkennen seien, und wenn sich der Erwerber in einem entsprechenden Rechtsirrtum befunden habe. Ob in besonderen Fällen, insbesondere wenn sich jemand geflissentlich der Kenntnis des Sachverhaltes entziehe, der gute Glaube zu verneinen sei, bedürfe hier keiner Erörterung, da ein solcher Fall hier nicht gegeben sei. Hiernach komme es im vorliegenden Falle (Rückzahlung des Hypothekenskapitals vor Inkrafttreten der 3. StNVO.) entscheidend darauf an, ob die Bekl., als sie den Antrag auf Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuche stellte, nicht nur erkannt habe, daß die Papiermarkzahlung ihres Rechtsvorgängers an die Kl. eine unzureichende Zahlung war, sondern auch, daß die über diese Zahlung ausgestellte löschungsfähige Quittung keine ausreichende Grundlage für die demnächstige Löschung geboten habe, vielmehr die Hypothek trotzdem in Höhe des ungetilgten AufwBetrages fortbestehen bleiben und daher (die Richtigkeit dieser Rechtsansicht unterstellt) das Grundbuch unrichtig werden würde. Diese Kenntnis habe aber das Berufungsgericht verneint. Der von ihm weiter festgestellte Rechtsirrtum der Bekl. über die Bedeutung der löschungsfähigen Quittung habe nach dem oben Ausgeführten den guten Glauben der Bekl. nicht ausgeschlossen. Auch bei Annahme einer objektiven Unrichtigkeit des Grundbuches sei also das Berufungsurteil frei von Rechtsirrtum.

2. Das gleiche müsse gelten, wenn man unterstelle, daß im vorliegenden Falle durch Löschung der Hypothek eine Unrichtigkeit des Grundbuches nicht eingetreten sei; denn wenn das Gesetz diejenigen schütze, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuches trotz dessen Unrichtigkeit Rechte erwerben, so müsse dieser Schutz erst recht denen zugute kommen, welche Rechte bei einer mit dem Grundbuchinhalt sogar in Einklang stehenden materiellen Rechtslage erwerben. (Urt. V. 173/26 v. 9. Febr. 1927.)

Aufwertung der von dem Vorkaufberechtigten an den ersten Käufer zu erstattenden Zahlungen. §§ 602 f., 632 f. ALR. I 20; §§ 505, 1098, 1100—1102 BGB. Auf Grund eines Erbzinskontraktes von 1771 steht für die anliegende Stadtgemeinde auf dem Grundstück der Bekl. X ein Vorkaufs- und Näherrecht eingetragen. Am 25. Okt. 1922 verkaufte die Bekl. X das Grundstück für 1 Million Mark an den Bekl. Y, welcher auf Grund der Auflassung v. 3. Jan. 1923 am 17. Mai 1923 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Er zahlte an X bei der Auflassung 500 000 M.; der Rest des Kaufpreises wurde als Restkaufgeldhypothek eingetragen. Im Juni 1923 übt die Kl. ihr Vorkaufsrecht aus und klagte gegen die X auf Auflassung, gegen Y auf Zustimmung zur Eintragung ihres Eigentums Zug um Zug gegen Erstattung des von Y an X gezahlten Kaufpreises von 500 000 M., umgerechnet in Goldmark nach dem Dollarkurs am Zahlungstage, oder des vom Gericht festzusetzenden Betrages. LG. verurteilte die X durch Teilurteil zur Auflassung und durch Schlußurteil den Y zur Erteilung seiner Zustimmung zur Eintragung der Kl. im Grundbuch Zug um Zug gegen Zahlung

von 20 000 GM. Diese Summe wurde auf Berufung der Kl. von OLG. auf 10 000 GM. herabgesetzt. Die Rev. der Kl. hatte Erfolg. Die Ordnung des dinglichen Vorkaufrechtes im ALR. und im BGB. sei im wesentlichen übereinstimmend: Durch den Eintritt des Vorkaufberechtigten werde der erste Käufer von seinen Verbindlichkeiten frei, und das Kaufgeschäft komme zwischen dem Vorkaufberechtigten und dem Verkäufer zustande; der Vorkaufberechtigte trete hinsichtlich des gestundeten Kaufgeldes in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Käufers ein und habe letzterem das schon an den Verkäufer gezahlte Kaufgeld zu erstatten; nicht aber gelte der Dritte dem Vorkaufberechtigten gegenüber als Verkäufer. Mithin habe die Aufwertung der von der Kl. an Y zu erstattenden Zahlungen nicht nach den Grundsätzen zu erfolgen, welche für die Aufwertung von Grundstückskaufpreisen zwischen Verkäufer und Käufer Geltung haben. Y solle lediglich dasjenige wiedererhalten, was er an X gezahlt habe. Diese Ersatzforderung sei entsprechend aufzuwerten. Möge hierbei auch nicht der Dollarstand oder der Teuerungsindex allein maßgebend sein, vielmehr auch die innere Kaufkraft der Mark auf dem Grundstücksmarkt zu damaliger Zeit deshalb mit in Betracht kommen, weil X sein Geld in Grundstückswerten anlegte, so dürfe hier keinesfalls der gegenwärtige Wert des der Kl. aufzulassenden Grundstückes mitberücksichtigt werden. Zwischen der Kl. und Y habe die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung nicht stattzufinden, weil sie nicht Kaufparteien seien. Wollte man dem Bekl. Y einen derartigen Aufwertungsanspruch zubilligen, so würde ihm ein großer unverdienter Gewinn in den Schoß fallen. Seine Zahlung von 50 000 GM. am 3. Jan. 1923 habe bei Umrechnung nach Dollar oder Index nur den Wert einiger hundert Goldmark gehabt, und nur nach der inneren Kaufkraft der Mark auf den Grundstückswert berechnet einen vielleicht nicht unbeträchtlich höheren Wert. Y habe aber mit Rücksicht auf das bestehende Vorkaufrecht von vornherein nur eine begrenzte Rechtsstellung gehabt, aus welcher er von der Kl. bei Ausübung des Vorkaufrechtes alsbald wieder hätte verdrängt werden können. Zu einem Gewinn sollte die Aufwertung überhaupt niemals führen. RGZ. 109 S. 158 könne nicht herangezogen werden, weil der damalige Fall ganz anders gelegen habe. Dort habe es sich um die Aufwertung des Kaufpreises sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer gegenüber gehandelt. Beide hätten damals die Aufwertung verlangt. Deshalb seien damals die Grundsätze für die Aufwertung von Grundstückskaufpreisen angewendet und der Gegenwartswert des Grundstückes berücksichtigt. Da damals Verkäufer und Käufer des Grundstückes Hand in Hand gegangen seien und die Leistung des aufgewerteten Kaufpreises ungetrennt an sie beide des Zug um Zug gegen Abgabe ihrer Auflassungs- und Zustimmungserklärung verlangt hätten, also die Verteilung des Kaufpreises unter sich offenbar selber hätten vornehmen wollen, so habe damals kein Anlaß bestanden, zwischen dem dem Verkäufer aufzuwertenden Teile des Kaufpreises und dem dem Käufer aufgewerteten zu erstattenden Teile praktisch zu unterscheiden, obwohl dieser Unterschied damals rechtlich ebenso wie hier bestanden habe. Im heutigen Falle komme aber die Aufwertung des Kaufpreises gegenüber dem Verkäufer nicht in Betracht. (Urt. V. 315/26 v. 16. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 327 StrPO. Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß. Umfang der Prüfungspflicht des Berufungsgerichts. Der Angeklagte ist vom Schöffengericht am 10. März 1926 wegen betrügerischen Bankrotts u. a. zu einer Gesamtstrafe, am 7. Juli 1926 wegen weiterer Straftaten unter Einrechnung der früheren Strafen zu einer neuen Gesamtstrafe verurteilt worden. Überall nur wegen des Strafmaßes hat der StA. gegen beide, der Angekl. gegen das letzte Urteil Berufung eingelegt. Das LG. hat unter Verwerfung der Berufungen gegen das Urteil vom 7. Juli als unbegründet und unter Aufhebung des Urteils vom 10. März im Strafmaße und der am 7. Juli festgesetzten

Gesamtstrafe auf eine neue höhere Gesamtstrafe erkannt. Der Angekl. hat hinsichtlich seiner Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts Revision eingelegt, jedoch ohne Erfolg. Aus den Gründen: Das (angefochtene) Urteil geht davon aus, daß infolge der Beschränkung der Berufungen auf das Strafmaß die Tat- und Rechtsfrage endgültig entschieden sei und enthält sich einer Prüfung in dieser Richtung. Die Rev. des Angekl. . . . rügt Verletzung der § 239 KO., § 73 StrGB. u. § 327 StrPO. und vertritt unter Berufung auf Feisenberger, StrPO., Anm. 3 zu § 327 StrPO., die Auffassung, daß trotz der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß eine Prüfung der Schuldfrage habe stattfinden müssen. Diese Prüfung will sie für die Verurteilung aus § 239 KO. herbeiführen. Die Beschwerde ist nicht begründet. Wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, ist eine Beschränkung der Anfechtung dann zulässig und wirksam, wenn sich ein solcher Teil der Entscheidung als Gegenstand der Anfechtung darstellt, der getrennt von den übrigen Entscheidungsteilen einer selbständigen Beurteilung zugänglich ist (RG. i. Strafs. Bd. 42 S. 242). Das trifft für die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß zu, die sachlich einem Verzicht auf das Rechtsmittel hinsichtlich der Schuldfrage gleichsteht. Ueber die Schuldfrage ist rechtskräftig erkannt, sodaß für eine Nachprüfung kein Raum bleibt (RG. i. Strafs. Bd. 47 S. 383). Soweit die Anmerkung bei Feisenberger StrPO. etwas anderes besagen soll, entspricht sie nicht der neueren Rechtsprechung des RG. Jene Anmerkung zieht ein Urteil des OLG. Naumburg in Goldt. Arch. Bd. 64 S. 183 an, das sich seinerseits auf RG. i. Strafs. Bd. 22 S. 213 stützt. Dieses Urteil des 1. Senats ist aber bereits durch die Entscheidung des gleichen Senats vom 18. Jan. 1904 (Goldt. Arch. Bd. 51 S. 179) eingeschränkt worden (vergl. RG. i. Strafs. Bd. 42 S. 31). Seitdem hat das RG. in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß nach § 327 StrPO. das Urteil, soweit es nicht angefochten ist, in relative Rechtskraft erwächst, und daß die Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß die Wirkung hat, daß eine Prüfung der Schuldfrage nicht mehr stattfinden kann (RG. i. Strafs. Bd. 42 S. 30 u. 242; Bd. 52 S. 344). Das gilt auch für ein Rechtsmittel der StAschaft. Ein solches hat zwar nach § 301 StrPO. die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Angekl. geändert werden kann, aber auch das kann nur im Rahmen der Anfechtung geschehen. Denn eine angefochtene Entscheidung ist nicht derjenige Teil des Urteils, der zulässigerweise nicht angefochten ist (RG. i. Strafs. Bd. 42 S. 31). Nach alledem hat das LG. mit Recht von einer Nachprüfung der Tat- und Schuldfrage Abstand genommen, und eine solche kann auch nicht im Wege der Revision gegen das Berufungsurteil herbeigeführt werden. Die Ausführungen der Revision, die eine solche Prüfung fordern und eine Aenderung der Entscheidung über die Schuldfrage erstreben, sind daher unbeachtlich. Eine Verletzung des § 327 StrPO. liegt nicht vor . . . (Urt. I. 629/26 v. 2. Nov. 1926 g. D.)

VO. zum Schutze des Funkverkehrs v. 8. März 1924 (RGBl. I S. 273) § 2. Versuch. Aeüßerer, innerer Tatbestand. Auf die Revision des StA. ist die freisprechende Vorentscheidung des LG. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Nach § 1 bedarf die Errichtung einer Funkanlage der Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung. Nach § 2 ist nicht bloß die vorsätzliche Errichtung derartiger Anlagen ohne jene Genehmigung, sondern schon der Versuch solcher Errichtung strafbar. Die Genehmigungspflicht tritt mithin nicht erst mit der Fertigstellung der Anlage ein, besteht vielmehr schon für den Beginn der Errichtung. Wer ohne Zustimmung der Behörde mit der Herstellung einer Funkanlage beginnt, wie es der Angekl. getan hat, verwirklicht damit den äußeren Tatbestand eines Versuchs des Vergehens nach § 2. Der innere Tatbestand erfordert nach dem in der Rechtsprechung des RG. feststehenden Begriff des Vorsatzes nicht mehr, als daß der Täter sämtliche Tatbestände kannte, die zur Herstellung des äußeren Straftatbestandes gehörten, hier also, daß er sich bewußt war, eine Funkanlage zu errichten, und daß er wußte, dazu keine Zustimmung der Behörde nachgesucht und erlangt zu haben. Beides stellt das Urt. zweifelsfrei fest, da nach ihm der

Angekl. sogar erwogen hat, ob er nicht zuvor die Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung einholen solle. Er war also über das Fehlen dieser Genehmigung im klaren. Der Grund, aus dem die Strafk. zum Freispruch gelangt, besteht lediglich darin, daß der Angekl. — wie zu seinen Gunsten für unwiderlegbar erachtet wird — irrigerweise sein Tun für erlaubt gehalten, nämlich angenommen hat, der Straftatbestand des § 2 umfasse bloß die Unterlassung der Anmeldung fertiggestellter Funkanlagen. Ein außerstrafrechtlicher Irrtum kommt insoweit nicht in Frage. (Vgl. RG. i. StrS. Bd. 2 S. 268 im Gegensatz zu RG. i. StrS. Bd. 27 S. 31 [34], wo es sich um die irriige Annahme erfolgter Genehmigung handelt). Der vom LG. unterstellte Strafrechtsirrtum aber ist unbeachtlich, da auf die VO. v. 8. März 1924, die auf Grund Art. 48 RVerf. ergangen ist, weder die IrrtumsVO. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. S. 55) noch deren Erweiterung v. 12. Febr. 1920 (RGBl. S. 230) Platz greift. (Urt. III. 645/26 v. 8. Nov. 1926 g. M.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Erbschaftsteuer; Steuersatz bei Errichtung von Familienstiftungen.** Streit besteht darüber, welche Steuerklasse nach § 9 Abs. 2 ErbschStGes. 1922 für den Uebergang des Kapitalvermögens auf die Stiftung der Berechnung der von den Stiftern zu entrichtenden Schenkungsteuer zugrunde zu legen ist. Die Erträge der Stiftung sollen den ehelichen Abkömmlingen der Stifter zustehen; im Falle des Bedarfs kann der Vorstand Enkelkindern und deren Vorfahren Darlehen gewähren. Daß der Stiftung die Merkmale einer Familienstiftung zukommen, ist nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde nicht zu bezweifeln. Maßgebend für die Frage, wer bei einer solchen Stiftung als der „entferntest Berechtigte“ anzusehen ist, ist die Stiftungsurkunde. Es kann nun der Rechtsbeschwerde nicht gefolgt werden, die, den Begriff der Berechtigten i. S. der Vorschrift in § 9 Abs. 2 ErbschStGes. 1922 — ebenso ErbschStGes. 1925 — eng auslegend, für maßgebend erachten will, daß das mit Stiftungsvermögen bedachte Familienmitglied gegenüber der Stiftung einen klagbaren Anspruch auf Bezüge aus diesem Vermögen hat. Sinn und Zweck der Vorschrift, deren Einfügung in das Gesetz dadurch veranlaßt war, daß die Vorlage von 1922 eine dem § 33 Nr. 5 ErbschStGes. 1919 entsprechende, die Errichtung von Familienstiftungen begünstigende Vorschrift nicht enthalten hat, konnte nur dahin gehen, zu verhüten, daß auf die Vermögenszuwendung des Stifters an die Familienstiftung ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses des Stifters zu den Personen, in deren Interesse er die Stiftung gemacht hatte, allgemein der Steuersatz der Klasse V angewendet werde, da zwischen der Stiftung (der Erwerberin des Stiftungsvermögens) und dem Stifter ein verwandtschaftliches Verhältnis nicht besteht. Diesem Zwecke entspricht aber die von den Beschwerdeführern versuchte Auslegung nicht. Gesetz, jemand errichtet eine Stiftung des Inhalts, daß daraus bedürftigen Abkömmlingen Beihilfen zur Ausbildung nach Maßgabe der freien Entschließung des Vorstandes unter Ausschluß des Rechtswegs gewährt werden sollen, so würde jene Auslegung, weil klageberechtigte Anwärter nicht da sind, dahin führen, für die Ausstattung der Stiftung die Sätze der Steuerklasse V anzuwenden, obwohl doch das Vermögen niemals aus dem Kreise der Abkömmlinge — also der Klasse II — herausfällt. Das erscheint schlechthin widersinnig. Maßgebend kann vielmehr nur sein, an wen im steuerlich ungünstigsten Sinne Bezüge aus der Stiftung satzungsgemäß gelangen können. Das sind im vorl. Falle Ehegatten von Abkömmlingen und noch entferntere Personen, also Personen, die nicht den Klassen I—IV unterstehen. (Urt. V. A. 141/25 v. 13. Dez. 1926.)

Steuerfreiheit der den preußischen Gerichtsreferendaren gezahlten staatlichen Unterhaltszuschüsse. Streitig ist, ob die den preuß. Gerichtsreferendaren gezahlten laufenden staatlichen Unterhaltszuschüsse einkommensteuerpflichtig oder als Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder Unterstützungen zum Zwecke der Ausbildung gegeben sind, gemäß § 8 Nr. 10 EinkStGes. einkommensteuerfrei sind. In der Entsch. des Finanzgerichts ist die Steuerpflicht damit begründet, daß

die Unterhaltszuschüsse als Gegenleistung für die von den Ref. dem Staate geleisteten oder nach Abschluß ihrer Ausbildung noch zu leistenden Dienste anzusehen und daher ebenso zu beurteilen seien, wie die Unterhaltszuschüsse, die den Beamtenanwärtern der Reichssteuerverwaltung gewährt werden (Urt. des RFH. Bd. 10, 30). Vom Vorbereitungsdienste dieser Beamtenanwärter unterscheidet sich der der Ref. in dem wesentlichen Punkte, daß sie nicht, jedenfalls nicht für längere Zeit, während ihrer Ausbildungszeit berufen sind, die volle Arbeitskraft eines planmäßig angestellten Beamten, insbes. eines Richters oder Staatsanwalts, zu ersetzen. Wenn das Maß der dem Ref. zu übertragenden Geschäfte auch durch den Zweck bestimmt wird, seine Arbeitskraft für den Staatsdienst nutzbar zu machen (§ 29 Abs. 3 der AusbildungsO. v. 11. Aug. 1923, JMBL. S. 589), so soll doch die übertragene Arbeit in erster Linie dem Zwecke der Ausbildung für den künftigen Beruf eines Richters oder Rechtsanwalts dienen. Die in dem Urt. des RFH. entwickelten Grundsätze können daher nicht auf den vorl. Fall übertragen werden. Es bleibt zu entscheiden, ob die Bezüge als Unterstützungen zum Zwecke der Ausbildung i. S. des § 8 Nr. 10 EinkStGes. gelten können und deswegen steuerfrei sind. Diese Frage kann nach der Gesamtheit der Bestimmungen, die für die Bewilligung der Zuschüsse von der preuß. Justizverwaltung erlassen sind, unbedenklich bejaht werden. In Betracht kommt die Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 16. Mai 1923 über Bewilligung von widerprüflichen laufenden Unterhaltszuschüssen an Referendare (JMBL. 1923 S. 378), wonach diese Zuschüsse im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums und der Rechtsanwaltschaft mit Rücksicht auf die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden können. Weiter ist in der Rundverf. des preuß. JustMin. v. 30. April 1924, I 6647, angeordnet, daß bei Bewilligung der Zuschüsse die besonders tüchtigen und leistungsfähigen Ref. in erster Linie berücksichtigt werden sollen. Auch die Tatsache, daß die Zuschüsse während der Dauer der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt weitergezahlt werden, ist als Merkmal für die Natur dieser Zahlungen zu werten. In der Rundverf. des preuß. JustMin. ist als Zweck der Bewilligung die Förderung der Heranziehung eines tüchtigen juristischen Nachwuchses erwähnt. Darum erfolgt auch die Auswahl der Zuschußempfänger nach dem Maßstab größerer sachlicher Eignung. Die angeführten Bewilligungsgrundsätze lassen erkennen, daß neben dem Gedanken: die wirtschaftliche Lage der Zuschußempfänger zu verbessern und ihnen eine ihrer sozialen Stellung entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen, für die Bewilligung der Zuschüsse die staatspolitische Erwägung ausschlaggebend ist, im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums und der Rechtsanwaltschaft einen tüchtigen, juristisch geschulten Nachwuchs heranzuziehen, der sich bei Bewilligung der Zuschüsse zu verpflichten hat, nach Abschluß der Ausbildung als Ref. in den Dienst des Staates, Reichs oder der Anwaltschaft dauernd zu treten. Daraus ergibt sich, daß für die Einführung der Zahlung solcher Zuschüsse durch die Justizverwaltung der Gesichtspunkt der Förderung der Ausbildung besonders befähigter Ref. entscheidend war und die EinkStG. Steuerfreiheit der Zuschüsse gemäß § 8 Nr. 10 gerechtfertigt ist. (Urt. VI. A. 618/26 v. 2. Febr. 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Koppel, Berlin.

Anmeldefristen im Liquidationsschadenverfahren.

Ein Anspruch, der auf Grund des LiquSchGes. erhoben wird, ist gemäß § 55 LiquSchGes. innerhalb einer Ausschlussfrist anzumelden. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des etwaigen Anspruchs zur Folge. Die Frist war am 31. März 1924 abgelaufen. Der Antragsteller hat bis dahin keinen Antrag auf Entschädigung gestellt. In bestimmt bezeichneten Ausnahmefällen ist jedoch eine Schadensanmeldung noch nach dem 31. März 1924 zulässig. Eine Ausnahmenvorschrift, wonach ein Anspruch, der nur bei Vorliegen einer Gutschrift entschädigt werden kann, bis zur Kenntnis der amtlichen Mitteilung über die Gutschrift nicht angemeldet zu werden braucht, ist nicht vorgesehen. Ob für diesen Fall eine Ausnahmenvorschrift hätte vorgesehen werden sollen, kann dahingestellt bleiben. Das Gericht

darf nur die ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefälle berücksichtigen. (Urt. 3. S. XXIII. 48/26 v. 2. Dez. 1926.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes und einer Dienstwohnung. § 10 RBG. Einem in Basel beschäftigten Beamten der deutschen Reichsbahngesellschaft kann der dienstliche Wohnsitz in dem auf deutschem Gebiet gelegenen Vorort Weil-Leopoldshöhe angewiesen werden. Die Verwallung ist aber nicht berechtigt, ihn zum Beziehen einer Wohnung in der dortigen Beamtenkolonie anzuweisen. Die ständige Verbindung einer solchen Anweisung mit der Versetzungsverfügung in dieser selbst und in den folgenden Aufforderungen kann den Beamten zu der Auffassung bringen, daß die Anstellungsverfügung mit der Anweisung zum Beziehen der Wohnung untrennbar verbunden sei und seine Weigerung, ihr zu folgen, entschuldbar machen. (Entsch. F. 154/26 v. 6. Dez. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 1 ff. d. 8. DurchfVO. v. 27. April 1926 zum Industriebelastungsges., § 5 d. 2. DurchfVO. v. 5. Dez. 1924. Eintragung der öffentlichen Last. 1. Der Begriff der Veräußerung i. S. des § 1 d. 8. DurchfVO. umfaßt den Gesamtatbestand der Eigentumsübertragung. Die öffentl. Last ist deshalb auf den industriebelasteten Grundstücken vor jeder nach dem 1. Mai 1926 erfolgenden Eintragung eines Eigentumswechsels einzutragen, auch wenn Kaufvertrag und Auflassung vor dem 1. Mai 1926 beurkundet sind.

2. Die Abgabe der in § 3 d. 8. DurchfVO. vorgesehenen Erklärung des Veräußerers bildet keine Voraussetzung der Eintragung des Eigentumsüberganges auf den Erwerber. Der Nachweis, daß auf dem Grundstück die öffentl. Last ruhe oder nicht, kann dem Grundbuchrichter in jedem Falle auch durch eine Bescheinigung der Bank für deutsche Industrieobligationen gemäß § 5 d. 2. DurchfVO. oder § 2 d. 8. DurchfVO. erbracht werden. (Beschl. 1 X. 683/26 v. 28. Okt. 1926.)

§ 61 Bek. über die Geschäftsaufs. zur Abwendung des Konkurses v. 14. Dez. 1916/8. Febr. 1924/14. Juni 1924. Zwangsvollstreckung aus dem Zwangsvergleich gegen den Vergleichsbürgen. Die Zwangsvollstr. aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich gegen den Vergleichsbürgen erfordert nicht, daß der Bürge seine Verpflichtungserklärung in dem Vergleichstermin mündlich zu Protokoll erklärt hat. Die Bürgschaftsverpflichtung ist vielmehr auch dann „in dem Vergleiche“ übernommen, wenn die Verpflichtungserklärung in schriftlicher Form zusammen mit dem Vergleichsvorschläge des Schuldners bei Beantragung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens eingereicht und dann als Bestandteil des Vergleichsvorschlages durch Abstimmung der Gläubiger angenommen worden ist. (Beschl. 1 X. 597/26 v. 28. Okt. 1926.)

§ 54 Abs. 1 Satz 2 GBO., §§ 4 ff., 17 AufwGes. Eintragungen unter Vorbehalt, Eintragung einer unter der Normalaufwertung zurückbleibenden AufwSumme. 1. Eine Eintragung der Aufwertung „unter Vorbehalt der Aufwertung auf einen höheren Betrag“ ist ihrem Inhalte nach unzulässig.

2. Die unter einem Vorbehalt bez. des Abtretungsgegenstandes (des AufwAnspruchs), nicht nur bez. des Abtretungsentgelts, erklärte Abtretung einer Hypothek ist gemäß den JFG. 2, 384 aufgestellten Grundsätzen auch nach Inkrafttreten des AufwGes. als unwirksam anzusehen.

3. Eine unter der Normalaufwertung zurückbleibende AufwSumme darf, abgesehen von den Fällen einer Vereinbarung der Beteiligten auf den geringeren Betrag oder einer Abwertungsentscheidung, nicht in das Grundbuch eingetragen werden. (Beschl. 1 X. 737/26 v. 11. Nov. 1926.)

§§ 804, 829, 830 ZPO., § 1153 BGB. Hypothekenbestellung für eine gepfändete Forderung. Das an einer Forderung erworbene Pfändungsrecht ergreift ohne weiteres die nach der Pfändung für die Forderung eingetragene Hypothek. (Beschl. 1 X. 692/26 v. 11. Nov. 1926.)

B. Mitgeteilt v. Kammergerichtsrat von Owstien, Berlin.

§ 465 BGB., § 322 Abs. 1 ZPO. Die durch rechtskräftiges Papiermarkurteil vollzogene Wandlung ist für den Gold-(Reichs-)Markprozeß bindend. Die Parteien hatten am 28. Sept. 1921 einen Pferdetausch abgeschlossen, bei dem Kl. 22000 M. zuzahlte. Kl. verlangte klagend Wandlung, weil die vom Bekl. gegebene Gesundheitszusicherung sich als unrichtig erwiesen habe, und drang mit seinem Anspruche auf Rückgewähr des von ihm hingegebenen Pferdes und der 22000 M. in 2 Instanzen rechtskräftig durch. Bekl. gab das Pferd heraus, Zahlung der 22000 M. unterblieb infolge Geldentwertung. Nunmehr verlangt Kl. Aufwertung der 22000 M.; Bekl. hält das Wandlungsbegehren für unberechtigt, da er eine Gesundheitszusicherung nicht gegeben habe. Die in dieser Verteidigung liegende Wiederauflösung der Wandlungsfrage kann nicht zugelassen werden. Das Papiermarkurteil hat über die Wandlung rechtskräftig entschieden und mit dieser — mit der Rechtskraft wirksam werdenden (RGRKomm. § 465 Anm. 2, RG. i. Z. Bd. 94 S. 331) — Entsch. erst die Rechtsgrundlage der gleichzeitig zuerkannten Rückgewähransprüche geschaffen. Das Papiermarkurteil enthält somit ein die Rechtmäßigkeit der Wandlung feststellendes rechtschaffendes Element, das nicht dadurch abgeschwächt wird, daß der entscheidende Teil des Urts. nicht ausdrücklich eine solche Feststellung enthält. Die Verurteilung zur Rückgewähr der in Tausch gegebenen Gegenstände hatte die Feststellung, daß das Wandlungsbegehren des Kl. gerechtfertigt sei, mindestens zur stillschweigenden Voraussetzung. Eine abweichende Entsch. über die Wandlung verbietet sich somit aus § 322 Abs. 1 ZPO. Ueber die Wandlung hat das Papiermarkurteil nicht nur teilweise, sondern vollständig entschieden; jede andere Auslegung würde zu dem unmöglichen Ergebnis führen können, daß eben derselbe Vertrag teils aufrechterhalten, teils gewandelt werden könnte. Lediglich in Ansehung eines Teiles der aus der Wandlung vollzogenen Ansprüche ist es infolge der Geldentwertung zu einer Entsch. nicht gekommen, und nur insoweit Bekl. in der Lage ist, dem aus der vollzogenen Wandlung sich ergebenden Anspruch auf Rückgewähr Einwendungen entgegenzusetzen, kann er mit solchen im Gold-(Reichs-)Markprozeß auch gehört werden, wenn sie durch das Papiermarkurteil zurückgewiesen worden waren. (Urt. 19. Ziv.-Sen. 10 415/26 v. 7. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Kein Vorfahrtrecht gegenüber der Straßenbahn. Das Verhalten der nicht an Schienen gebundenen Fahrzeuge der Straßenbahn gegenüber unterliegt nicht den für das Verhalten jener Fahrzeuge untereinander gegebenen, sondern besonderen polizeil. Vorschriften. Ein von rechts kommendes Kraftfahrzeug hat der Straßenbahn gegenüber kein Vorfahrtrecht (§§ 3, 11 PolVO. Berlin v. 24. Aug. 1916, Amtsbl. S. 447). (Urt. 1. S. 1019/26 v. 17. Dez. 1926.)

Hinausrücken der Polizeistunde nach der Tat ist für die Beurteilung unerheblich. § 2 Abs. 2 StrGB. findet keine Anwendung. (Urt. 1. S. 980/26 v. 18. Dez. 1926.)

Widerstand gegen Gewerbepflegerin. Diese ist eine zur Vollstreckung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufene Beamtin. Sie ist nach § 17 VO. v. 18. März 1919 (RGBl. S. 315) berechtigt, zwecks Ermittlung von Verstößen gegen diese VO. Angestellte an der Arbeitsstelle zu vernehmen. Widerstand hiergegen ist nach § 113 StrGB. strafbar. (Urt. 3. S. 325/26 v. 20. Dez. 1926.)

Herbeigeschaffte Beweismittel. Ein von dem Angekl. oder seinem Verteidiger lediglich in der Hauptverhandlung vorgelegtes Schriftstück ist nicht „herbeigeschafft“ i. S. des § 245 StrPO. — § 245 Abs. 1 findet keine Anwendung auf ein ordnungsgemäß herbeigeschafftes Schriftstück, wenn in der Hauptverhandlung nicht von einem Prozeßbeteil. die Verlesung beantragt ist. (Urt. 2. S. 665/26 v. 5. Jan. 1927.)

Umfang der Voruntersuchung. Der Untersuchungsrichter ist nach §§ 184, 190 StrPO. verpflichtet, die Untersuchung der Straftaten, wegen deren die Voruntersuchung eröffnet ist, zu führen und so weit auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entsch. darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren wegen dieser Straftaten zu eröffnen oder

der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist. Diese Entsch. hat aber nicht er, sondern demnächst das zuständige Gericht zu treffen. Er genügt daher jener Pflicht nicht, wenn er sich in einer Untersuchung wegen Bestechung auf die Feststellung beschränkt, die Beteiligten seien nicht Beamte. Er muß die einzelnen Bestechungsfälle erörtern. (Beschl. 2. W. 716/26 v. 5. Jan. 1927.)

Polizeistunde für Bahnhofswirtschaften. Die Festsetzung der Polizeistunde auf Grund des Notges. bzw. der auf Grund desselben erlassenen PolizeiVO.en gilt für Bahnhofswirtschaften insoweit, als in ihnen an das nicht-reisende Publikum gewerbsmäßig Speisen und Getränke verabfolgt werden. (Urt. 1. S. 1103/26 v. 12. Jan. 1927.)

Wochenmarktverkehr. Der W. unterliegt nicht den Beschränkungen des § 56 GewO. Gegenstand des W. kann ein Gegenstand auch dann nicht sein, wenn der Handel mit ihm gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. (Urt. 1. S. 1091/26 v. 14. Jan. 1927.)

Haftbarkeitserklärung bei Forstdiebstahl. Die Haftbarkeitserklärung bei Forstdiebstahl hat Strafnatur und kann daher nur gegen Personen ergehen, gegen die sich das Strafverf. richtet. (Urt. 1. S. 1099/26 v. 14. Jan. 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Keine analoge Anwendung des § 20 des ZustandGes. in Disziplinarsachen gegen Gemeindebeamte. 1. Aufsichts-befugnisse des Ministers des Innern. Eine gesetzliche Best., wonach das OVG. Beschwerdeinstanz gegen die dem klagenden Oberbürgermeister vom Minister des Innern ausgesprochene Mißbilligung oder dazu berufen wäre, im Verwaltungsstreitverf. auf die Klage gegen solchen Tadel zu entscheiden, gibt es für Preußen nicht. Die Anwendbarkeit des § 20 Ziff. 1 ZustandGes. würde voraussetzen, daß über den Kl. eine Ordnungsstrafe i. S. des DisziplGes. v. 21. Juli 1852 verhängt ist. Hiervon kann keine Rede sein, weil in der angef. Verf. jede Bezugnahme auf das DisziplGes. fehlt und auch sonst aus Inhalt, Form und Zweck erhellt, daß von dem bekl. Minister im Gegensatz zu disziplinarer Einschreiten nur eine im Aufsichtsrechte fußende Kritik am Verhalten des Kl. geübt werden sollte. Weiter wäre die Klage aus § 20 Ziff. 1 davon abhängig, daß die Maßnahme gegen den Kl. von dem dort ausdrücklich bezeichneten Organe der Staatsgewalt ausginge, was nicht der Fall ist. Damit entfällt die Anwendung des § 20, dessen analoge Ausdehnung ausgeschlossen ist, da sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf die Entsch. der ihnen durch das Gesetz besonders zugewiesenen Fälle beschränkt und Zuständigkeitsvorschriften einer analogen Ausdehnung nicht fähig sind. Hiernach war die Klage abzuweisen. (Urt. O. 11/25 v. 15. Okt. 1926.)

2. Aufsichts-befugnisse des Landrates in Westfalen. Bei Bestrafung eines städtischen Polizeibeamten auf Grund des DisziplGes. v. 21. Juli 1852 gibt § 20 ZustandGes. die Rechtskontrolle im Verwaltungsstreitverf. nur, wenn die Strafverf. vom RegPräs. oder Bürgermeister ausgegangen ist. Ist aber die Strafverf. vom Landrat in Ausübung der Ueberwachung der Polizeiverwaltung nach § 32 der KreisO. für Westfalen v. 31. Juli 1886 erlassen, so ist weder eine ausdehnende Auslegung des § 20, noch eine analoge Anwendung des sich auf ländliche Gemeindebeamten beziehenden § 36 ZustandGes. statthaft, da beide Best. nur für die in ihnen ausdrücklich bezeichneten „Maßgaben“ die Vorschriften des DisziplGes. v. 21. Juli 1852, insbes. den durch dessen § 21 bestimmten Rechtsmittelzug abändern. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht war sonach unzulässig. (Urt. O. 2/26 v. 15. Okt. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Einzelarlehnen von Gemeinden als öffentliche Anleihen i. S. des Anleiheablösungsgesetzes; Hypothekbestellungsurkunden als Schuldscheine. Nach der Begr. des Entw. zum AnlAblösGes. und den Ausschlußberatungen im Reichstag müssen auch Einzelarlehnen der Gemeinden als öffentl. Anleihen nach § 40 AnlAblösGes. angesehen werden.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Schuldverpflichtung im besonderen Falle dinglich gesichert ist oder nicht (§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 mit § 41 Abs. 1 AnlAblösGes. und Reichstagsverhandlungen). Ein Schuldschein ist ausgestellt mit der Unterschrift durch den Schuldner; seine Begebung gehört nicht zum Begriffe der Ausstellung; es ist daher gleichgültig, ob der Schuldschein dem Gläubiger in Urschrift behündigt oder mit dessen Zustimmung etwa von einer Behörde verwahrt wird. Eine Hypothekbestellungsurkunde, in der der Empfang eines Darlehens bestätigt wird, ist regelmäßig als Schuldschein anzusehen. § 12b AusfVO. v. 9. Juli 1926 (Staatsanz. Nr. 157) hat an dem sich aus dem BGB. ergebenden Schuldscheinbegriff nichts geändert. (Beschl. ZivSen. VIII. Nr. 158/26 v. 13. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Abgabe von Flaschenbier durch Wirte nach Ladenschlußzeit. § 105 I GewO. ist auch bei Anwendung des § 9 der VO. v. 18. März 1919 über Regelung der Arbeitszeit der Angestellten zu berücksichtigen. Wie sonach § 105 a Abs. 1 und §§ 105 b bis 105 g und § 41 a GewO. auf Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe keine Anwendung finden, werden die Gast- und Schankwirtschaften auch von § 9 VO. v. 18. März 1919 nicht betroffen. Der Verkauf von Bier in offenen Gefäßen über die Straße wird im größten Teile von Süddeutschland von der Verwaltungspraxis und den Gerichten — im Gegensatz zu der auf abweichenden wirtschaftlichen Gepflogenheiten beruhenden Auffassung in Norddeutschland — mit Rücksicht auf die in Süddeutschland herrschende Uebung als Ausübung der Schankwirtschaft angesehen und nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten als berechtigter Ausfluß der Schankwirtschaft betrachtet. Es besteht kein Grund zu einer anderen Auffassung, wenn Schankwirte Bier in einer der Abgabe in offenen Gefäßen entsprechenden übungsgemäßen Menge in verschlossenen Flaschen abgeben. Auch dann erfolgt die Abgabe in Ausübung des Betriebes einer Schankwirtschaft, wenn sie den örtlichen Gepflogenheiten entspricht. Es ist deshalb unerheblich, daß das Bier in Flaschen längere Zeit aufbewahrt und leicht befördert werden kann und durch die Zulassung der Abgabe von Flaschenbier durch die Schankwirte der an die Einhaltung der Vorschriften über Ladenschluß und Sonntagsruhe gebundene Handelsbetrieb der Flaschenbierhändler eine Beeinträchtigung erleidet. Es ist auch möglich, in offenen Gefäßen abgegebenes Bier durch sofortiges Umfüllen in Flaschen länger genießbar zu erhalten. Ferner müssen auch andere Handelsbetriebe, insbes. Kleinhändler mit Tabakwaren, Beeinträchtigungen durch das Gast- und Schankgewerbe hinnehmen, insoweit an Sonn- und Feiertagen und Werktagen nach Schluß offener Verkaufsstellen die Gast- und Schankwirte in berechtigter Ausübung ihres Gewerbes gewisse Waren (Rauchwaren, Ansichtskarten) an ihre Gäste abgeben. (Urt. RevReg. II. 485/26 v. 6. Dez. 1926.)

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Conradi, Karlsruhe.

Beschäftigung weibl. Personen in Gast- und Schankwirtschaften. (RGes. v. 15. Jan. 1920, bad. VO. v. 30. Mai 1921.) Die bad. Landeszentralbeh. sind — was der Werdegang des Ges. v. 15. Jan. 1920 erkennen läßt — bei ihrer Anordnung in § 11 bad. VO. v. 30. Mai 1921, daß bei den hier aufgestellten Voraussetzungen weibl. Personen die Beschäftigung in Gast- u. Schankwirtschaften unmittelbar (nicht nur mittelbar durch ein gem. § 3 gegen den Wirt gerichtetes Verbot [kein Widerspruch mit § 41 Abs. 1 Satz 2 GewO. — Urt. d. bad. VGH. v. 11. Juli 1922 Nr. 1617, bad. VerwZ. 23, 24]) durch das Bezirksamt zu untersagen ist, im Rahmen der durch das RGes. v. 15. Jan. 1920 erteilten Ermächtigung geblieben. Die Anordnung berechtigt das Bezirksamt, das Beschäftigungsverbot allgemein für das Gebiet einer Gemeinde zu erlassen. Die die Anordnung in § 11 bad. VO. deckende reichsgesetzl. Ermächtigung schließt Verletzung des Art. 111 Satz 2 oder des Art. 151 Abs. 3 RVerf. durch die bad. VO. aus. (Urt. Nr. 314 v. 1. Febr. 1927; Nr. 2588 v. 2. Nov. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 7

Kartelle und Kartellpolitik. Von Dr. Max Metzner. 1926. Berlin, Heymann. 5 M.

Die Schrift bietet mit geringen Aenderungen und Streichungen eine systematische Zusammenstellung von Aufsätzen, die der Verf., von einem schon 1914 geschriebenen, hauptsächlich auf J. Strieder fußenden Aufsatz über das Alter der Kartelle abgesehen, von 1921 bis 1926 hat erscheinen lassen. Die 4 Abschnitte behandeln: a) Alter, Zahl und Entstehung; b) Formen, Entwicklung, Tätigkeit und Aufgaben der Kartelle; c) Mißstände und ihre Bekämpfung und d) von Sonderfragen des Kartellproblems: Konzerne als Kartellmitglieder sowie internat. Kartellierung, ihre Bedingungen und Aussichten. Für die Würdigung der kritischen Ausführungen ist im Hinblick auf die Entwicklung des Kartellwesens in den letzten Jahren die Angabe der Abfassungszeit der einzelnen Aufsätze zu begrüßen. Eigene Stellungnahme zu der Beurteilung der aktuellen Kartellprobleme verbietet hier Raumangel. Der seit Jahren in praktischer Kartellstätigkeit stehende Verf. steht im ganzen der KartellVO. wie überhaupt staatlichen, insbes. gesetzgeberischen Eingriffen in die Tätigkeit der Kartelle grundsätzlich ablehnend gegenüber. Mißständen und Auswüchsen gegenüber, deren Vorhandensein er nicht bestreitet, sowie zur Erledigung von Beschwerden hält er das bei der Kartellstelle des Reichsverbands der deutschen Industrie eingeführte Selbsthilfefverfahren in Einigungsstellen und Einigungsausschuß für geeigneter und wohl auch ausreichend, wengleich auch er gewisse heilsame Wirkungen der KartellVO. anerkennt.

Senatspräsident b. Reichswirtschaftsgericht Dr. Köppl, Berlin.

Die Untreue im Zusammenhang der Vermögensverbrechen. Von RA. Dr. Hellmuth Mayer. 1926. München, Schweitzer. 10 M.

Ein Buch von 344 Seiten, ausschließlich der Untreue gewidmet. Bei den vielen Schwierigkeiten, denen Begriff und Tatbestand der Untreue bei Anwendung in Theorie und Praxis begegnen, ist dem Verf. eine so eingehende Behandlung zu danken. Er erörtert die geschichtlichen Grundlagen, dann den Grundcharakter der Untreuebest., den Gesetzestext in historischer Betrachtung und das geltende Recht im einzelnen. Ein bes. Abschnitt ist der Bevollmächtigtenuntreue gewidmet. Bei kaum einem anderen Delikt greift das Zivilrecht so eng in das Strafrecht hinüber wie bei der Untreue. Mit Recht hat M. deshalb überall die zivilrechtlichen Fragen eingehend berücksichtigt. Es steckt viel Arbeit in dem Buche; aber sie ist nicht unnütz vertan; die Ausführungen, mag man ihnen zustimmen oder nicht, tragen jedenfalls dazu bei, den Begriff der Untreue zu klären. Zutreffend hat M. erkannt, daß der Entw. 25 zwei Tatbestände der Untreue enthält, den einen im § 314, den anderen im § 300 Abs. 2. Hier sollte gerade der bisher so viele Schwierigkeiten bietende Fall getroffen werden, wenn bei stillschweigender Stellvertretung der Vertreter Eigentümer des eingezogenen Geldes wird, und nur die Verpflichtung hat, dasselbe an den Auftraggeber abzuliefern, Fälle, in denen man sich bisher notdürftig mit dem *constitutum possessorium* half. In der Tat handelt es sich um einen reinen Fall der Untreue, und es ist zu erwarten, daß § 300 Abs. 2, entsprechend ausgebaut, dahin kommt, wohin er gehört: als 2. Abs. zu § 314.

Oberreichsanwalt a. D., Professor Dr. Ebermayer, Leipzig.

Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. II. (letzter) Band: Die Theorie. Krit. Ausg. des *Tractatus De Maleficiis* nebst textkritischer Einleitung. Von Hermann Kantorowicz. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. 30 M.

Der I. Band des Werkes, erschienen 1907, behandelte „Die Praxis“ und stellte ausgewählte Strafprozeßakten des 13. Jahrh. dar, in denen größtenteils der auch als Praktiker bedeutendste Kriminalist des Mittelalters, Albertus Gandinus, als Richter auftritt. In diesem II. Bd., der „Die Theorie“ behandelt, wird plangemäß der *Tractatus de maleficiis* des

A. G. herausgegeben. Freilich brachten die Zeitereignisse nicht nur eine Verzögerung des Erscheinens des II. Bds. mit sich, sondern auch eine Verkümmernng des ursprünglichen Planes. So blieb der ungedruckte Teil des II. Werkes des Gandinus, der *Quaestiones statutorum*, fort, und die literarhistorische Einleitung bringt nur einen Auszug mittlerweile anderweit (Ztschr. der Savigny-Stiftg. Bd. 41, 42, 44) veröffentlichter Aufsätze über die „Geschichte des Gandinustextes“ und „Leben und Schriften des Alb. Gandinus“, die ihrerseits die gestellte Aufgabe einer psychologisch-kulturgeschichtlich ausgemalten Biographie des Gandinus nach des Herausgebers eigenem Wort unvollkommen lösen. Vor allem ist der Plan eines III. Bandes, der die Gegenstände der beiden ersten vergleichen und in ihrem Widerspiel das Walten des scholastischen Geistes in der Rechtswissenschaft erweisen sollte, aufgegeben. Der Herausgeber verheißt dafür die Behandlung dieses Problems im Zusammenhang einer umfassenden Theorie und Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft. Jedenfalls ist das schon bisher Geleistete ein rühmliches Zeichen deutschen Gelehrtenfleißes, insbes. fördert die vorliegende Ausgabe des *Tractatus de maleficiis* das Studium der Geschichte des Strafrechts und seiner Wissenschaft in erfreulichster Weise. Das kann nur der würdigen, der weiß, welche Schwierigkeiten schon allein die Abbreviaturen dem Eindringen in den Text der mittelalterlichen italienischen Kriminalisten bereiten. Vergleiche ich den Text der in meinem Besitz befindlichen Gandinus-Ausgabe von 1526 mit der Ausgabe des Herausgebers, so kann ich ihm für seine mühevolle Arbeit nicht dankbar genug sein. Zugrunde gelegt ist der Ausgabe die dritte und letzte Niederschrift des Textes durch Gandinus selbst nach einer Florentiner Handschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Die Preußischen Verwaltungsgesetze. Von M. von Brauchitsch, neu herausgegeben von Staatsminister, Präs. des OVG., Prof. Dr. Bill Drews und Prof. Dr. Gerhard Lassar. 4. Band. 17., vollständig Neubearb. Aufl., 7. Bearbeitung. 1926. Berlin, Heymann. Geb. 30 M. Bd. I, II sind 1926 S. 906, 1925 S. 1275 d. Bl. besprochen. Das Gesamtwerk wird 7 Bände umfassen, von denen die noch ausstehenden III, V, VI und VII das Wasser-, Schul-, Kommunal- u. Beamtenrecht mit verwandten Gebieten enthalten werden. Dieser 4. Band beginnt mit dem von RegAss. Dr. Peters bearbeiteten Landwirtschaftsrecht. Er bringt die zur Förderung der Land- u. Forstwirtschaft bestimmten Gesetze, insbes. das Ges. über die Landeskulturbehörden, die Rentenguts- und Siedlungsgesetzgebung sowie das Waldschutzrecht. Es schließt sich das von RegPräs. Stölzel kommentierte Wohnungsgesetz an, das mit seinem starken sozialen Einschlag den Uebergang zu dem vom gleichen Verf. behandelten Armen- und Fürsorgerecht bildet. Hier steht im Mittelpunkt die VO. über Fürsorgepflicht. Bei § 6 der preuß. AusfVO. hätte es sich empfohlen, zu der in Anm. 1 angegebenen Auffassung des Bundesamtes für Heimatwesen, wonach ein gemeingefährlicher, polizeilich untergebrachter Geisteskranker nicht hilfsbedürftig ist, wenn er in Freiheit sich unterhalten könnte, die entgegenstehende Rechtspr. des preuß. OVG. (Bd. 80 S. 120) anzuführen. Stölzel hat auch als berufenster Vertreter das Personenstandsgesetz und die preuß. Standesamtsbest. bearbeitet. Das Recht der Jugendwohlfahrt u. Fürsorgeerziehung stammt von MinR. Dr. Richter; das Ges. über die Industrie- u. Handelskammer (RA. Dr. Klug) und das Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz (MinDir. Dr. Falck) bilden den Schluß. Die Kommentierung in ihrer knappen, die Anwendung erleichternden Art zeigt durchweg, daß sie von Kennern der Praxis herrührt. Für den täglichen Dienst der Staats- und Kommunalbehörden sowie der Justiz wird auch dieser Band unentbehrlich sein.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Totentell und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis

von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und Erbrechts. Von Prof. Dr. Eberhard Friedrich Bruck. 1926. München, Beck. 22 M.

Der Totenteil war bei den alten Germanen ein Teil des Nachlasses, der mit dem Verstorbenen begraben oder verbrannt und ihm ins Jenseits als Ausstattung mitgegeben wurde. Das Seelgerät war eine Zuwendung an die Kirche zum Heil der Seele des Verstorbenen, die zu Seelenmessen für ihn verwandt wurde. Nach Brunner hat sich unter dem Einflusse des Christentums das Seelgerät aus dem Totenteil entwickelt. Der Widerlegung dieser These ist das Buch gewidmet. Verf. schildert den Totenteil bei den alten Griechen und zeigt, wie er abkam. An seine Stelle traten in hellenistischer Zeit Vermächtnisse, Stiftungen, Auflagen zum Gedächtnis des Verstorbenen. Das Christentum bildete die neue Einrichtung weiter aus. Das hellenistisch-christliche Seelgerät eroberte die Welt, den Orient und das Abendland. So dringt es auch in Deutschland ein. Es be ruht hier auf christlichem Import, ist nicht organisch aus dem Totenteil erwachsen. Es bleibe dahingestellt, ob Verf. seine These bewiesen hat. Für den hohen Wert des Buches ist das aber unerheblich. Eine Vorstellung von dem Reichtum seines Inhalts kann hier nicht gegeben werden. Verf. hat die Denkmäler, Urkunden und Literatur von den ältesten Zeiten bis in die byzantinische Epoche und tief in das Mittelalter hinein gründlich durchforscht. In anschaulichen Bildern führt er dem Leser die Entwicklung vor Augen. Diese meisterhafte Studie gereicht den Münchener Beiträgen zur Zierde. Geh. Rat, Professor Dr. B. Kübler, Erlangen.

Die Beweislast. Zu der Besprechung meiner „Beweislast“ durch Prof. Rosenberg (S. 393 d. Bl.) stelle ich fest: Meine Angabe, daß die herrschende Lehre seit 1901 in keiner eingehenden Schrift mehr vertreten worden ist (S. 84, 125), bezieht sich, wie dort deutlich gesagt ist, nicht auf die Lehre von den rechtshindernden Tatsachen überhaupt, sondern ausschließlich auf die Kausaltheorie, und diese wird in der Tat von keinem der bei Rosenberg genannten Schriftsteller, insbes. nicht von ihm selbst gebilligt. Auch meine andere Feststellung (S. 124), daß die „neuen Bücher“, die die Lehre gründlich in Angriff genommen, sich meiner Auffassung angeschlossen haben, trifft durchaus zu (Korsch, Kuhn, Mosbacher). Die von Rosenberg dagegen angeführten Schriften sind teils nur neue Auflagen (Betzingen und Rosenberg, Beweislast), teils vor meiner 1. Aufl. erschienen (Meyerhofer, Rosenberg, AZP.), teils stimmen sie mir im wesentlichen bei (Kuhn, Beweislast, vgl. S. 60ff.).

Professor Dr. Leonhard, Marburg.

Jahrbuch des Steuerrechts. VI. Jahrgang 1925. Unter Mitwirkung von RA. Dr. Cleeves, Min.-Dir. Dr. Dorn, MinRat Dr. Grabower u. a. herausgegeben von RA. Dr. Fritz Koppe. 1926. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 18 M.

Der neue Band hatte sich namentlich mit der Behandlung des großen Steuerwerkes vom Sommer 1925 zu beschäftigen. Die Bearbeitung lag in den bisherigen bewährten Händen. Neu hinzugekommen ist eine Besprechung des Finanzausgleichsgesetzes von dem berufensten Kenner, Ministerialrat Dr. Markull. Die Würdigung des Industriebelastungs-, Aufbringungs- und Steuerüberleitungsgesetzes übernahm der Herausgeber. Die Art der Bearbeitung blieb unverändert. Rechtsprechung und Schrifttum wurden durch die umfangreichen Neuerscheinungen ergänzt. Es ist zu begrüßen, daß die große Vermehrung des Materials nicht zu einer Abkehr von der bewährten Methode Anlaß gab, die wichtigeren Urteile und Aufsätze in ausführlichen Auszügen zu bringen. Die Vermehrung des Umfangs um 250 Seiten wird dafür gerne in Kauf genommen. Wesentlich ausgebaut ist auch die allg. Einführung zu den einzelnen Gesetzen und die Wiedergabe der gesetzgeberischen Entwicklung. Autoren- und Sachregister umfassen, wie bisher, sämtliche Jahrgänge und ermöglichen schnellste Auffindung des gesamten Materials zu jeder auftauchenden Frage.

Rechtsanwalt, Professor Dr. Rheinstrom, München.

Grundriß des bürgerlichen Rechts. Von Hans Fülster. Bd. I. Allg. Teil. 4. bis 6., erweiterte Aufl. 1926. Gießen, Roth. 6,50 M.

Das Buch ist ein Teil eines Grundrisses des gesamten Rechts. Nach Form und Inhalt stellt es sich als Kompendium der üblichen Art dar. Es bringt stofflich im wesentlichen alles das, was in neuerer Zeit die Lehrbücher zum Allg. Teil des BGB. enthalten. Die Form ist die in Kompendien herkömmliche: von Gesetz und Wissenschaft gebildete Leitsätze werden zwar übersichtlich, aber ohne innere geistige Verbindung zusammengestellt. Zur Erläuterung dieser Sätze sind reichlich Beispiele gegeben, die der Vorgeschrittene verstehen mag, der Anfänger aber ohne gründliche Nachhilfe schwerlich nutzen kann. Gerade darin liegt das Wesen und die Gefahr solcher Hilfsmittel: lernen, vor allem juristische Grundlagen gewinnen, kann man aus ihnen nicht; der Anfänger bildet sich das nur ein. Leider beruht es nicht nur auf dieser Einbildung, sondern auch auf der schlechten wirtschaftlichen Lage der Studenten, daß sie mit Vorliebe zu Büchern wie dem vorliegenden greifen, die wertvollen Lehrbücher sind zu teuer. Alles in allem: ich kann mich mit dem Buche nicht befreunden. Sicher aber kann es dem, dessen Einstellung anders ist und der mit dem Buche zu arbeiten versteht, von Nutzen sein.

Landgerichtsrat a. D. Dr. Max Heymann, Berlin.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. Juli 1925. Für die Praxis der Wohlfahrtspflege bearbeitet von RA. Dr. Alex. Philipsborn. 1926. Berlin, Wohlfahrtshaus.

Die als Heft 2 der Schriften der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege erschienene Schrift zeichnet sich durch eine überaus klare Darstellung der Best. des Anleiheablösungsges. aus. Der Verf. bringt dessen Wortlaut, um dann die Tragweite der einzelnen Best. darzutun. Die Schrift wird Nichtjuristen vorzügliche Dienste leisten, kann aber auch von Juristen mit gutem Nutzen verwendet werden.

Aufwertung und Anleihe-Ablösung in Baden. Herausg. von RA. Dr. Arthur Weilbauer. 1925. Karlsruhe. Braum. Geb. 5,40.

Aufgabe des Verf. war es, ein für badische Verhältnisse brauchbares Werk herauszubringen, das alle das AufwGes. und die Anleihe-Ablösung betr. rechtsrechtlichen und landesrechtlichen Best. umfaßt. Durch die Beschränkung auf das badische Landesrecht wird der Kreis der Interessenten sehr eng gezogen sein. Für die Praxis in Baden hat der Verf. seine Aufgabe gut gelöst; einer übersichtlichen Darstellung der Best. beider Gesetze folgt deren Wortlaut, sowie der DurchfVO.en. Für die badische Praxis wird es ein gutes Hilfsmittel sein.

Rechtsanwalt Dr. von Karger, Berlin.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neu bearbeitete Aufl. Band 3 in Halbleder 33 M., Band 4 u. 5 je 30 M. 1926. Leipzig, Bibliogr. Institut.

In schneller Folge sind von diesem gewaltigen Unternehmen (vgl. 1925 S. 1517 d. Bl.) 3 weitere Bände erschienen, die von „Conti“ bis „Hornbaum“ reichen. Eine Fülle wichtiger Begriffe und Fragen auch juristischer und volkswirtschaftlicher Art ist darin behandelt. Aus dem 3. Bande seien nur die Stichwörter „Deutsches Reich“ (allein 108 Spalten), „Dawes-Gutachten“, „Eherecht“, „Eid“, „Eigentum“ (mit zahlreichen Unterstichwörtern) genannt, aus dem 4. Bande „Erbrecht“, „Erbchaftsteuer“, „Finanzamt“, „Finanzwissenschaft“, „Friedensverträge“, „Gemeinde“, „Genossenschaft“, „Gerichtsorganisationen“; aus dem 5. Bande „Geschäftsaufsicht“, „G. m. b. H.“, „Gesetz“, „Glücksspiel“, „Goldmarkbilanz“, „Grundeigentum“, „Grundrechte“, „Haft“, „Halsgerichtsordnung“, und „Hausfriede“. Aber auch zahlreiche Biographien hervorragender Juristen sind aufgenommen, so, um nur ganz wenige zu nennen: Düringer, Feuerbach, von Gierke, Levin Goldschmidt, Heinze und Ernst Heymann. Die zahlreichen Abbildungen sind klar, scharf und lehrreich, vgl. nur z. B. die über „Gefängniswesen“. Sehr erwünscht wäre es, wenn in einer neuen Aufl. die Verf. der Artikel genannt würden. Es würde daraus auch nach außen hin gekennzeichnet werden, wie

objektiv, wissenschaftlich und maßgebend das Lexikon bearbeitet ist. Wenn, woran nicht zu zweifeln ist, auch die weiteren Bände auf gleicher Höhe wie die ersten 5 stehen werden, wird dieses Monumentalwerk Zeugnis von deutscher Gründlichkeit und Gelehrsamkeit ablegen. Seine Anschaffung vor allem für jede Gerichtsbibliothek ist dringend erwünscht.

Dr. L.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Deutsche Richter-Ztg. 19. Jg. H. 3: Walder, Wert u. Unwert der Logik i. d. Rechtsfindung. Ledig, Gemeinschaft u. Gesellschaft (Besprechung des Werkes v. Ferd. Tonnies). RGRat Dr. Georg Müller, Das Rechtsbuch der kath. Kirche. Häußler, Strafrechtliche Schuld. Schneidewin, Grundsätzliches zu § 351 StrGB. (Erschwerte Unterschlagung im Amte). Böhmeyer, Die Vereinfachung des Militärstrafrechts u. d. Bestrafung d. Zweikampfs. RGRat i. R. Dr. Schultz, Die Haftprüfungen n. d. Ges. v. 27. 12. 1926. Schlegelmilch, Willensbeeinflussungen hypnotischer Art. Höllerer, Einrichtung u. Tätigkeit der sozialen Gerichtshilfe. Rodatz, Rechts- u. Gerichtsnoté d. Hypothekenaufwärtg. Schröder, Erfüllungsschleife u. positive Vertragsverletzung. Link, Wege zum Arbeitsfrieden. Mosler, Die Justiz. Bewer, Oertliche Gerichtsunabhängigkeit u. das kommende Reichsverwaltungsgericht. Diefenbach, Die Reform der Gerichts- u. Verwaltungsorganisation in Frankreich.

Jurist. Rundschau. 3. Jg. Nr. 5: Max Müller, Weißensee, Die VO. üb. d. Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft. Alexander-Katz, Die Anzeigepflicht des Arztes. Lilienthal, Ubergangsvorschriften im neuen Mietrecht. Ger.-Ass. Dr. Karl Schäfer, Wie erfolgt in den Fällen des § 467 Abs. 2 u. des § 473 Abs. 1 Satz 2 StrPO. die Festsetzung der dem Angeschuldigten aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Anlagen? Josef, Rückgängigmachung v. Steuern od. Aufwertungsanspruch? v. Hentig, Rechtl. Bedenken gegen das bayer. „Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz“ v. 16. Juli 1926.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 32. Jg. Nr. 5: Tenner, Umfang der Zeugnispflicht. Falckenberg, Vereinfachungen im Grundbuchwesen.

Hanseat. Rechtszeitschr. 10. Jg. Nr. 5: Dr. L. Schäfer, Hamburg, Beschränkte Steuerpflicht m. Einkommen aus ausländischem Gewerbebetrieb. Schümann, Der Firstenberger Schiffs- und Brückenunfall im Lichte der Rechtsprechung. Fleischfresser, Keine Ausfallversicherung in der Güterversicherung.

Hessische Rechtsprechung. 27. Jg. Nr. 2: Mainzer, Die Steuerpflicht nach § 6c KapVerStG. u. das legitime Kreditgeschäft. Aull, Fürsorgeziehung Verheirateter.

Staats- u. Selbstverwaltung. 8. Jg. Nr. 5: Marwitz, Pachtschutzordnung. — Nr. 6: Rieß, Baudispense. v. Schelhorn, Das bayer. Gesetz zur Bekämpfung v. Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen. Graeffner, Die Rechtsstellung der weiblichen Beamten im Personalabwicklungsgesetz.

Der junge Rechtsgelehrte. 3. Jg. Nr. 6: Weinmann, Bemerkungen zum Jahresbericht des Präsidenten des juristischen Landesprüfungsamts f. 1926.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 25. Jg. Nr. 2: Schachian, Die Position des deutschen Gläubigers in c. englischen Konkursen. Das Erstattungs- u. Entschädigungswesen bei d. Deutsch. Reichsbahn-Gesellschaft. (Dove), Bedeutung der Lieferfristen im Eisenbahntransportverkehr. — Nr. 3: Lewin, Die „inländische Betriebsstätte“ eines ausländischen Unternehmens in den Besitzsteuergesetzen u. im Umsatzsteuergesetz. (Schluß) — Nr. 4: Abraham, Die Behandlung v. Verlustvorträgen des Agios (u. Disagios) bei Ausgabe v. Aktien u. Anleihen u. die Berücksichtigung der Gewerbesteuerschulden im System d. preuß. Gewerbeertragssteuer.

Wirtschaftliche Nachrichten f. Rhein u. Ruhr. 8. Jg. Nr. 8: Bardey, Ist d. Ablehnung einer Aufwärtg. der Fernsprechbeiträge gerechtfertigt? — Nr. 9: Stritzke, Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht. — Nr. 10: Heitkamp, Die Schätzungsbefugnis d. Veranlagungsbehörden n. d. Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes.

Deutsche Wirtschafts-Ztg. 24. Jg. Nr. 8: Frenzelt, Gesetzliche Zinsregelung. Die Frage der Wiedereinführung des § 247 BGB. — Nr. 9: Berlé, Aufwendungen auf Anlagewerte u. der Gewinnbegriff des § 13 EStG. Abraham, Die Veranlagung der Gewerbesteuer f. 1925/26 nach preuß. Gewerbeertragsrecht (Schluß in Nr. 10).

Sparkasse. 47. Jg. Nr. 4: Schaarschmidt, Die Rechtsbeständigkeit v. Sicherungsübereignungen n. d. Rechtsprechung des RG. Freymuth, Die Aufwärtg. des Grundstücks-Restkaufgeldes. Hase, Wer ist persönlicher Schuldner im Hypothekenrecht? — Nr. 6: Citron, Form d. Wechselzeichnung b. Sparkassen. Korn, Sparkasse u. Garantieverband. Goerig, Die Aufwärtg. v. „Einlagen eines Arbeitnehmers“ i. S. der §§ 65 u. 66 Abs. 2 des AufwG. Fleischmann, Das Württembergische Gesetz üb. d. Gebäudeeinkommensteuer.

Ostrecht. 3. Jg. H. 2: Zoll, Zur Charakteristik des neuen polnischen Gesetzes v. 2. Aug. 1926 betr. die Bekämpfung des unlaut. Wettbewerbs. Katzaroff, Der gewerbl. Rechtsschutz in Bulgarien. Heifetz, Ueber den Schutz der Arbeiterfindungen in der UdSSR. Serebrowski, Die Versicherung in der UdSSR. Dolenc, Grundzüge d. jugoslawischen Presserechts. Schwefelberg, Das literarische u. künstlerische Urheberrecht in Rumänien.

Gerichtszeitung. 78. Jg. Nr. 4: Köbller, Neues üb. d. Dispensche. Schweinburg, Der Entw. einer neuen österr. Eisenbahn-

verkehrsO. Siegel, Anfechtungsrecht u. Ausgleichsverfahren. Klar, Die Gerichtsstandsklausel einer nach Erhalt der Ware empfangenen, unbeanstandeten Faktura ist nicht wirksam.

Juristische Blätter. 56. Jg. Nr. 4: Zimmler, Zur Frage d. Anbringung der Firma eines Händlers an der von ihm zum Verkauf gebrachten Ware. Karplus, Neuordnung des englischen Immobiliarechts.

Oesterreichische Richterztg. 20. Jg. Nr. 2: Werkgartner, Die Blutprobe im ärztl. Sachverständigenbeweis. Hofmannsthal, Mieterschutzpraxis u. Häuserenteignung.

Oesterreich. Anwalts-Ztg. 4. Jg. Nr. 5: Aussprache üb. d. Zweckmäßigkeit v. Sperrmaßnahmen in der österr. Rechtsanwaltschaft. Dauber, Zur Diskussion üb. „die konfliktlose Streitverhandlung“. Sagburg, Die Entscheidungskompetenz zur Einrechnung von Rechtsanwaltspraxis im Neuanstande. Meister, Ueber Ehrenbeleidigungen.

Notariatszeitung. Wien. 69. Jg. Nr. 2: Swoboda, Der deutsche Entw. e. Ges. üb. die unehelichen Kinder. Demelius, Kant. Zeiller u. d. BGB. Arneither, Zur Anwendung des § 469 Allg. BGB. bei Teilzahlung. Schiff, Verlassenschaftsabhandlung nach Ausländern. Mayer, Vertretungsrecht der Aktionärs bei d. Generalversammlung.

Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ. 8. Jg. Nr. 5: Ulrich, Zur Auslegung u. Revision des § 918 Allg. BGB. (Forts.). Goldberger, Zur Novellierung d. Ausgleichsordnung.

Schweizer Juristen-Ztg. 23. Jg. Nr. 17: Stampfli, Zum Fall Justh. (Oeffentl. Beschimpfung eines Völkerbunds-Delegierten.) Brun, Lohnpändung u. Abtretung v. Lohnansprüchen.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Anno I. Fasc. 4: Brandileone, A proposito di un recente libro greco sul diritto civile bizantino. Passarelli, La surrogazione reale (contin. e fine). Boccasini, La ventilazione ereditaria austriaca di fronte alla unificazione legislativa (contin. e fine). de Francischi, Pier Paolo Zanucchi.

Revista del Colegio de Abogados de Buenos Aires. T. 4. No. 3/4: v. Rauchhaupt, El Fuero Juzgo en el derecho actual de España. Sarachaga, La administración de justicia argentina.

Revista de ciencias jurídicas y sociales. Año 9. No. 36: Altamira, Hugo Grocio y España. Piñan y Malvar, El homicidio piadoso. González Courel, Los problemas del divorcio temporal ante la legislación civil.

American Bar Association Journal. Vol. 13. No. 2: Davis, Thomas Jefferson: Attorney at law. Powell, The recruiting of law teachers. Simeon Eben Baldwin 1840—1927. Pound, Senator Walsh on rule-making power on the law side of federal practice. Walsh, Rule-making power on the law side of federal practice. Morton P. Fisher, The General Issue Plea in Assumpsit in Maryland. Townsend, „Old Abe“ (Abraham Lincoln) and the „Little Giant“ (Stephen A. Douglas).

Harvard Law Review. Vol. 40. No. 4: Dodd, Partnership liability of stock holders in defective corporations. Richberg, Value—by judicial fiat. McLaughlin, Amendment of the Bankruptcy Act. II.

Texas Law Review. Vol. 5. No. 2: Aigler, Legal education and the Association of American Law Schools. Sunderland, The problem of appellate review. Cheek, Testimony as to transactions with decedents.

Yale Law Journal. Vol. 36. No. 4: Corbin, Conditional delivery of written contracts. Goodhart, The legality of the general strike in England. Justin Miller, Appeal by the State in criminal cases. Green, Causal relation in legal liability in tort.

Bürgerliches Recht.

Archiv f. d. civilist. Praxis. 7. Bd. H. 1: Raiser, Schadenshaftung bei verstecktem Dissens. Rosenberg, Verträge unter Ehegatten bei bevorstehender Scheidung. Friedländer, Die Bedeutung der Schutzaufsicht i. d. Fürsorgeerziehung. Hermes, Rechtspfleger u. Rechtshilfsteerschen. Josef, Ehescheidung und Wohnungsrecht v. Blume, Noch einmal: Ehescheidung und Wohnungsrecht.

Die Grundstückswarte. 1. Jg. Nr. 52: Wandrey, Das Vermieterpfandrecht an Leihmöbeln. — 2. Jg. Nr. 2: Schubart, Kann eine neue vollstreckbare Ausfertigung des alten Mietaufhebungsurteils erteilt werden, nachdem die polizeiliche Wiedereinweisung abgelaufen ist? — Nr. 4: Lilienthal, Polizeiliche Wiedereinweisung exmittierter Mieter. — Nr. 5: Oppenheim, Ueberlassung v. Räumen an Familienangehörige.

Grundigentum. 46. Jg. Nr. 10: Schweitzer, Ein Anschlag gegen d. deutsche Wirtschaftsleben. (Kritik d. Gesetzentw. v. Aenderg. d. AufwGes., der von der „Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen“ aufgestellt wurde.)

Deutsche Hausbesitzer-Ztg. 34. Jg. Nr. 9: Held, Welche Mietaufhebung gilt an Stelle der bisherigen gesetzl. Mietaufhebung? — 1. Juli 1927 f. langfristige Verträge über Geschäftsräume, die n. d. bayer. VO. v. 28. Dez. 1926 v. d. gesetzlichen Mietpreisbindung befreit sind?

Kleingartenrecht. 4. Jg. Nr. 3: Kaiserberg, Die Wohnlaube im Kleingartenrecht.

Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht. 8. Bd. H. 3: Sartorius, Ist bei der Zuziehung d. Ortslage nach § 3 Abs. 2 UO. ein Vorverfahren erforderlich? Tönnemann, Die rechtl. Natur der Jagdbezichtigungen auf Reichswasserstraßen.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 7. Jg. Nr. 1: Brandis, Eintragung eines Wahlkinds im Familienstammbuch d. Wahlleitern. Bergmann, Internationales u. interterritoriales Ehe- u. Kindschaftsrecht in Polen. Krostka, Das neue Ehe- u. Familienrecht in d. Türkei m. Rückblick auf Ehe- u. Familienrecht der letzten 1300 Jahre in d. Türkei. (Forts. in Nr. 2—4.) — Nr. 2: Gerhardt, Zu einer Neufassung des Personenstandsgesetzes III. David, Anerkennung eines unehel. Kindes durch einen Sowjetrussen. — Nr. 3: Brandis, Eintragung einer von e. Ausländer im Ausland erklärten Vaterschaftsanerkennung im deutschen Standesregister. Guillaume, Zur Stellung des Standesbeamten. — Nr. 4: Brandis, Staatsangehörigkeit u. Ausländerrecht in der Ukraine.

Gesetz u. Recht. 28. Jg. H. 6: Schiffer, Das Ehescheidungsrecht.

Notariatszeitung d. Ver. deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republ. 7. Jg. Folge 2: Wychočil, Zur Frage des Namenrechtes b. d. Annahme an Kindesstatt. Rokotnitz, Erbrecht, Noterbrecht, Testament. Eisinger, Fälle aus der Praxis.

Rivista di diritto civile. Anno 19. No. 1: Callegari, Per la codificazione delle persone giuridiche. Osservazioni e proposte.

Central Law Journal. Vol. 100. Nr. 3: Levin, The intention fallacy in the construction of title retaining contracts. — Nr. 4: Feezer, Tort liability of manufacturers and vendors. — No. 6: Ferson, Does the death of the offeror nullify his offer? — No. 7: Ballantine, Separate entity of parent and subsidiary corporations.

Gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 32. Jg. Nr. 3: Mittelstaedt, Der unlautere Wettbewerb im Zeichenrecht. Zur bevorstehenden Abänderung des Patentgesetzes: 1. Pietzcker, Vorschläge zur bevorstehenden Aenderung des Patentgesetzes. 2. Wirth, Die Gewerbemäßigkeit der Patentverletzung. 3. Herzfeld, Die Gewerbemäßigkeit als Tatbestandselement der Patentverletzung. 4. Berg, Die rechtliche Vielgestalt der patentierten Erfindung und des § 20 des Patentgesetzes. 5. Zeller, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. die Rechte Dritter — eine Gesetzeslücke. Benjamin, Die Beweishebung beim Reichspatentamt. Dornheim, Vorratszeichen u. Defensivzeichen. Isay, Preisbindung bei Markenartikeln. Alfr. Rosenthal, Besteht in Deutschland ein ziviler Rechtsschutz gegen Pamphlete?

Handelsrecht usw.

Juristische Wochenschrift. 56. Jg. H. 10/11: Heymann, Das Handelsrecht u. die Universitäten. Hoeniger, Der Erwerb des Sicherungseigentums an nicht bezahlter Ware. Ullmann, Interessengemeinschaft u. Fusion.

Markenschutz u. Wettbewerb. 26. Jg. Nr. 6: Lobe, Liegt in der Benutzung d. Kunden als Geschäftsgenossen eine Auspussung nach § 286 Abs. 2 StrGB? Rich. Schulz, Berlin, Ueb. d. Schutzdauer deutscher, am 11. Nov. 1918 in Kraft befindlicher Warenzeichen in Elsaß-Lothringen. Reimer, Rechtsvergleichende Betrachtungen zum deutschen u. englischen Warenzeichenrecht. (Teillösungsklage; Vorrats- u. Defensivware.) Felix Haase, Berlin, Löschung deutscher Warenzeichen auf Grund älterer, in Deutschland bekannter ausländischer Zeichenrechte.

Recueil juridique des sociétés. 8. Ann. No. 2: Lesaché, De l'émission d'actions à droit de vote privilégié.

Studi di diritto industriale. Anno 6. No. 1/2: Ghiron, Vittoria Palacco †. De Sanctis, Appunti in tema di concorrenza contrattualmente vincolata nei sindacati industriali. Giambrocco, Le descrizioni delle invenzioni annesso alle domande di brevetto.

Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 3: Hochgräber, Die York-Antwerp-Regeln v. 1924. (Schluß.) — Nr. 4: Eichhorn, Die rechtl. Grundlagen der Sachlebensversicherung. Gerboth, Ist ein von Papiermark auf wertbeständige Währungsgrundlage umgestellter Versicherungsvertrag als neuer Vertrag anzusehen? — Nr. 5: Silberschmidt, Deliktversicherungen u. Strafrecht. Lesser, Die Genehmigung des Aufsichtsamtes nach § 14 VAG. — Das Rücktrittsrecht der Versicherten der übernommenen Gesellschaft.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 7: Kersting, Umschwung in der rechtl. Beurteilung der sog. traumatischen Neurose? (Schluß.) — Nr. 8: Blanck, Begriff u. Wesen der Gefahrerhöhung in der Schadensversicherung. (Schluß in Nr. 9.) — Nr. 9: Rs., D. Aufwertg. v. Versicherungsansprüchen gegen öffentl. Feuerversicherungsanstalten. — Nr. 10: Lieb, Die Brandstiftung n. d. Aml. Entw. eines Allgem. Deutsch. StrGB. Rautenberg, Haftpflichtversicherung u. Aufwertg. — Nr. 11: Josef, Das Absonderungsrecht des Nichtkonkursgläubigers bei d. Haftpflichtversicherung. Stahn, Ein Fehlurteil (Beschluß des OLG. Dresden betr. das gleichzeitige Betreiben v. Versicherungsvermittlung u. Treuhändgeschäften.)

Zivilprozeß usw.

Einigungsamt u. Mietschöffengericht. 7. Jg. Nr. 3: Schubart, Abtrennung (der Klage auf Zahlung des Mietzinses) u. Aussetzung (des Prozesses auf Aufhebung des Mietverhältnisses bis zur erledigung des Zahlungsverfahrens). Pick, Zu den Wirkungen der polizeilichen Wiedereinweisung d. obdachlos gewordenen Mieters.

Zeitschr. des Deutschen Notarvereins. 27. Jg. Nr. 3: Beushausen, Zur Gutachter-Vergütung des Notars. Regula, Kein Schuldurkundenstempel bei Bestellung von Kautions- u. Höchstbetragshypothen.

Rivista di diritto processuale civile. Anno 3. No. 4: Lipari, La legittimazione personale nell' opposizione di terzo. Castioni, La prova scritta nel procedimento monitorio. Carnelutti, 'Ignorantia iuris'. Calamandrei, Gli avvocati nel mondo. Niccoli, L'arbitrato nella propaganda e nella pratica giudiziaria americana.

Strafrecht usw.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 71. Bd. H. 2, Lief. 1: D. Polizeiverordnungswesen in Gegenwart und Zukunft (Entw. e. Gesetzes über die Aufhebung und die Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnungen nebst Begründung, von einem preuß. Strafrichter).

Zeitschr. f. Sexualwissenschaft. 13. Bd. H. 11: Traumann, Reichsgericht u. Frauenchre (Erwiderung).

Wirtschaft u. Recht der Versicherung. 1927. Nr. 2: Thier, Brandstiftung u. Brandversicherungsbetrug u. ihre Bekämpfung. — Nr. 3: Ewald, Die Brandstiftung u. ihre Bekämpfung.

Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins. 63. Bd. H. 2: Stämpfli, Die Reform d. Voruntersuchung, insbes. nach dem bernischen u. eidgenöss. Strafprozeßentwurf.

Rivista penale. Vol. 105. Fasc. 2: Marsich, Gli elementi costitutivi e i presupposti del reato (Contributo a una teoria generale del reato). Mauro, Incendio di navi e baratteria. Rocco, L' assenza in rapporto ai delitti d' adulterio e di bigamia.

Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Vol. 17. No. 3: Kitchelt and Farrow, Report on a Minor Survey of the Administration of Criminal Justice in Hartford, New Haven and Bridgeport, Connecticut. Including special sections as follows: Malthie, Criminal trials without a jury in Connecticut. Day, Petty Magistrates' Court in Connecticut. Pickett, The

office of Prosecutor in Connecticut. Wynne, Public Defenders in Connecticut. Hewes, Legal aid in Connecticut. Brown, The County Jail in Connecticut.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Wille u. Weg. 2. Jg. Nr. 21: Hugelmann, Zur Reform d. Weimarer Verfassung. — Nr. 22: Kuenzler, Betrachtungen zum Ausführungsgesetz zum Art. 48 der RVerf. I. Dinghofer, Gleiches Recht in Deutschland u. Oesterreich.

Preuß. Verwaltungsblatt. 48. Bd. Nr. 19: Graeffner, Empfiehlt sich eine Erweiterung des Geschäftskreises der gemäß Art. 12 § 2 AG. z. BGB. bestellten Urkundsbeamten? Kaeschagen, Die Zuständigkeit des Landrats in der Chausseepolizei nach der Rechtsprechung des OVG. u. des KG. — Nr. 20: Wever, Städtebaugesetz und Reichsbahngesetz. — Nr. 21: Oppenheimer, Kann d. Hauswirt bei Zahlungsunfähigkeit ihm zugewiesener Zwangsmieter die Gemeinde in Anspruch nehmen? Parisius, Die Pflicht der Reichsbahn zur Sicherung der Bahnübergänge. — Nr. 22: Bauer, Neisse, Die Besteuerung d. öffentlichen Betriebe u. Verwaltungen.

Bayer. Verwaltungsblätter. 15. Jg. H. 4: v. Schelhorn, D. Beamtenhaftung. Jehle, Neuordnung des Verkehrs mit edlen und unedlen Metallen. Dittmann, Nochmals die öffentl. Wegeservituten.

Kommunale Rundschau. 20. Jg. Nr. 6: Mittelstaedt, D. Stellung der kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern in Preußen. (Schluß folgt.)

Die Polizei. 24. Jg. Nr. 5: Grzesinski, Das neue Polizeibeamtengesetz. van den Bergh, Das Polizeibeamtengesetz.

Die Gemeinde. 4. Jg. H. 4: Boock, Zum Entw. e. thüringischen Baugesetzes.

Blätter f. Funkrecht. 1. Jg. H. 3: Kurt Magnus, D. Organisation des deutschen Rundfunks. Marwitz, Die Zwangslicenz im Funkrecht. Homburg, Die Probleme des Funkrechtes u. das Comité International de la T. s. f.

Arztliche Mitteilungen. 28. Jg. Nr. 8: (Haedenkamp), D. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (Text m. Kommentar; Schluß in Nr. 9.)

Arbeitsrecht.

Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung. Jg. 1927. Nr. 1: Nörpel, Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 3: Sello, Das Landarbeitsgericht als Rechtsmittelinstanz. Willy Franke, Der Vorsitzende bei dem Arbeitsgerichtsbehörden. Niemandt, Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht.

Der Arbeitgeber. 17. Jg. Nr. 6: Anthes, Zur Frage der bezirklichen Abgrenzung der Arbeitsgerichtsbehörden unter bes. Berücks. der Verhältnisse Preußens.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 15. Jg. H. 3: Knoll, Dienststörung u. Tarifvertrag. Weitere Folgen aus der Rechtsprechung des RG. Kühne, Die Rechtsprechung des Reichsschiedsamts in Kollektivstreitigkeiten. Piske, Die Ausschlussfrist im Reichsversorgungsgesetz.

Die Arbeiter-Versorgung. 44. Jg. H. 5: Eickmann, Reichsfürsorge und § 1531 RVO. Max Jung, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung in bezug auf Eupen u. Malmedy. — H. 6: Holstein, Verhältnis des § 214 RVO. zum Anspruch aus der Erwerbslosenfürsorge. Heinz Jäger, Reichsbekihilfen für sozialistische Versicherte außerhalb des Saargebiets. — H. 7: Proebsting, Zur Auslegung des § 39 des Reichsknappschaftsgesetzes. — H. 8: Sonderhoff, Ist eine förmliche schriftliche Verzichtserklärung nach § 20 AVG. oder § 1242c RVO. zur Wahrung des Rechtes auf Weiterversicherung u. d. Rentenansprüche aus dieser unerlässlich? v. Frankenberg, Zahnärztliche Behandlung oder Sachleistung?

Steuerrecht.

Deutsche Steuer-Ztg. 16. Jg. Nr. 3: Kloß, Neues und Neuestes aus dem Umsatzsteuerrecht. Pape, Gemeindegetränkesteuern. (Die Bedeutung des § 70 a preuß. Kommunalabgabenges. gegenüber § 16 des Finanzausgleichsges.) Mirow, Die Gewerbesteuer im neuesten (80.) Bande d. Entsch. d. Preuß. OVG. Ball, Steuerzinsen, Erlaß u. Ermäßigung v. Steueransprüchen. Zitzlaff, Die Besteuerung nach dem Verbrauch. Gärtner, Ueber die Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse bei d. Besteuerung nach d. Verbrauchs (§ 49 EinkStG.). Mohler, Einige Zweifelsfragen im Rechtsmittelverfahren n. d. Reichsbewertungsges. Hefner, Frist für Anträge auf Erstattung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag nach § 94 EinkStG. Stamm, Steuerbilanzfragen. Wendtland, Die Bewertung d. Warenbestände n. d. Einkommen- u. KörperschaftStG.

Deutsches Steuerblatt. 10. Jg. Nr. 3: Strutz, Der Finanzausgleich. Gaertner, Zur Neuordnung der Gewerbesteuer. Schmalz, Die Vertreter- u. Zweigniederlassungsfrage in England, den Vereinigten Staaten, Rußland u. Deutschland. Günne mann, Die Beschwerdefrist nach § 210 Abs. 3 der RAO. Koetzsche, Zulassung eines Vertreters des Finanzamts bei amtlicher Vernehmung des Steuerpflichtigen gemäß § 407 Abs. 3 RAO. Baaz, Gemeiner Wert u. Aktivierung von Betriebsausgaben f. Anlagegegenstände. Acker mann, Zinsfreie Darlehen an Arbeitnehmer. Olbertz, Die Einschränkung d. steuerl. Begünstigung v. Auslandsanleihen. Fritz, Der Begriff der Betriebsstätte i. Preuß. Gewerbesteuerergesetz.

Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. 8. Jg. H. 2: Mirre, Zum Reservierbegriff. v. Velsen, D. Aufwertungsrechtsprozeß. IV. Dörner, Besteuerung der Vereinslotterien.

Zeitschr. f. d. Notariat. 71. Jg. Nr. 12: Kluckhohn, Die steuerliche Inanspruchnahme v. Dritten, die sich vertragsmäßig z. Entrichtung einer Steuer verpflichtet haben.

Völkerrecht usw.

Prager Juristische Zeitschr. 7. Jg. Nr. 3: Eisinger, Zwei Fragen aus unserm internationalen Rechte: 1. Adoptionen durch Ausländer vor unserm Gerichten. 2. In welcher Währung hat der uneheliche Vater die Unterhaltsgeldrente seinem Kinde zu leisten?

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Benecke, Otto, u. Friedr. Klee. D. Rechtsstudium u. d. Prüfungen f. Juristen an d. Universitäten u. Oberlandesgerichten. Hrsrg. u.

erl. (Weidmannsche Taschenausgaben v. Verfügungen d. Preuß. Unterrichtsverwaltg. H. 48.) Berlin, Weidmann. M. 1,50.
 Friedrichs, Karl. Der Allgemeine Teil des Rechts. Eine Darstellung d. gemeinsamen Lehren d. öffentl. u. d. privaten Rechts. Berlin, de Gruyter. (306 S.) M. 12.
 Entscheidungen d. obersten Gerichte d. Tschechoslowak. Republ. A. Entsch. des Obersten Gerichtshofes (Zivil- u. Strafrecht). B. Entsch. d. Obersten Verwaltungsgerichtes (Verwaltungs- u. Steuerrecht). Bd. 6. 1925/26. Brünn, Rohrer. (128 S.) M. 12.

Bürgerliches Recht.

Wolff, Karl. „Juristische Person“ und aufgegebenes Grundstück. Privatrechtliche Fragen unter rechtslogischen Gesichtspunkten. Wien, Perles. (128 S.) M. 5.
 Ebel, Martin, u. Ad. Lilienthal. Gesetz üb. Mieterschutz u. Miet-einigungsämter nebst VerfahrensO. erl. 2., vollst. neubearb. Aufl. Erg. H. 1: Preuß. LockerungsVO. Berlin, Heymann. (149 S.) M. 4.
 Stern, Carl. Die preuß. VO. zur Lockerung d. Zwangswirtschaft v. 11. Nov. 1926 erl. Berlin, Vahlen. (30 S.) M. 0,60.
 Handl, Alfr. Die Praxis d. Gerichte in Mietrechtssachen. Folge 2: Entsch. d. Oberst. Gerichtshofes u. der Berufungsgerichte aus d. J. 1925 u. 1926. Wien, Deuticke. (130 S.) M. 3,20.
 Entwurf der Jurist. Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen z. e. Ges. z. Änderung des Aufwertungsges. v. 16. Juli 1925 nebst Begr. Berlin, Liebmann. 1 M.
 Runge, Otto Sigismund. Scheidungsverträge nach bürgerl. Recht. (Rechtswiss. Studien H. 34.) Berlin, Ebering. (79 S.) M. 3,20.
 Jörs, Paul (†). Geschichte u. System des röm. Privatrechts. (Nebst Abriß d. röm. Zivilprozessrechts v. Leop. Wenger.) (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswissensch., Abt. Rechtswiss., 2/3.) M. 18.
 Bry, Georges et Joseph. Principes de droit romain. 6. éd. Paris, Recueil Sirey. (408 p.) Fr. 18.
 Planiol, M., et G. Ripert. Traité élémentaire de droit civil conforme au programme officiel des Facultés de droit. 10. éd. T. 3: Régimes matrimoniaux, successions, donations et testaments. Paris, Libr. génér. de droit et de jurispr. (1016 p.) Fr. 42.
 Rivet, Henri. La protection de la propriété commerciale. Paris, La Bonne Idée. (300 p.) Fr. 30.

Handelsrecht usw.

Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 m. Einführungsgesetz. M. d. Abänderungen d. Gesetze. Textausgabe m. Sachregister. 2. Aufl. München, Schweizer. (374 S.) Lw. M. 3.
 Liebmann, J. (†) u. A. Saenger. Kommentar zum Ges. betr. die Gesellsch. m. beschr. Haftung. Nebst Mustern f. Gesellschaftsverträge usw. u. dem österr. Ges. über die GmbH. 7., neubearb. u. stark verm. Aufl. Berlin, Liebmann. (475 S.) 15,50 M., geb. 17 M. (Vorzugspreis f. Abonnenten der DJZ. 13 M., geb. 14,50 M.).
 Friedländer, Heinr. Konzernrecht. Das Recht der Betriebs- und Unternehmungs-Zusammenfassungen. Mannheim, Bensheimer. (446 S.) Geb. M. 24.
 Freund, Otto. Der veraltete Wechselprotest. Vorschläge zur Vereinfachung u. Verbilligung des Wechselprotesses. Vortrag. Wien, Manz. (23 S.) M. 0,63.
 Robert-Moreau et G. Bérot. Guide pratique des sociétés commerciales. T. 2: Gestion et administration. Paris, Libr. génér. de droit et de jurispr. (321 p.) Fr. 20.
 Banomyong, P. Du sort des sociétés de personnes en cas de décès d'un associé. Étude de droit français et de droit comparé. Paris, Chauny & Quinac. (128 p.) Fr. 15.
 Maletierre, Pierre. Les transitaires. Paris, Libr. génér. de droit et de jurispr. (136 p.) Fr. 18.
 Danjon, D. et J. Lepargneur. Traité de droit maritime. 2. éd. T. 3: Affrètement, Passages, Avaries. Paris, Recueil Sirey. (800 p.) Fr. 50.

Zivilprozeß usw.

Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang, enthaltend Entlastungsgesetze. Mit Anm. unt. bes. Berücks. der Entsch. des RG. Begonnen v. Reinh. Sydow. Fortgeführt v. Louis Busch, jetzt zugl. m. Walter Krantz. 19., verm. Aufl. Berlin, de Gruyter. (1335 S.) Lw. M. 25.
 Heinsheimer, Karl. Typische Prozesse, Ein Zivilprozeßpraktikum z. Gebr. bei akadem. Übungen u. zum Selbststudium. 7., verm. Aufl. (Praktika des bürgerl. u. öffentl. Rechts. Bd. 1.) Berlin, Liebmann. (126 S.) M. 3,50.
 Jacobi, Ernst. Anleitung z. Anfertigung von Zivilurteilen f. Studenten u. Referendare. Ein Zivilprozeßpraktikum an d. Hand von besprochenen Rechtsfällen in Aktenform. 1927. Berlin, Liebmann. (100 S.) 2,60 M.
 Berolzheimer, Rich. Tabellen der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten u. sonstige in der Anwaltspraxis häufig gebrauchte Rechtszahlen. München, Schweizer. (8 S.) M. 0,40.
 Leray, René. L'arbitrage et la loi nouvelle sur la clause compromissoire. Paris, Dalloz. (81 p.) Fr. 10.
 Abd-el-Fattah el-Sayed Bey et Marc Desserteaux. Traité théorique et pratique de procédure civile et commerciale égyptienne, spécialement devant les tribunaux mixtes. Paris, Recueil Sirey. (620 p.) Fr. 180.
 Cottez, André. Traité de la compétence et de la procédure civile des tribunaux de paix du Maroc. Paris, Sagot. (310 p.) Fr. 35.

Strafrecht usw.

Stengleins Kommentar zu d. strafrechtl. Nebengesetzen d. Dtsch. Reiches. 5. Aufl., völlig neubearb. von L. Ebermayer. E. Conrad, A. Feisenberger u. K. Schneidewin. Liefg. 3. (208 S.) Berlin, Liebmann. 8,80 M. (Vorzugspreis f. Abonnenten der DJZ. 7,90 M.).
 Mezger, Edm. Moderne Strafrechtsprobleme. Rede h. d. Reichsgründungsfeier d. Univ. Marburg 1927. Marburg, Elwert. (34 S.) M. 1,50.
 Altmann, Ludw., u. Siegr. Jacob. Kommentar zum österreich. Strafrecht, hrsg. unter Mitw. v. Erwein Höppler, Ernst Lohsing u. Karl Mager. Lief. 1 (im ganzen etwa 40). Wien, Manz. (48 S.) Sch. 2,40.

Altmann, Ludw., Siegr. Jacob u. Max Weiser. Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen zum österreich. Strafrecht. Nach dem Stande v. 31. Dez. 1926. (Handausg. österr. Gesetze u. Verordn. H. 206a.) Wien, Staatsdruckerei. (670 S.) Lw. Sch. 22.
 Liepmann, Wilh., Die Abtreibung. Eine medizinisch-soziologische Studie in bildl. Darstellung f. Aerzte, Juristen u. Soziologen. Mit 24 teils mehrfarb. Tafeln nach Orig. v. M. Simons-Wendland. Berlin u. Wien, Urban & Schwarzenberg. (24 S., 24 Taf.) Geb. M. 13,80.
 Monier, F., F. Chesney et E. Roux. Traité théorique et pratique des fraudes et falsifications. 2. éd. T. 2. Paris, Recueil Sirey (829 p.). Fr. 50.
 Latreille, M. Le délit d'abandon de famille. Paris, Libr. génér. de droit et de jurispr. (132 p.) Fr. 15.
 Ibrahim, White. La police judiciaire en Égypte. Étude de droit criminal comparé. Paris, Chauny et Quinac. (136 p.) Fr. 15.
 Fliegel, Max O. Alex. Die Straftatlassenpflege in Sachsen. (Handbuch des sächs. Schutzvereins f. Straftatlassene in Dresden 2.) Dresden-A., Christianstr. 5, Schutzverein. M. 1.
 Die erzieherische Beeinflussung straffälliger Jugendlicher. Referate der Tagung am 11. u. 12. Juni 1926 zu Göttingen. (Schriftenreihe d. Vereinigung f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfe. H. 9.) Berlin, Herbig. M. 1,10.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Haupt-Reg. z. d. Bdn. 66-80. Berlin, Heymann. (612 S.) Geb. M. 20.
 Bredow, Traugott, u. Fritz Müller. Das Luftverkehrsges. v. 1. Aug. 1922 erl. Ergänz.-H. v. Fritz Müller. (Taschengesetzsamml. 99.) Berlin, Heymann. (70 S.) M. 3.
 Ueber Kurpfuschertum u. seine Bekämpfung. Eine Vortragsreihe, hrsg. v. d. Deutsch. Gesellschaft z. Bekämpfung des Kurpfuschertums. (Veröffentl. aus d. Gebiet d. Medizinalverwaltg. Bd. 23. H. 8.) Berlin, Schoetz. (174 S.) M. 6.
 Mattheck, Alb. Die Waffe, ihr Besitz u. ihre Führung im Freistaat Sachsen. Leichtfabl. Darst. der z. Zt. über Waffenbesitz u. Waffenführung geltenden Reichs- u. Landesbestimmungen. Dresden-A., Taschenberg 3, Verl. Aus- u. Fortbildung. (72 S.) M. 1,20.
 Lauber, Werner. Der Schutz d. Berufskrankheiten in der Schweiz. (Beiträge z. schweizer. Verwaltungskunde H. 27.) Zürich, Orell Füßli. (53 S.) M. 2,30.
 Delpech, Joseph. Code administratif. Paris, Recueil-Sirey. (932 p.) Fr. 45.

Arbeitsrecht.

Baumbach, Ad. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. (Die Zivilprozessgesetze. Taschenkommentare Bd. 3.) Berlin, Liebmann. (261 S.) Hlw. M. 5,25.
 Goldschmidt, Heinz. Arbeitsgerichtsgesetz. Textausg. m. kurzen Anm. u. ausf. Einführung. Berlin, Haber. (159 S.) Lw. M. 3,75.
 Elias, Otto. Das Arbeitsgerichtsgesetz, gemeinverstandl. erl. f. d. prakt. Gebrauch. Dortmund, Gerisch. Hlw. M. 3,50.
 Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Textausg. 3. u. 4. Tausend. Berlin, Heymann. (44 S.) M. 1.
 Reichsversicherungsordnung m. Anm. Hrsg. v. Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Bd. 1: Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen d. Versichersträger usw., Verfahren. (Buch 1, 5 u. 6 der RVO.) Berlin, Springer. (433 S.) Lw. M. 15.
 Graack, Henry. Rechtsnot der Ersatzkassen. Beiträge zur Feststellung u. Vorschläge zur Beseitigung d. Rechtsnot der Ersatzkassen d. Angestelltenversicherung. Eine Denkschrift. Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 5, Allg. Deutsche Mühlen-Ztg. (40 S.) M. 1.
 Menz, Aug. Ersatzkassenrecht. Beiträge zur Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Verwaltung auf d. Gebiete des Ersatzkassenwesens in d. Angestelltenversicherung. Auszug aus e. Vortrag. Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 5, Deutsche Mühlen-Ztg. (14 S.) M. 1.
 Schmeißer, Herbert. Handbuch d. Erwerbslosenfürsorge. 2. Aufl. Erg.-Bd. (Guttentagsche Sammlung deutsch. Reichsges. Nr. 165, Erg.-Bd.) Berlin, de Gruyter. (120 S.) M. 2,50.

Steuerrecht.

Strutz, G. Kommentar z. Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 nebst den AusfBest. Berlin, Liebmann. 2. Liefg. (336 S.) 14 M. (Vorzugspr. f. Abonnenten d. DJZ. 12,50).
 Erler, Friedr. Das Reichsbewertungsges. v. 10. Aug. 1925 m. Aus- u. Durchführungbest. f. d. Praxis erl. 2., vollst. umg. Aufl. (Die Steuerkommentare der Praxis, Bd. 3.) Berlin, Spaeth & Linde. (695 S.) Geb. M. 16.
 Bühler, Ottmar. Erbschaftsteuergesetz v. 22. Aug. 1925 nebst AusfBest. v. 13. Juli 1926. Textausg. m. Anm. Halberstadt, H. Meyer. (50 S.) M. 2,25.

Völkerrecht usw.

Walz, G. A. Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landrechts. Grundsätzliche Untersuchungen zum englischen, amerikanischen, deutschen u. österreich. Recht. (Völkerrechtsfragen H. 21.) Berlin, Dümmler. (174 S.) M. 6,75.
 Wehberg, Hans. Die Völkerbundsatzung, gemeinverständlich erl. unt. Berücks. des Pakts v. Locarno, des Berliner Vertrages mit Sowjetrußland usw. 2., erw. Aufl. Berlin, Henschel. (161 S.) M. 3.
 Meier, Bernh. Der Staatsangehörige u. seine Rechte, insbes. seine Vermögensrechte, im System des Völkerrechts. (Schriften des Instituts f. Wirtschaftsrecht an d. Univ. Jena. Nr. 6.) Jena, Fischer. (160 S.) M. 8.
 Grentrup, Theod. Nationale Minderheiten u. katholische Kirche. (Quellen u. Studien z. Nationalitätenrecht H. 1.) Breslau, Hirt. M. 7.
 Farag, Wadie M. L'intervention devant la Cour permanente de justice internationale. Art. 62 et 63 du Statut de la Cour. Paris, Libr. génér. de droit et de jurispr. (144 p.) Fr. 15.
 Morgain, Georges. La couronne autrichienne depuis le traité de Saint-Germain. Paris, Recueil Sirey. (345 p.) Fr. 30.
 Normandin, A. Du statut juridique des associations internationales. Paris, Libr. génér. de droit et de jurispr. (222 p.) Fr. 18.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 7

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Zur Ausbildung der Referendare in Preußen.

Vom Senatspräsidenten am OLG. i. R. Koppers, Naumburg.

Für den Staat ist die Heranbildung eines tüchtigen juristischen Nachwuchses eine Lebensfrage. Tut der preußische Staat das Genügende oder das Richtige zu diesem Zweck? Daran muß man zweifeln, wenn man die ständig sich mehrenden Klagen über den schlechten Ausbildungsstand der Referendare hört. Die Beobachtungen, die ich bei der Leitung der „ständigen Uebungen der Referendare“ in Naumburg im Jahre 1926 gemacht habe, lassen diese Klagen als nur zu begründet erscheinen. Es fehlt den Referendaren nicht so sehr an positiven, gedächtnismäßigen Kenntnissen, als an Klarheit des Denkens, an richtiger Erfassung der Rechtsbegriffe, an Einsicht in die praktische Bedeutung der Rechtsregeln und an Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf die Tatbestände des Lebens und Verkehrs. Die von den Referendaren in den schriftlichen Arbeiten gemachten Fehler zeigten sogar nicht selten, daß durch die in ihrem Gedächtnis haften gebliebenen mißverstandenen Begriffe ihr gesundes natürliches Urteil getrübt war und sie zu Fehlern verleitet wurden, die ein juristischer Laie nicht gemacht haben würde. Es ist dringend nötig, der Ursache dieses Uebelstandes nachzuforschen und schleunigst Abhilfe zu schaffen.

M. E. ist die am 1. März 1925 erfolgte Aenderung der ersten juristischen Prüfung die Hauptursache der schlechten Vorbildung. Nicht nur das zeitliche Zusammentreffen der neuen Prüfungsbestimmungen, sondern auch die Art der Ausbildungsmängel deuten darauf hin. Ein sonstiger Grund für die Verschlechterung ist nicht ersichtlich. Die Lehrkräfte der Universitäten und ihre Lehrmethoden haben sich nicht verschlechtert. Ich kann auch nicht annehmen, daß die Teilnehmer an den von mir geleiteten Uebungen besonders mangelhaft befähigt gewesen seien. Trotz Wechsel unter den Teilnehmern blieb der Durchschnitt ungefähr der gleiche. Auch besonderen Unfleiß der Referendare habe ich nicht bemerkt. Ihr gedächtnismäßiges Wissen und ihre eifrige und aufmerksame Teilnahme an den Uebungen sprachen dagegen. Es bleibt also nur die Aenderung der PrüfungsO. als erkennbare Ursache übrig.

Der mit der Aenderung der PrüfungsO. verfolgte Zweck mag ein durchaus löblicher sein. Der Satz, daß das Bessere der Feind des Guten ist, hat sich aber hier leider in verhängnisvoller Weise bewährt. Die neue PrüfungsO. verstößt gegen den ältesten und bewährtesten Grundsatz allen Unterrichts: Non multa, sed multum. Sie verlangt von den Prüflingen zu vielerlei. Das Hauptziel des juristischen Unterrichts muß darin bestehen, den Studierenden die Fähigkeit zum juristischen Denken zu vermitteln und ihnen die für ihre spätere Tätigkeit als Richter und Rechtsanwälte nötigen Rechtsbegriffe zu geistigem Eigentum zu machen. Wer weiß, wie schwer es den jungen Leuten wird, sich in die juristischen Gedankengänge einzuarbeiten, der wird jede Zersplitterung vermeiden und alle Bemühungen auf das Hauptziel richten. Die Erklärung der am zweiten Tage der mündlichen Prüfung zu behandelnden Fächer zu Hauptfächern und die Prüfung dieser

Fächer durch Spezialisten hat aber die Studierenden zu einer unheilvollen Zersplitterung geführt und sie veranlaßt, allerhand Positiva aus diesen Fächern ihrem Gedächtnisse für das Examen einzuprägen. Das hat nicht nur zu einer Vernachlässigung des bürgerlichen Rechts geführt, sondern auch das Hauptziel des juristischen Studiums überhaupt gefährdet. Man soll die wissenschaftliche und praktische Bedeutung des bürgerlichen Rechts gegenüber den anderen Rechtsfächern nicht überschätzen, aber man darf auch nicht vergessen, daß die gesamte Rechtswissenschaft sich zunächst am bürgerlichen Recht entwickelt hat, fußend auf der großartigen Gedankenarbeit der römischen Juristen. Die geistige Durchdringung des bürgerlichen Rechts ist deshalb die naturgemäße und beste Vorstufe für alle Rechtsfächer. Wer die Begriffswelt des bürgerlichen Rechts sich zu eigen gemacht hat, wird sich leicht in andere Rechtsfächer hineinfinden, wenn er sich ihnen widmet. Dazu kommt aber noch insbes., daß keines der anderen Rechtsfächer eine so enge, unmittelbare und vielseitige Verbindung mit der Praxis des täglichen Lebens hat. Kein Rechtsfach ist deshalb für die grundlegende Schulung des juristischen, kritischen Denkens so geeignet wie das bürgerliche Recht. Die Gedankenschulung im bürgerlichen Recht ist auch für alle andern Rechtsfächer dienlich und grundlegend. Die Geeignetheit von Juristen für andere Berufszweige, wie Verwaltung, Industrie, Bankwesen, beruht im wesentlichen auf ihrer in erster Linie am bürgerlichen Recht erworbenen Fähigkeit zum kritischen Denken. Die Zurückdrängung des Studiums des bürgerlichen Rechts, die unvermeidliche Folge der Aenderung der PrüfungsO., mußte demnach für die Ausbildung der jungen Juristen von verhängnisvoller Wirkung sein. Die schlimmen Folgen für das Studium des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses habe ich bei den von mir geleiteten Uebungen festgestellt. Auf den anderen Rechtsgebieten wird die Wirkung nicht besser sein. Es kommt bei diesen noch hinzu, daß die Referendare das, was sie für das Examen ihrem Gedächtnisse eingepägt haben, recht bald vergessen, da sie keine praktische Verwendung dafür haben. Die Verteilung der mündlichen Prüfung auf zwei Tage verstärkt die schlechte Wirkung noch. Es liegt auf der Hand, daß das Auseinanderreißen der mündlichen Prüfung und die Beurteilung der Leistungen durch zwei getrennte Kommissionen nachteilig wirken und insbes. die Sicherheit in der Bewertung des Prüfungsergebnisses beeinträchtigen müssen. Die neue PrüfungsO. läßt auch hier die Erkenntnis des praktisch Erreichbaren vermissen.

Die Aenderung der Prüfung hat somit das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden sollte. Wenn nicht die Ausbildung der Referendare einen nicht wieder gutzumachenden Schaden erleiden soll, so ist es dringendstes Gebot, daß die frühere bewährte Prüfungsart, vielleicht mit einigen Verbesserungen, wiederhergestellt wird. Die übrigen Fächer außerhalb des bürgerlichen Rechts fanden auch in der Prüfung nach alter Art genügende Berücksichtigung. Ich habe nie Klagen darüber gehört, daß die Juristen, welche zur Staats- und Kommunalverwaltung, Eisenbahn, Post, Steuer, Industrie usw. übergegangen sind,

nicht genügend ausgebildet gewesen seien. Jetzt aber sind in Richterkreisen die Klagen allgemein, daß die Ausbildung der Referendare sich verschlechtert hat, und allgemein wird die Verschlechterung der neuen PrüfungsO. zugeschrieben. In der abfälligen Beurteilung der Aenderungen besteht eine unter Juristen seltene Einmütigkeit zwischen den Universitätslehrern, den Mitgliedern der Prüfungsämter und den Kandidaten. Die Aenderungen der PrüfungsO. müssen daher schleunigst wieder beseitigt werden.

Um den durch die neue PrüfungsO. bereits angerichteten Schaden wieder gutzumachen und die Ausbildung der Referendare überhaupt zu verbessern, wird es auch nötig sein, die „ständigen Uebungen der Referendare“ mit größerem Nachdruck zu betreiben und wirksamer zu gestalten. Das Ziel der Uebungen ist im § 44 und teilweise im § 46 der AusbildungsO. richtig bezeichnet. So wie die Uebungen bisher meist gehandhabt worden sind, erfüllen sie diese Zwecke aber nur mangelhaft. Man hat sie bisher mehr als Nachhilfe und Notersatz für mangelhafte Ausbildung durch die Praxis betrachtet. Diese Auffassung scheint mir nicht richtig zu sein. Die Ausbildung durch die Praxis kann durch die Uebungen nicht ersetzt werden. Die eigene angespannte Tätigkeit der Referendare in den Geschäften der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwältle muß vielmehr das Hauptmittel der Ausbildung bleiben. Die Uebungen sind dagegen als eine besondere Art des Unterrichts in der Rechtsanwendung zu betrachten und zu behandeln, die zur Vertiefung der auf der Universität erworbenen Kenntnisse und zu ihrer Nutzbarmachung für die praktische Tätigkeit dient. Sie sollen daher ausschließlich in der Behandlung ausgewählter Rechtsfälle bestehen. An der Hand der Rechtsfälle sind die Rechtsregeln zu erläutern und ihre Bedeutung und Wirkung in Leben und Verkehr zu erklären. Die Uebungsteilnehmer sind bei der Bearbeitung und Besprechung der Rechtsfälle in der Sichtung und Ordnung des Tatsachenstoffes, in der Beurteilung der Beweislast, in der Unterordnung der Tatsachen unter die Rechtsbegriffe, in der Anordnung der Gutachten und Urteile, in der Abfassung von Urteilsformeln, Beschlüssen und Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu unterweisen und zu üben. Die Rechtsfälle sind möglichst der Gerichtspraxis zu entnehmen, da das wirkliche Geschehen immer mehr Lebenswahrheit und Mannigfaltigkeit hat als ausgedachte Lehrbeispiele. Die Akten selbst sind aber bei den Uebungen nicht zu verwenden. Die Aktenbearbeitung muß der praktischen Tätigkeit überlassen werden. Die Bearbeitung eines den übrigen Uebungsteilnehmern unbekanntes Aktenstücks durch einen Teilnehmer hat den großen Nachteil, daß die übrigen zu unbeteiligten Zuhörern und unaufmerksam werden. Nur allen Teilnehmern schriftlich oder mündlich bekannte Rechtsfälle sind zu behandeln, und die Aufmerksamkeit aller ist durch Fragen und Antworten angespannt zu halten. Aus dem Rahmen der Uebungen fällt es heraus, wenn im § 46 der AusbildungsO. als Uebungsspiel hingestellt wird: „die Teilnehmer im freien Vortrag eines Prozeßbevollmächtigten, öffentlichen Anklägers oder Verteidigers auszubilden“. Vor solchen Versuchen ist zu warnen, da sie meist in Spielerei ausarten. Die Uebungen, für welche ohnehin neben der praktischen Tätigkeit nur sehr wenig Zeit vorhanden ist, dürfen damit nicht belastet werden. Zur Uebung im freien Vortrag gibt auch die oben skizzierte Behandlung von Rechtsfällen ausreichende Gelegenheit. Die rednerische

Ausbildung muß im übrigen der Praxis überlassen werden. Besonders wertvoll ist die Anfertigung schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht, nicht nur wegen der Uebung der Referendare in solchen Arbeiten, sondern auch deshalb, weil sowohl die Referendare als auch der Uebungsleiter aus der Korrektur der Arbeiten am besten erkennen, wo es den Referendaren fehlt. Bei der eingehenden mündlichen Besprechung der Arbeiten bietet dann die Richtigstellung der Fehler die passendste Gelegenheit zu besonders eindringlichen Belehrungen. Die Anfertigung schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht muß demnach nicht nur gestattet, sondern vorgeschrieben werden.

In dieser Weise gestaltet, bilden die Uebungen eine Fortsetzung und Vertiefung der seminaristischen Uebungen auf der Universität. Der Universitätsunterricht kann und soll im wesentlichen nur die theoretischen Grundlagen für die Ausbildung liefern. Das rechte Verständnis für die Bedeutung und Wirkung der Rechtsregeln geht den Referendaren erst durch Anschauung und eigene Tätigkeit im Vorbereitungsdienst auf. Uebungen und praktischer Vorbereitungsdienst müssen sich gegenseitig ergänzen und auf diese Weise zusammen eine gute Schule der Rechtsanwendung bilden.

An die Arbeitskraft eines nur nebenamtlich mit der Leitung der Uebungen beauftragten Beamten werden aber zu große Anforderungen gestellt, wenn er die Uebungen in allen Fächern allein leiten soll. Die Arbeitslast des Uebungsleiters scheint mir unterschätzt zu werden. Die Leitung der Uebungen in der oben geschilderten Weise nimmt nach meiner Erfahrung eine ganze Arbeitskraft in Anspruch. Besonders zeitraubend und schwierig ist das Aufsuchen und Ausgestalten passender Rechtsfälle als Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten und die mündlichen Besprechungen. Man kann auch von einem Uebungsleiter nicht verlangen, daß er in allen Fächern so bewandert ist, daß er darin als Lehrer wirken kann. Es empfiehlt sich daher statt nur eines zwei Uebungsleiter zu bestellen unter entsprechender Entlastung von anderen Dienstgeschäften, von denen der eine bürgerliches Recht, Zivilprozeß und vielleicht Arbeitsrecht, der andere die übrigen Fächer, insbes. Strafrecht, Strafprozeß und deren Hilfswissenschaften übernimmt.

Technik als Universitätswissenschaft. In dem Aufsatz: „Techniker und Juristen“ des damaligen Landrichters Dr. Boethke (1901, S. 517 d. Bl.) hatte der Verf. bereits Stellung zu der Frage genommen, ob eine genaue Kenntnis der Technik sowie ein gründliches Verständnis für ihre Fortschritte und ihre Bedeutung unbedingtes Erfordernis für jeden Juristen sei. Diese Frage war im wesentlichen bejahend beantwortet worden. Schon damals herrschte ein Gegensatz zwischen Juristen und Technikern, der hauptsächlich darin bestand, daß man in Juristenkreisen an der Auffassung festhielt, die höheren Staatsbeamten müßten juristisch vor- und ausgebildet sein, während die Techniker die Ansicht vertraten, auch sie hätten Anspruch darauf, bei Besetzung von leitenden Stellen in der Staatsverwaltung berücksichtigt zu werden. In einem weiteren auch in der DJZ. (1925, S. 916) erschienenen Artikel des cand. jur. Griebinger, München: „Unsere Stellung zur Technik“ wurde, nachdem in München das „Deutsche Museum“ eröffnet worden war, auf das bei dieser Gelegenheit gesprochene Wort des Reichskanzlers „Das Deutsche Museum ist ein Bekenntnis des deutschen Volkes zur Technik“ hingewiesen und dieses Wort als ein Mahnruf besonders für junge Juristen ausgelegt. Es wurde ihnen ans Herz gelegt, sich „mit dem Phänomen fortschreitender Technik zu befassen und nicht achtlos an den Auswirkungen der

technischen Errungenschaften vorüberzugehen“, und dies damit begründet, daß es für den jungen Juristen nötig sei, neben seinem Fachstudium sein Augenmerk auch auf Neuerungen, Erfindungen usw. des technischen Gebietes und ihre Einwirkungen auf die Gestaltung des öffentlichen und privaten Rechts zu richten, wenn er nicht rückständig sein wolle.

Neuerdings hat sich mit der Frage „Technik als Universitätswissenschaft“, die für die jungen Juristen von besonderer Bedeutung ist, Geh. RegRat Prof. Franz, Charlottenburg, in der Deutschen Allg. Ztg. in Nr. 437, 1926, befaßt. Die Abhandlung verdient auch in juristischen Kreisen Beachtung. Er führt u. a. aus: Bereits vor 200 Jahren habe der Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. ein kameralistisches Universitätsstudium begründet, das zum wichtigsten Gegenstand „Naturerkenntnis und ihre Anwendung als Technik“ hatte; dieses vorwiegend technisch-wirtschaftliche Studium habe den Zweck gehabt, Staatswirte zu erziehen, die Land und Leute verstehen. Dieses Studium sei im Laufe des vorigen Jahrhunderts ganz in dem Berufsstudium der Justiz aufgegangen, und zwar deshalb, weil die entstandenen technischen Fachschulen und deren Fortbildung zu Hochschulen Lehre und Forschung in enger Anpassung an den Fachberuf aufnahmen und die Weiterentwicklung des technischen Studiums an den Universitäten zum Stillstand brachten. Das ist mit Franz lebhaft zu bedauern. Die Technik als Bildungswissenschaft gehört nun einmal in das Programm des allgemeinen Bildungswesens. Sie ist, wie Prof. Dr.-Ing. Matsch oß auf dem „Pädagogischen Kongreß“ in Weimar im Okt. d. J. mit Recht hervorgehoben hat, als Erscheinungsform eines großen geistigen Arbeitsgebiets mit den Kulturgütern, die sie zu vermitteln hat, in die Schule einzugliedern. Franz hält es deshalb für geboten, die Technik als Universitätswissenschaft wieder einzuführen, zu dem Zwecke: „die zukünftigen Lehrer, Richter, Volkswirte und Verwaltungsbeamten in das große Gebiet der Erkenntnis einzuführen, aus der unser neuzeitliches Wirtschafts- und Staatsleben gestaltet wird“.

Die preuß. Justizverwaltung hatte diesen Zweck im Auge, als sie vor dem Kriege für die im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten beschäftigten Referendare Führungen anordnete, die in industriellen und sonstigen mit Technik verbundenen Betrieben unter Leitung eines Richters zu veranstalten waren. Sie war offenbar der Ansicht, daß die auf der Schule erlernten Kenntnisse der Physik und Chemie im erheblichen Umfange im Laufe der Universitätszeit wieder verlorengegangen seien, und für die weitere praktische Ausbildung der jungen Juristen in technischer Hinsicht Sorge getragen werden müsse. Hier spielte die praktische Anschauung, die durch unmittelbare Eindrücke vermittelt wird, eine Hauptrolle. In dem Landgerichtsbezirke, dem ich angehörte, wurden zur Erreichung des von der preuß. Justizverwaltung angestrebten Zwecks u. a. besichtigt: Hütten-, Metall-, Kabel-, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Waffen-, Papier-, Textilwaren-, Tabak-, Schreibwaren- und chemische Fabriken, Kohlen-, Braunkohlen- und Eisenerzgruben, Bierbrauereien, Getreidemühlen, Schokoladefabriken usw. An den Führungen nahmen die Referendare mit regem Interesse teil und, da sie meist unter Zuziehung eines technischen Beamten der Fabrik stattfanden, wurde den Teilnehmern hinreichend Gelegenheit geboten, über die technischen Fragen Aufklärungen zu erhalten. Leider sind diese Führungen bei Kriegsausbruch eingestellt und nicht wieder aufgenommen worden.

Die Frage, ob die Technik als Wissenschaft wieder auf Universitäten eingeführt werden soll, spielt heute auch eine Rolle in dem Streite, der durch die geplante Errichtung einer technischen Hochschule neben der bereits bestehenden Universität in Münster i. W. hervorgerufen ist. Auch Franz macht hierüber beachtenswerte Ausführungen. Bei der kürzlich stattgehabten Rektoratsübergabe an der Univ. Münster brachte der scheidende Rektor Prof. Dr. Hoffmann gleichfalls die Rede darauf, ob die technischen Fächer an die Universität anzugliedern seien oder das Studium des Ingenieurs für die sich immer mehr durchsetzende Ueberzeugung, daß dies Studium für die großen und vielfach ganz neuen Aufgaben, die heute die deutsche Wirtschaft an ihre geistigen Führer stellt, durchgreifend umgestaltet

werden müsse. Entweder — so führte er aus — müsse die Ausbildung auf der technischen Hochschule wesentlich erweitert und i. S. der Universitätsbildung umgestaltet, oder es müsse versucht werden, an den Universitäten in engem Zusammenhang mit den Naturwissenschaften auch technische Fächer in den Unterricht aufzunehmen. Franz, Lehrer der Technischen Hochschule Charlottenburg, wirkt auch im Seminar Heymann (Wirtschaftsrecht) der Univ. Berlin als Lehrer für Bauwesen mit und hilft den Gedanken zu verwirklichen, die junge Generation der Juristen mit der Technik bekannt zu machen.

Geh. Justizrat Nennich, LGDir. i. R., Köln.

Steuerfreiheit der den preußischen Gerichtsreferendaren gezahlten staatlichen Unterhaltszuschüsse. Wir machen auf das wichtige Urteil des RFH. S. 521 d. Bl. besonders aufmerksam.

Grundriß der gesamten Nationalökonomie. Für Hochschulstudium und Selbstunterricht bearb. von Dr. F. E. May. 1927. Gießen, Roth. 6 M.

Das Buch zerfällt in drei Bände: 1. Allg. Volkswirtschaftslehre, 2. Volkswirtschaftspolitik und 3. Finanzwissenschaft, Statistik sowie Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Die Wissenschaft kann sich solche elementarsten Grundrisse, deren Auftreten jede „Konstitution“ eines neuen Erkenntnisgebietes begleiten, schon um deswillen gefallen lassen, weil sie den überhandnehmenden Einpaubetrieb wenigstens etwas zu regeln und auch, soweit es sich bei ihm nicht um psychopathologischen „Nachhilfeunterricht“ handelt, zu verdrängen imstande sein könnten. Der vorl. Grundriß ist in dem, was er bietet, gar nicht übel gearbeitet. Man merkt überall das Streben nach Unabhängigkeit von Schlagworten und trägem Nachsprechen, nach Berücksichtigung auch der neueren Forschung; ich rechne es dem Verf. alles eher als zum Nachteil an, daß er auch im theoretischen Teil statt ausführlicher Heranziehung der Kontroversen (die wichtigsten folgen in der Dogmengeschichte) lieber die stete Verknüpfung mit der Wirtschaftspraxis wahrte. Dafür ist der „praktische“ Teil ganz politisch aufgefaßt, und zentrale Dinge wie Freihandel und Schutzzoll kommen zu kurz. Die äußerst dürftige „Statistik“, eigentlich nur ein Katalog von Termini, entspricht wohl leider der Prüfungspraxis.

Professor Dr. Brinkmann, Heidelberg.

Die privatrechtliche Klausurarbeit für das Referendarexamen. Von AGR. u. LGR. Dr. Artur Weinmann. 1927. Berlin, Vahlen. 6 M.

Der Verf. will für die Lösung und schriftliche Begründung der Entsch. des privatrechtlichen Rechtsfalls „ein stets anwendbares Schema“ aufstellen, wonach es den Kandidaten „ein leichtes sei, jeder Klausuraufgabe gerecht zu werden“. Er behandelt 12 Fälle aus dem Privatrecht nach der „historischen“ und „konstruktiven“ Methode und gibt eine „examensmäßig durchgeführte“ Lösung der Aufgabe, bei der er die beiden Methoden zu verbinden sucht und davon ausgeht, daß das Finden und die Rechtfertigung des Ergebnisses zwei verschiedene Dinge sind und die schriftliche Rechtfertigung die Hauptaufgabe hat, den Leser zu überzeugen, daß die vorgeschlagene Entsch. richtig sei. Es gibt m. E. für die Lösung und Begründung von Klausuraufgaben kein „stets anwendbares Schema“. Der Kandidat kann dies nur durch gründliche Schulung während der Studienzeit, besonders durch Besuch der Übungen lernen. Es ist aber anzuerkennen, daß ihm dabei auch das vorl. Buch von Nutzen sein kann. Die Behandlung der Fälle bestätigt das pädagogische Talent des Verf. aufs neue. Seine Methoden enthalten auch viel Richtiges, insbes. gilt dies von der Verbindung der „geschichtlichen“ und „konstruktiven“ Methode. Doch ist es bedenklich, wenn er allgemein für die Begründung der Lösung die für die Gründe eines Urteils geltenden Grundsätze statt der für ein Gutachten geltenden heranziehen will. Dies wird häufig schon wegen des Wortlauts der Aufgabe unmöglich sein.

Senatspräsident Dr. Klässel, Berlin.